

# RheinlandPfalz



Ministerium für  
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

## NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



10. Jahrgang

1991

16. Heft

**Herausgeber:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz - Abteilung Landeskultur, Große Bleiche 55, 6500 Mainz

**Schriftleitung:** Vermessungsdirektor A. Lorig (verantwortlich) und Oberamtsrat H. Jens, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 6500 Mainz

**Gestaltung, Reproduktion und Vertrieb:** Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz

**Druck:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 6500 Mainz

**Ständige Mitarbeiter:** Vermessungsdirektor Müllen (Bezirksregierung Koblenz)  
Regierungsdirektor Meyer (Bezirksregierung Trier)  
Regierungsdirektor Wulf (Bezirksregierung Rhh.-Pf.)  
Ltd. Regierungsdirektor Dr. Fleck (Kulturamt Prüm)  
Obervermessungsrat Lichtenthal (Kulturamt Trier)  
Regierungsdirektor Senftleben (Kulturamt Bernkastel-Kues)  
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)  
Verwaltungsangestellter Dr. v. Saucken (Kulturamt Mayen)  
Obervermessungsrat Hausmann (Kulturamt Worms)  
Obervermessungsrat Neumann (Kulturamt Neustadt)  
Verwaltungsangestellter Dr. Meier (Kulturamt Kaiserslautern)  
Obervermessungsrat K. Wagner (Kulturamt Simmern)  
Angestellte Mende Daum (LUREST, Mainz)

**Erscheint:** halbjährlich

**Abgabe:**

1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
2. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
3. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen

## GRUSSWORT



Am 21. April 1991 haben die Wählerinnen und Wähler in Rheinland-Pfalz den Auftrag zu einer neuen Politik für die Zukunft des Landes erteilt. Neue Politik gestalten bedeutet - wie es Ministerpräsident Scharping in seiner Regierungserklärung gesagt hat - Neues und Bewährtes miteinander verknüpfen und sorgsam weiterentwickeln.

Politik für den ländlichen Raum zu gestalten, verlangt ein verantwortungsbewußtes und zugleich zukunftsorientiertes Handeln. Vorrangiges Ziel der neuen rheinland-pfälzischen Struktur- und Regionalpolitik ist es, die strukturschwachen ländlichen Regionen im Ausgleich zu den Ballungsgebieten zu stärken. Im Verhältnis zwischen Stadt und Land muß das Entwicklungsgefälle abgebaut und soziale Ausgewogenheit hergestellt werden.

Zentrales Anliegen der neuen Regierung ist in diesem Zusammenhang, die ökologische Ausgleichs- und Regenerationsfähigkeit des ländlichen Raumes nachhaltig zu sichern.

Wir werden zur Förderung der ländlichen Regionen ein Gesamtkonzept vorlegen, in das alle bisherigen Förderungsprogramme integriert werden. Im Mittelpunkt dieses Konzeptes stehen Erneuerung und Entwicklung der Dörfer als Lebens- und Wohnraum.

Der Landeskulturverwaltung kommt bei der Umsetzung dieses Gesamtkonzeptes, insbesondere bei den in der Fläche wirksamen ökologischen, dorferneuernden, infrastrukturellen und landentwickelnden Strukturverbesserungen eine zentrale Stellung zu. Die Aufgabenorientierung der Landeskulturverwaltung wird erweitert und erhält den neuen Schwerpunkt "Landentwicklung/Dorferneuerung". Hierin kommt die besondere Verantwortung für den ländlichen Raum zum Ausdruck.

Wenn wir den ländlichen Raum wirksam fortentwickeln und seine Regenerationsfähigkeit sichern wollen, dann sind Sie, geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskulturverwaltung, aufgefordert, die vielfältigen Möglichkeiten der Bodenordnung zukunftsgerichtet einzusetzen. Dabei ist es besonders wichtig, bei allen Bodenordnungsverfahren die ökologischen Gesichtspunkte verstärkt einzubeziehen, wie es in einigen Verfahren bereits vorbildlich praktiziert wurde. Für diese Aufgeschlossenheit bei der Umsetzung ökologischer Zielsetzungen danke ich Ihnen und bitte Sie auch weiterhin um Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Dieses Nachrichtenblatt kann wesentlich zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung und gegenseitigen Ermutigung zu neuen Verhaltensweisen beitragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Schneider'.

Karl Schneider  
Minister für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten



# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Im Blickpunkt:</b> .....	1
<b>F. Zillien:</b> Stand der Eingliederung der heimatvertriebenen Landwirte und der aus der Landwirtschaft stammenden Spätheimkehrer .....	1
<b>Fachbeiträge:</b> .....	9
<b>M. Schön:</b> Weinbergsflurbereinigung in Rheinhessen-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte .....	9
<b>E. Henkes:</b> Waldflurbereinigung als Instrument der Landentwicklung - Probleme und Erfahrungen aus der Praxis - .....	21
<b>Dr. W. Schuy:</b> Waldflurbereinigung Bacharach-Steeg - Voraussetzung für eine rentable Nutzung des Privatwaldes geschaffen - .....	47
<b>A. Lorig:</b> Bedeutung und Wandel der Flurbereinigung, insbesondere in ökologischer Sicht .....	54
<b>I. Mende Daum:</b> Über den Westwall ist Gras gewachsen .....	59
<b>Dr. R. Dippold:</b> Anmerkungen zur Verwirklichung naturnaher Gewässergestaltung im ländlichen Raum .....	64
<b>Aus der Rechtsprechung:</b> .....	75
<b>Dr. G. Müßig:</b> Entscheidung des Flurbereinigungsgerichts Koblenz .....	75
<b>Dr. G. Müßig:</b> Aus der Praxis der Spruchstelle für Flurbereinigung	76
<b>Literaturübersicht:</b> .....	77
<b>Ehrungen:</b> .....	79
<b>Fachprüfungen:</b> .....	82
<b>Personalveränderungen:</b> .....	82

Informationen aus der LKV: . . . . .	85
F. Zillien: Tag der Begegnung und Erinnerung . . . . .	85
F. Zillien: Besuch einer französischen Delegation am 04. April 1991 . . . . .	86
W. Wabnitz: Steillagenweinbau: Erschließung mit Bahnen ist im Kulturamt Mayen "in" . . . . .	87
I. Mende Daum: Dorfökologische Gutachten als Grundlage für geplante Dorferneuerungen . . . . .	89
Arnt für Agrarstruktur Hannover: Das analoge Geländemodell als Planungshilfe bei den Unternehmensflurbereinigungen im Mittelgebirge . . . . .	90
Kurzinformationen: . . . . .	94

Gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die der Schriftleitung oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Leserbriefe besteht kein Recht des Abdrucks.

# IM BLICKPUNKT :

## Stand der Eingliederung der heimatvertriebenen Landwirte und der aus der Landwirtschaft stammenden Spätheimkehrer

von Ministerialdirigent Felix Zillien, Mainz \*)

### 1. Einführung

Ich darf mich zuerst sehr herzlich bedanken, daß Sie mir mit Ihrer Einladung Gelegenheit geben, an dem Informationsgespräch zur Eingliederung der heimatvertriebenen Landwirte und der aus der Landwirtschaft stammenden Spätaussiedler teilzunehmen.

Gestatten Sie mir zunächst eine persönliche Vorbemerkung:

Als ich im Jahre 1954 - vor nunmehr 37 Jahren - als junger Diplomlandwirt in die rheinland-pfälzische Landeskulturverwaltung eintrat und beim Kulturamt Kaiserslautern als Siedlungsreferent zur Eingliederung von heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirten meine Tätigkeit aufnahm, lernte ich zum ersten Male die damals segensreich wirkende Deutsch-Schwedische-Flüchtlingshilfe, deren Initiator bekanntlich der schwedische Pfarrer Birger Forell gewesen ist.

In der Westpfalz war seinerzeit ein regionaler Schwerpunkt für die Eingliederung heimatvertriebener Landwirte und Sowjetzonenflüchtlinge. In einigen Notfällen, die Mitte der 50er Jahre bei den Eingliederungsverfahren nach dem Flüchtlingsiedlungsgesetz (FlüSG) und dem anschließenden Bundesvertriebenengesetz (BVFG) auftraten, gab es finanzielle Hilfen aus der Deutsch-Schwedischen Flüchtlingshilfe. (Schwedenhaussiedlung!)

Ich kann mich gut daran erinnern, als sich die Deutsch-Schwedische Flüchtlingshilfe nach dem Tode von Pfarrer Birger Forell im Jahre 1958 auflöste und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) statt dessen im Jahre 1960 die Birger Forell-Stiftung gründete, die im Sinne von Birger Forell die Betreuung von Familien übernahm, die aus der Landwirtschaft stammten und als Vertriebene, Flüchtlinge oder Aussiedler in die Bundesrepublik kamen.

---

\*) Referat zur Jahrestagung des Vorstandes und des Kuratoriums der Birger-Forell-Stiftung e.V., Bonn, am 24./25. Mai 1991 in Mainz

Ich möchte mit dieser Vorbemerkung nur soviel andeuten, daß mir schon am Anfang meiner beruflichen Tätigkeit die segensreiche Einrichtung der Birger Forell-Stiftung und ihrer geistigen Vorläuferin - die Deutsch-Schwedische Flüchtlingshilfe - begegnet sind. Vor diesem fast schon historischen Hintergrund ist es mir eine besondere Freude, wenn ich heute in meiner Funktion als Leiter der rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung zu Ihnen sprechen kann.

Mit meinem anschließenden Bericht möchte ich Sie über den Stand der Eingliederung in Rheinland-Pfalz unterrichten und dabei Ihr Interesse auch auf Probleme und Schwierigkeiten, insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzierung der Maßnahmen lenken.

## 2. Agrarpolitische Vorbemerkungen

Meinen Ausführungen zur Eingliederung in Rheinland-Pfalz möchte ich zunächst einige grundsätzliche Aussagen zur Lage der Landwirtschaft und zu den agrarpolitischen Zielsetzungen voranstellen. Ich tue dies in der Überzeugung, daß auch nach dem Regierungswechsel in Rheinland-Pfalz die Grundtendenz der agrarpolitischen Notwendigkeiten keine grundlegende Änderung erfahren wird, weil die Gestaltungsmöglichkeiten der stark EG-rechtlich normierten Agrarpolitik durch die einzelnen Bundesländer nur gering sind und die finanziellen Spielräume bei Bund und Ländern schwinden.

Die Politik für die Landwirtschaft ist gegenwärtig und auch mittelfristig im wesentlichen von folgenden Zielen und Rahmenbedingungen geprägt:

- Einbeziehung der Landwirtschaft der fünf neuen Länder in die Marktwirtschaft,
- Stabilisierung der Agrarmärkte und -preise,
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft,
- gezielte flankierende Einkommenshilfen und -alternativen, die an einen Beitrag zur Mengenreduzierung gebunden werden sollen,
- soziale Sicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten und ihrer Familien,
- Herstellung eines nachhaltigen Gleichgewichts zwischen Ökonomie und Ökologie und
- mengen- und qualitätsmäßige Ernährungssicherung.

Aus wirtschaftlichen, landeskulturellen und ökologischen Gründen ist es geboten, eine funktionsfähige, flächendeckende, bäuerlich geprägte Landwirtschaft zu erhalten. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Vollendung des EG-Binnenmarktes. Dabei sind die Rahmenbedingungen für eine umweltschonende landwirtschaftliche Bodennutzung fortzuentwickeln.

Rheinland-Pfalz hilft den landwirtschaftlichen Betrieben mit einem breit gefächerten Maßnahmenpaket, ihre schwierigen Anpassungen und Umstellungsprozesse zu bewältigen, damit die Landwirtschaft ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft auch künftig erfüllen kann. Der ländliche Raum, der in Rheinland-Pfalz etwa 85 % der Landesfläche umfaßt, braucht die Landwirtschaft, um wirtschaftlich lebensfähig zu bleiben. Eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft ist aber gleichzeitig die Voraussetzung, um unsere Kulturlandschaft und die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren.

Die Aufgaben der Landwirtschaft im und für den ländlichen Raum können am besten durch bäuerliche Familienbetriebe erfüllt werden - sei es im Voll-, Zu- oder Nebenerwerb. Von einer industrialisierten Form der Landbewirtschaftung ist Rheinland-Pfalz weit entfernt. Eine derartige Form der Landwirtschaft findet keine Stütze in der landeseigenen Förderungspolitik, ja mehr noch: Wir lehnen sie ab! Nicht zuletzt deshalb hat Rheinland-Pfalz das Landwirtschaftsförderungsgesetz vom 12.07.1989 zur Förderung bäuerlicher Familienbetriebe nachhaltig unterstützt.

Die größten Schwierigkeiten für die Landwirtschaft bereiten heute die Folgen der Agrarüberschüsse. Insbesondere in der jüngsten Vergangenheit füllen sich die Interventionsbestände wieder mit zunehmender Geschwindigkeit mit den Ihnen allen bekannten Folgen eines spürbaren Preisdruckes bei fast allen Produkten. Die Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes, die bei der Milch durch die Quotenregelung, die beiden Landesaktionen Mitte vergangenen und Anfang dieses Jahres sowie durch das Junglandwirteprogramm mit durchaus positiven Folgen nahezu erreicht wurde, bleibt vorrangige Aufgabe der Agrarpolitik. Es muß daher darauf gedrängt werden, daß der Kapazitätsabbau der Landwirtschaft in allen Mitgliedsstaaten der EG gleichgewichtig erfolgt, um zu vermeiden, daß bei uns Kapazität abgebaut und in anderen Ländern Kapazität hinzugenommen wird.

Angesichts des zunehmenden Preisdruckes auf europäischer und weltweiter Ebene und der teilweise nachteiligen Vermarktungsstrukturen in Rheinland-Pfalz sind die rheinland-pfälzischen Landwirte besonders darauf vorzubereiten, ihre Marktchancen in dem schärfer werdenden Wettbewerb zu verbessern. Das dazu angebotene Förderungsinstrumentarium ist vielfältig und auf den Bedarf der Marktpartner zugeschnitten. Neben der Förderung langfristig wirkender Maßnahmen (Investitionsförderung) werden gezielt kurzfristige Maßnahmen unterstützt (z.B. Marketingprojekte, Messerförderung). Unser Förderkonzept berücksichtigt nahezu alle Produktionsrichtungen und steht sowohl kleineren als auch größeren Unternehmen offen.

### 3. Agrarstrukturpolitik

Neben der Agrarmarktpolitik spielt die Agrarstrukturpolitik eine besonders wichtige Rolle.

Ein wichtiges, überbetriebliches Förderinstrument stellen nach wie vor die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz dar; denn mit Blick auf den gemeinsamen Binnenmarkt zum 01.01.1993 ist es aufgrund der bestehenden Struktur Nachteile in Rheinland-Pfalz vordringlich, alle Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Produktionskosten zu senken, die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Einkommensverhältnisse zu verbessern und die Wettbewerbschancen der einheimischen Landwirtschaft zu fördern. Die Bodenordnungsmaßnahmen sind zudem für einen sachgerechten Vollzug wichtiger Fördermaßnahmen des Landesagrarprogramms (z.B. des Mittelgebirgsprogramms) unentbehrlich.

Mit zahlreichen Maßnahmen unterstützt die Flurbereinigung die ökologischen Belange, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten und zu gestalten. Dieser umweltorientierte Entwicklungspfad der Bodenordnung kommt in folgenden Maßnahmen und Instrumenten zum Ausdruck:

- Landespflegerische Bestandsaufnahme nach Bewertung sowie Beteiligung der anerkannten Landespflegeverbände im Rahmen der agrarstrukturellen Vorplanung (AVP).
- Umsetzung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.
- Beteiligung der anerkannten Landespflegeverbände bei den Grundsatzterminen nach §§ 38 und 41 FlurbG.
- Desweiteren vielfältige Einzelmaßnahmen, wie:
  - Bepflanzungsmaßnahmen / Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".
  - Ankauf von ökologisch wertvollen Grundstücken bzw. Austausch von Nutzflächen gegen ökologisch wertvolle Flächen.
  - Pflege von ökologisch wertvollen Flächen.
  - Mitwirkung bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten.
  - Durchführung reiner "Ökoverfahren" (z.B. Verfahren Sörgenloch in Rheinhessen).

Darüber hinaus wird derzeit ein Landtausch- und Pachtförderungsprogramm vorbereitet, das im Hinblick auf die notwendige Strukturverbesserung die Bodenmobilität und die Arrondierung zusätzlich verbessern soll.

#### 4. Eingliederung in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz hat - was den Umfang der Eingliederungsmaßnahmen betrifft - im Vergleich zu anderen Bundesländern, wie z.B. Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg oder Niedersachsen, sicher nur eine bescheidene Rangstelle. Dennoch verdient die Eingliederung in Rheinland-Pfalz in sozialer und gesellschaftspolitischer Sicht einen hohen Stellenwert.

Durch den starken Zustrom von Spätaussiedlern nach Rheinland-Pfalz in den letzten beiden Jahren, insbesondere aus dem sowjetischen Machtbereich, hat die Eingliederung an Aktualität erheblich zugenommen. Im ständigen Kontakt und in guter Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Bauernverbandes der Vertriebenen, Herrn Rahn, haben wir uns nachhaltig bemüht, die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen, um dem stärker werdenden Antragsdruck begegnen zu können. Dies ist uns in dem erhofften Ausmaß leider bisher nicht gelungen.

Im Ihnen die Größenordnungen der Eingliederung darzustellen, zunächst einige Zahlen:

Bis zum 31.12.1990 konnten in Rheinland-Pfalz in 11.303 Fällen vertriebene und geflüchtete Bauern sowie aus der Landwirtschaft stammende Spätaussiedler auf landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsstellen mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von insgesamt 36.855 ha angesetzt werden.

Einschließlich der Familienangehörigen mit 50.671 Personen haben somit rd. 62.000 Menschen dieses Personenkreises in Rheinland-Pfalz eine neue Heimat gefunden.

Von den 11.303 Betriebsinhabern haben vor dem 01.01.1945 5.481 in den ehemals deutschen Ostgebieten ostwärts von Oder und Neiße, 4.824 außerhalb der Grenzen Deutschlands vor dem 01.01.1938 gewohnt und 998 waren Sowjetzonen- bzw. DDR-Flüchtlinge.

Die deutliche Mehrzahl der Eingliederungsfälle bilden die landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, insgesamt 8.448 an der Zahl bzw. rd. 75% der Eingliederungsfälle.

Durch Neusiedlung (Neubau) wurden 5.799 NE-Stellen geschaffen und 2.649 Stellen durch Ankauf übernommen. Die Anzahl der Kaufstellen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und nimmt derzeit rd. 60% der Gesamtförderung ein.

Im Vollerwerbsstellenbereich wurden 411 Siedlerstellen in Neusiedlungsverfahren errichtet. 838 Vollerwerbsstellen wurden im Wege der Betriebspacht übernommen und 1.463 durch Ankauf bestehender landwirtschaftlicher Betriebe (1.027) oder durch Einheirat (436) erworben.

Für die Finanzierung aller Maßnahmen wurden 627,031 Mio DM aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt; davon entfielen auf den Bund 513,6 Mio einschließlich der Mittel des Lastenausgleichsfonds von 100,8 Mio DM. Das Land Rheinland-Pfalz hat 111,0 Mio DM aufgebracht.

Unsere Statistik enthält keine Angaben darüber, wieviele der auf sog. Vollerwerbsstellen angesetzten Landwirte zwischenzeitlich die Bewirtschaftung aufgegeben haben. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß von den 838 Betriebspächtern die Mehrzahl ihre Betriebe nicht mehr bewirtschaftet. Die Eingliederung auf den Pachtbetrieben war nämlich nicht unproblematisch. Die Pachtbetriebe boten vielfach nur unzureichende Entwicklungschancen und kaum Möglichkeiten für notwendige Anpassungsinvestitionen. Dies lag hauptsächlich darin begründet, daß bei baulichen Investitionen die dingliche Sicherung der Darlehen Schwierigkeiten bereitete und die Verpächter im Hinblick auf eine spätere Schuldübernahme bei Auflösung der Pacht größeren baulichen Investitionen nicht zugestimmt haben. Die Pachtbetriebe konnten deshalb mit der allgemeinen Entwicklung kaum Schritt halten; die Auflösung von Betriebspachten in größerer Zahl ist somit verständlich. Die Eingliederung heimatvertriebener Landwirte auf Pachtbetrieben kann aber bei einer Gesamtwürdigung - über die agrarpolitische und betriebswirtschaftliche Sicht hinaus - dennoch aus sozialen und humanitären Gründen nicht als gescheitert bewertet werden, weil angesichts der damals drückenden Existenznot der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge schnelle und wirksame Maßnahmen notwendig waren, um möglichst vielen Familien zumindest zu einer Heimstatt und zu einer, wenn auch sehr bescheidenen, Existenz zu verhelfen. Die Überbrückungsfunktion der Pachtbetriebe darf daher bei dieser Betrachtung nicht unterschätzt werden.

Viele der ehemaligen Pächter konnten aber auf Neusiedlungen des Voll- oder Nebenerwerbs umgesetzt werden. Andere haben sich außerlandwirtschaftliche Existenzen aufgebaut.

Die Eingliederung auf Vollerwerbsstellen wurde in der ohnehin schwierigen Aufbauphase zusätzlich durch den schnell fortschreitenden Strukturwandel und die technische Entwicklung in der Landwirtschaft belastet. Die Betriebe waren dadurch dem Zwang permanenter Anpassungsinvestitionen unterworfen. Dies gilt heute noch uneingeschränkt weiter, insbesondere auch im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ab 1993.

Diese Anpassungsinvestitionen wurden auf der Grundlage der Nachfinanzierungsrichtlinien vom 21.11.1964 gefördert. Nach diesen Richtlinien wurden bis einschließlich 1983 - zum 31.12.1983 ist die Nachfinanzierungsaktion ausgelaufen -

in 2.690 Fällen für Investitionen zusätzliche Darlehen und Zuschüsse gegeben. Ein Teil der Betriebe hat diese Nachfinanzierungshilfe mehrmals erhalten. Hierfür wurden allein über 50 Mio DM aufgewendet. Viele Betriebe erhielten damit eine neue strukturelle Ausrichtung (Betriebsgrößen, Zupacht, Boxenlaufställe).

### 5. Förderungsmöglichkeiten des Bundes und Landes

Seit dem Ende der Nachfinanzierung nehmen die Eingliederungsbetriebe an den Förderungsmöglichkeiten und Investitionshilfen zur Wettbewerbsverbesserung teil, die sowohl im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" als auch mit dem Agrarprogramm des Landes angeboten werden. Von den am häufigsten in Anspruch genommenen Einzelmaßnahmen möchte ich die einzelbetriebliche Förderung mit Voll-, Teil-, Betriebszweigaussiedlung, die Althofsanierung und die Förderungsmöglichkeiten des Agrarkreditprogramms erwähnen.

Besondere Förderungsmöglichkeiten stehen für die Junglandwirte zur Verfügung:

- Niederlassungsprämie für Junglandwirte (Gemeinschaftsaufgabe),
- Sonderkonditionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms sowie des Agrarkreditprogramms (GA),
- Junglandwirte-Konsolidierungsprogramm,
- Förderung des Erwerbs von Flächen mit Milchreferenzmengen.

Von 1986 bis 1990 haben

1233 Junglandwirte die Niederlassungsprämie und  
396 Junglandwirte die Sonderförderung im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm und im Agrarkreditprogramm

erhalten sowie

28 Junglandwirte das Konsolidierungsprogramm und  
345 Junglandwirte Fördermittel zum Erwerb von Flächen und Milchreferenzmengen

in Anspruch genommen.

In dem genannten Zeitraum wurden für die Junglandwirte-Förderung insgesamt 16,3 Mio DM ausgezahlt, davon 8,0 Mio DM Landesmittel. Wenn auch die Statistik hierbei keinen Aufschluß über den Anteil der Vertriebenen bzw. der Hofnachfolger gibt, ist davon auszugehen, daß die Vertriebenen-Betriebe in angemessenem Umfang beteiligt sind, zumal durch den Generationswechsel in diesen Betrieben viele die Voraussetzung für den Junglandwirte-Status erfüllen.

Darüber hinaus werden den Landwirten Einkommensbeihilfen gewährt. Beispielhaft möchte ich hierzu erwähnen

- die Förderung der Grünlandwirtschaft in Mittelgebirgslagen des Landes,
- den soziostrukturellen Einkommensausgleich,
- die EG-Ausgleichszulage,
- die Mutterkuh-Prämie,

● die Sonderprämie für Rindfleischerzeugung.

An diesen Einkommenshilfen partizipieren auch die Eingliederungsbetriebe in erheblichem Umfang, weil die Vertriebenen vorwiegend in den benachteiligten Gebieten des Landes angesiedelt worden sind.

Die Eingliederungsvollerwerbsbetriebe haben sich dank der vorbildlichen Wirtschaftsweise und dem Fleiß ihrer Betriebsleiter so weit stabilisiert, daß sie trotz vielfach höherer Fremdkapitalbelastung die Konkurrenz einheimischer Unternehmer nicht zu fürchten brauchen.

## 6. Spätaussiedler

Die Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Spätaussiedler stellt an uns derzeit besondere Anforderungen. Während in der Hochkonjunktur der Eingliederung auf NE-Stellen jährlich mehr als 200 NE-Stellen gefördert worden sind, sind die Förderungszahlen nach Abschluß der Eingliederung der Altvertriebenen, mit dem ersten Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 eingeleitet, sehr stark zurückgegangen. Von 1975 bis einschließlich 1990, also in 16 Jahren, wurden 571 Spätaussiedlerfamilien in Rheinland-Pfalz auf Nebenerwerbsstellen angesiedelt. Das sind 35 Stellen je Jahr. Um die Mitte der 80er Jahre ist die Zahl der geförderten NE-Stellen bis auf 26 Maßnahmen abgesunken. Dies hatte dazu geführt, daß wir das zugewiesene Kontingent des Bundes im Rahmen des Siedlungsprogramms vorübergehend nicht ausschöpfen konnten und teilweise bis zu einer Million DM Bundesmittel an den Bund zurückgegeben haben.

1989 und 1990 ist in der Bewilligung wieder ein Anstieg auf über 50 Fälle zu verzeichnen mit einem Finanzierungsvolumen von rd. 7,5 Mio DM je Jahr. Das verfügbare Mittelvolumen hat sich aber hier als begrenzender Faktor ausgewirkt.

In den beiden letzten Jahren ist die Zahl der Spätaussiedler stark angestiegen, und zwar vorwiegend aus dem sowjetischen Bereich. Während deren Anteil Mitte vorigen Jahres noch bei rd. 60% lag, stieg er bis heute auf über 90% der nach Rheinland-Pfalz gekommenen Aussiedler an. Aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im sowjetischen Machtbereich wird vorerst mit einem Rückgang der Aussiedlerzahlen nicht zu rechnen sein.

Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß 1990 61 bewilligungsreife NE-Stellenanträge mit einem Finanzierungsvolumen von über 6,0 Mio DM nicht mehr bewilligt werden konnten. Bei den Haushaltsansätzen 1991 und der entsprechend zu erwartenden Quotierung an Bundesmitteln aus dem Zweckvermögen würde das Gesamtkontingent nicht einmal für die Überhänge aus 1990 ausreichen. Wir bemühen uns daher seit geraumer Zeit mit intensiver Unterstützung des Bauernverbandes der Vertriebenen, zusätzliche überplanmäßige Mittel aus dem Landeshaushalt zu erhalten, um eine günstige Dotation aus Bundesmitteln zu erreichen, zumal andere Bundesländer voraussichtlich ihre Kontingente an Bundeshaushaltsmitteln im Siedlungsprogramm 1991 nicht vollständig verbrauchen werden.

Das Ministerium wird eine Kabinettsentscheidung einholen, über die am 04. Juni 1991 entschieden wird.

## 7. Finanzierungsprobleme

Angesichts dieser gravierenden Finanzierungslücke und der Aussichtslosigkeit, alle diese Anträge fördern zu können, sahen wir uns leider gezwungen, uns Zurückhaltung aufzuerlegen. Wir glaubten, es angesichts der gleichen Finanzierungsprobleme in Bonn und in Mainz nicht verantworten zu können, einerseits bei den Antragstellern Erwartungen zu wecken, die möglicherweise nicht erfüllt werden können und andererseits Verwaltungspersonal mit der Bearbeitung von Anträgen zu binden, die nach derzeitigem Kenntnisstand keine Aussicht auf eine Förderung haben werden. Unsere Entscheidung wurde bestärkt durch die Mitteilung des BML anlässlich der letzten Siedlungsreferentenbesprechung, daß das Zweckvermögen bis zum Jahresende 1991 aufgebraucht sein wird und es nicht wahrscheinlich sei, daß seitens des Bundes wieder Bundeshaushaltsmittel für die Eingliederung zur Verfügung gestellt würden. Ob angesichts der derzeit wirtschaftlich ungünstigen Entwicklungen im sowjetischen Machtbereich, die das Spätaussiedlerproblem weiter verschärfen, der Bund bei seiner Haltung bleiben wird, ist vorerst abzuwarten.

Wir erwarten in absehbarer Zeit die notwendigen Entscheidungen durch die Bundesregierung, ob und ggf. in welcher Weise die Eingliederung der Spätaussiedler fortgesetzt werden kann. Diese Entscheidung ist dringend notwendig, um bei der großen Zahl vorliegender Anträge und noch weiterhin eingehender Bewerbungen disponieren zu können.

## 8. Schlußbemerkungen

Abschließend kann ich Ihnen versichern, daß unsere Verwaltung auch in Zukunft der Betreuung der Eingliederungsbetriebe besondere Bedeutung zumessen wird. Nachdem die landeseigene ländliche Siedlungsgesellschaft, die Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH, sich in der Abwicklung befindet, und deren Aufgaben zum 01. März 1988 auf die Kulturämter übergegangen sind, nehmen diese neben der Aufgabe als Siedlungsbehörde auch die Funktionen eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens wahr. Ihnen ist damit die Antragsbearbeitung und Betreuung der einzelbetrieblichen Förderungs- und Siedlungsmaßnahmen übertragen worden.

Die Kulturämter werden ab 1992 auch Bewilligungsbehörden - derzeit sind dies die Bezirksregierungen - für die einzelbetriebliche Investitionsförderung und Siedlung einschließlich bestimmter Maßnahmen für die Junglandwirte sein. Damit wird eine Bündelung der wesentlichen Förderungsinstrumente im agrarstrukturellen Bereich erreicht, von der wir auch eine Steigerung der Effizienz dieser Maßnahmen erwarten. Ich gehe davon aus, daß durch diese Maßnahmen der Verwaltungsreform auch die guten Kontakte und die lobenswerte Zusammenarbeit zwischen der Birger-Forell-Stiftung und den Siedlungsbehörden noch enger geknüpft und intensiviert werden können.

# FACHBEITRÄGE

## Weinbergsflurbereinigung in Rheinhessen-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte

von Oberinspektoranwärterin Mette Schön, Westerbürg

### 1. Allgemeines

Die nachfolgenden Beispiele aus sechs Untersuchungsgebieten in Rheinhessen und in der Pfalz zeigen repräsentativ, wie betriebswirtschaftliche und landespflegerische Zielsetzungen bei einer Flurbereinigung in Einklang gebracht werden können.

Betriebswirtschaftliche Verbesserungen werden durch den Ausbau des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke erreicht. So sind nach der Flurbereinigung alle Grundstücke durch Wege erschlossen, wodurch den Winzern anstrengende Fußwege erspart werden. Die Zusammenlegung der Grundstücke spart wiederum Leerzeiten, d.h. unproduktive Arbeitszeit durch Fahrten zwischen den Grundstücken.

Landespflegerische Ziele, insbesondere auch Pflanzungen zum Schutz des Bodens, werden in allen hier nur auszugsweise vorgestellten Flurbereinigungsverfahren nach einer systematischen Landschaftsanalyse und -planung realisiert. Kern dieser landespflegerischen Maßnahmen ist die Pflege und Neuanlage sowie die Vernetzung von Biotopen. Bei der Zusammenlegung der Grundstücke konnten Flächen für neue Biotope freigesetzt werden, die für eine Vernetzung schon vorhandener, oft verstreut liegender Biotope sorgen.

Bis auf Ausnahmen - bei Hauptwirtschaftswegen - ist in den hier vorgestellten Verfahren auf einen naturnahen Ausbau der Wege geachtet worden.

Demonstriert werden die Ergebnisse, indem der alte und der neue Zustand eines Teilgebietes in der jeweiligen Gemarkung in der Katasterkarte gegenübergestellt werden. Die Verbesserungen werden so durch den direkten Vergleich zwischen "vorher" und "nachher" einsehbar. Der Maßstab der Kartenausschnitte beträgt etwa 1:3000.

---

\*) Auszüge aus einer Diplomarbeit im Fachgebiet "Neuordnung des ländlichen Raumes", eingereicht bei Dipl.-Ing. Axel Lorig, an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Vermessungswesen (zusammengefaßt von Ilona Mende Daum).

## 2. Neues Wegenetz durch die Flurbereinigung

Eine bessere Erschließung durch ein ausreichendes Wegenetz wird am Verfahren **Nierstein-Schwabsburg** vorgestellt. Vor der Flurbereinigung mußten die Winzer einen Umweg von mehreren Kilometern machen, um das Hochplateau zu erreichen. Die "Dombachhohl" (s. Abb.1) war der einzige zum Hochplateau führende Weg, der jedoch durch abgerutschte Böschungen und eingestürzte Mauern unpassierbar geworden war. Die Hohl wurde zu einem Hauptwirtschaftsweg ausgebaut. Dadurch können jetzt die anschließenden Gürtelwege gut erreicht werden (s. Abb. 2) und es gibt eine Verbindung zum Hauptwirtschaftsweg im angrenzenden Nierstein-Auflängen. An der Grenze des Hochplateaus zum Hangbereich wurde durchgehend ein Wegezug befestigt (s. Abb. 2) und zwar hauptsächlich unterhalb der Böschung, die die Hangkante betont. So konnte die Zufahrt zu den im Seilzug bewirtschafteten Rebflächen erleichtert werden. Schon vorhandene Erdwege wurden zum Teil neu befestigt.

## 3. Zusammenlegung der Grundstücke

Grundsätzlich muß bei der Zusammenlegung darauf geachtet werden, daß die Entfernung zwischen der Ortslage und den neuen Grundstücken kürzer als vor der Flurbereinigung ist, denn Fahrzeiten sind Leerzeiten.

Das Verfahren **Königsberg II** demonstriert diese Beseitigung der Kleinstparzellierung und Gemengelage durch Zusammenlegung zu größeren Betriebseinheiten. Zusammengelegt wurden nicht nur Eigentumsflächen, sondern auch das Pachtland im Verbund mit dem Eigentum, damit auch Winzer, die nicht nur eigene Grundstücke bewirtschaften, von der Flurbereinigung reelle betriebswirtschaftliche Vorteile haben.

Allerdings war die Zusammenlegung nur begrenzt möglich, da die Klassenunterschiede zwischen den einzelnen Weinlagen eine große Rolle spielten. Das Verfahren **Königsberg II** macht das deutlich (Abb. 3 und 4). Das Flurstück Nr. 1893 hat der Teilnehmer zu den abgefundenen Grundstücken dazugekauft.

## 4. Günstigere Grundstücksformen

In der Flurbereinigung werden Grundstücke mit parallelen Seiten angestrebt. Rechteckig geformte Grundstücke ermöglichen eine Rationalisierung der im Weinbau anfallenden Arbeiten. Spitzen oder sonstige Abweichungen sind hinderlich, wenn der Winzer Maschinen einsetzen oder Unterstützungsvorrichtungen für die Reben verwenden will.

Die Karte zu dem Verfahren **Königsbach II in der Pfalz** zeigt wie unwirtschaftlich z.B. das Flurstück 3298/5 (Abb. 5) geformt ist, weil es keine parallelen Grundstücksseiten aufweist.

Nach der Flurbereinigung (Abb. 6) ergeben die beiden Flurstücke 4072 und 4073 eine gut zu bewirtschaftende Betriebsfläche.

Anmerkung: Die Karten zeigen nur Beispiele. Es sind nicht alle Grundstücke der Teilnehmer verzeichnet, weder vor noch nach der Flurbereinigung.

## 5. Einheitliche Zeilenrichtung

Mit einer Flurbereinigung werden auch einheitliche "Zeilenrichtungsblöcke" in einem Weinberg angestrebt, damit sich die Winzer mit ihren Maschinen nicht gegenseitig behindern und die Maschinen gefahrlos einsetzen können.

Abb. 7 zeigt am Beispiel von **Albig VI** die uneinheitliche Zeilenrichtung vor der Flurbereinigung. Das Beispiel Albig VI zeigt, wie die Zeilenrichtungen dem Gefälle angepaßt wurden (vgl. Abb. 8).

## 6. Mehr Flächen für die Landespflege

Die Bedeutung der Landespflege bei Flurbereinigungsverfahren wächst. Bei der Landschaftsplanung wird neben der gezielten Vergrößerung landespflegerischer Flächen auf eine eindeutige Abgrenzung zwischen Landespflegeflächen und Nutzflächen geachtet.

Das Verfahrensgebiet **Deidesheim-Forst IX** hatte ursprünglich die für Weinbaulandschaften typische Vegetation wie Milchstern, Hundsgras etc. Durch Herbizid- und Düngemiteleinsatz waren ganze Pflanzengesellschaften nur noch in Resten erkennbar. Die Tierwelt hingegen zeichnete sich durch eine große Artenvielfalt aus. Die Elementdichte war in dem Flurbereinigungsgebiet generell hoch, besonders im Westteil. Einzelne Elementsysteme verlaufen parallel zu den Hanglinien. Auffallend für das Verfahrensgebiet sind die vielen Trockenmauern. Mithilfe von Gabionen wurden die vorhandenen Mauern saniert. Eine neue Trockenmauer und zusätzliche Gabionen vergrößern diese wertvollen Biotope.

Die drei mit Natursteinen (Sandstein) gepflasterten Mauerhohlwege sind nicht nur ökologisch, sondern auch kulturhistorisch interessant. Soweit notwendig, wurden sie saniert und leicht befestigt.

Ein Teil des Moosbaches wurde renaturiert und in den Tiefpunkt verlegt. Feuchtbiotope im Gewässerlauf und die Verbreiterung unter Beibehaltung des südlichen Grabenrandes mit seiner besonderen Vegetation sind weitere landespflegerische Verbesserungen.

Für den wegfallenden Teil einer Böschung wurde ein neuer Böschungsteil geschaffen und eine Gras- und Krautvegetation angelegt. Außerdem wurden durch neu angelegte Lesestein- und Sukzessionsflächen insgesamt die landespflegerischen Flächen erweitert. Die Pflege einiger Flächen ist durch Überführung in Gemeineigentum gesichert worden. Vgl. hierzu die Abb. 9, 10 und 15.

## 7. Vernetzung der Landespflegeflächen

In dem Flurbereinigungsverfahren wurde versucht, eine Vernetzung von ökologisch wertvollen Landschaftselementen zu erreichen. Der Vergleich der Abb. 11 und 12 zeigt deutlich die Verbesserungen, die durch die Flurbereinigung in **Albig VI** erreicht werden konnten. Grundsätzlich wurden Erd- und Schotterwege oder Rasenverbundsteine den versiegelten Wegen vorgezogen, da letztere von bestimmten Tieren, beispielsweise den Kröten, bei einem Wechsel von einem Quartier zum anderen nur schwer überwunden werden können.

## 8. Verbesserung der Wasserführung

In **Bornheim II** lief vor der Flurbereinigung das Oberflächenwasser unregelmäßig ab. Nach der Flurbereinigung wird nun das Wasser über Gräben und Wege den Rückhaltebecken zugeführt. Darüberhinaus tragen auch Rohrleitungen zu einer geregelten Wasserführung bei. Eine Rohrleitung führt jetzt vom Schlammfang bis zum Rückhaltebecken. Das Wasser fließt zuerst über den Wirtschaftsweg, dann über eine Unterführung in der Bankette des Weges. (Abb. 13 und 14). Die Pfeile geben die Richtung des Wasserablaufes an.

## 9. Wasserrückhaltung

Die Wasserrückhaltung in den Weinbergen hat zwei große Aufgaben: die Ortslagen vor Überschwemmungen und den Boden, vor allem bei Steillagen, vor Erosion zu schützen.

Im Verfahren **Ruppertsberg II** wurde ein Rückhaltebecken in den Weinbergen angelegt (Abb. 16). Dies ist eine wichtige Möglichkeit, um sich vor Wasserschäden zu schützen. Zum großen Spektrum der Möglichkeiten gehören weiterhin kleinere Pufferbecken, Schlammfänge, Beruhigungsbecken etc. Gerade den kleineren Becken kommt dabei die Funktion zu, die Abflußgeschwindigkeit zu verringern.



Abb. 1: Erschließung vor der Flurbereinigung

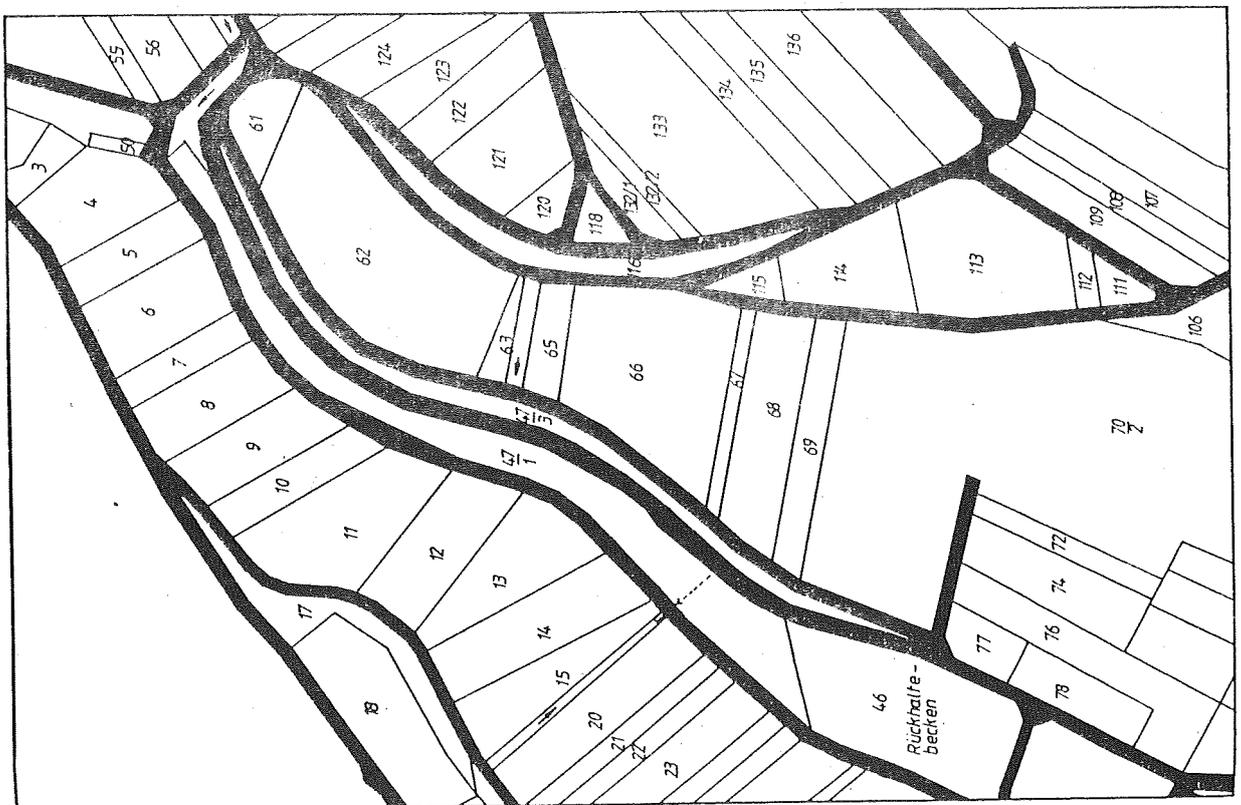


Abb. 2: Erschließung nach der Flurbereinigung



Abb.3: Besitzersplitterung vor der Flurbereinigung

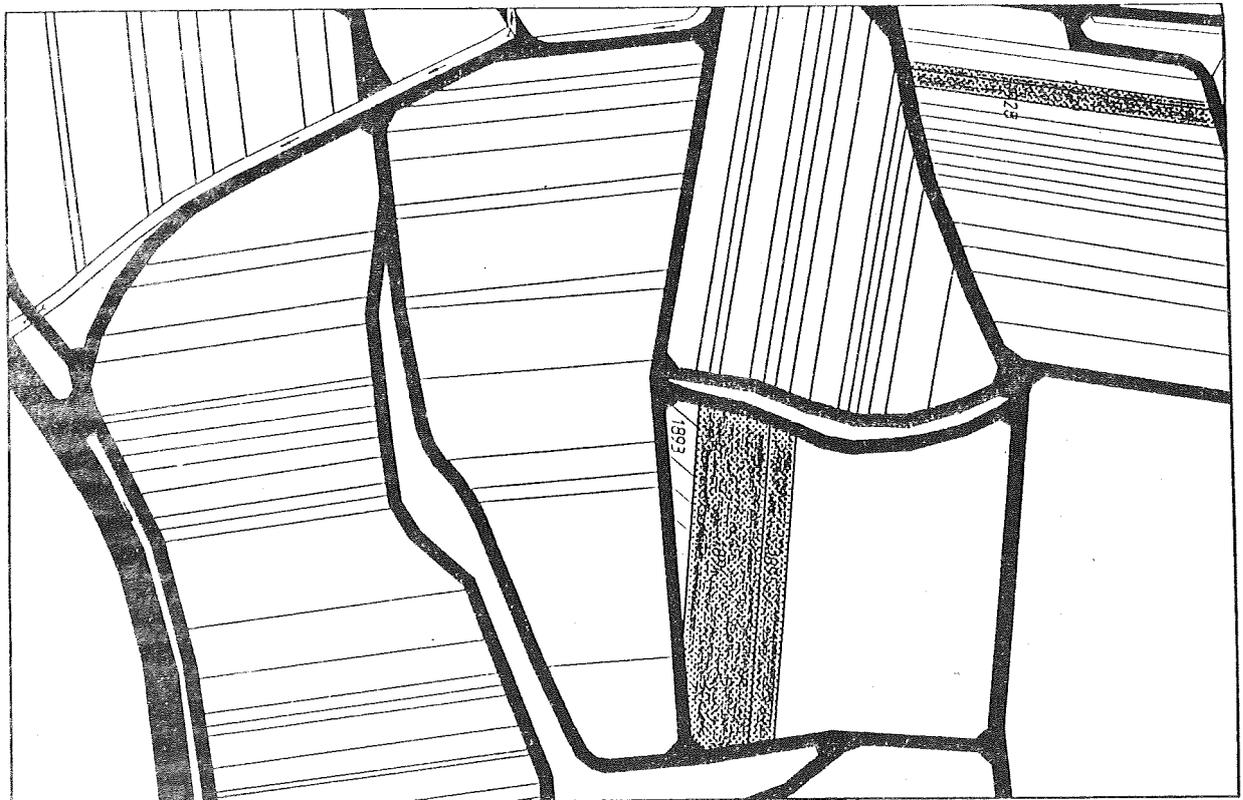


Abb. 4: Zusammenliegende Grundstücke nach der Flurbereinigung

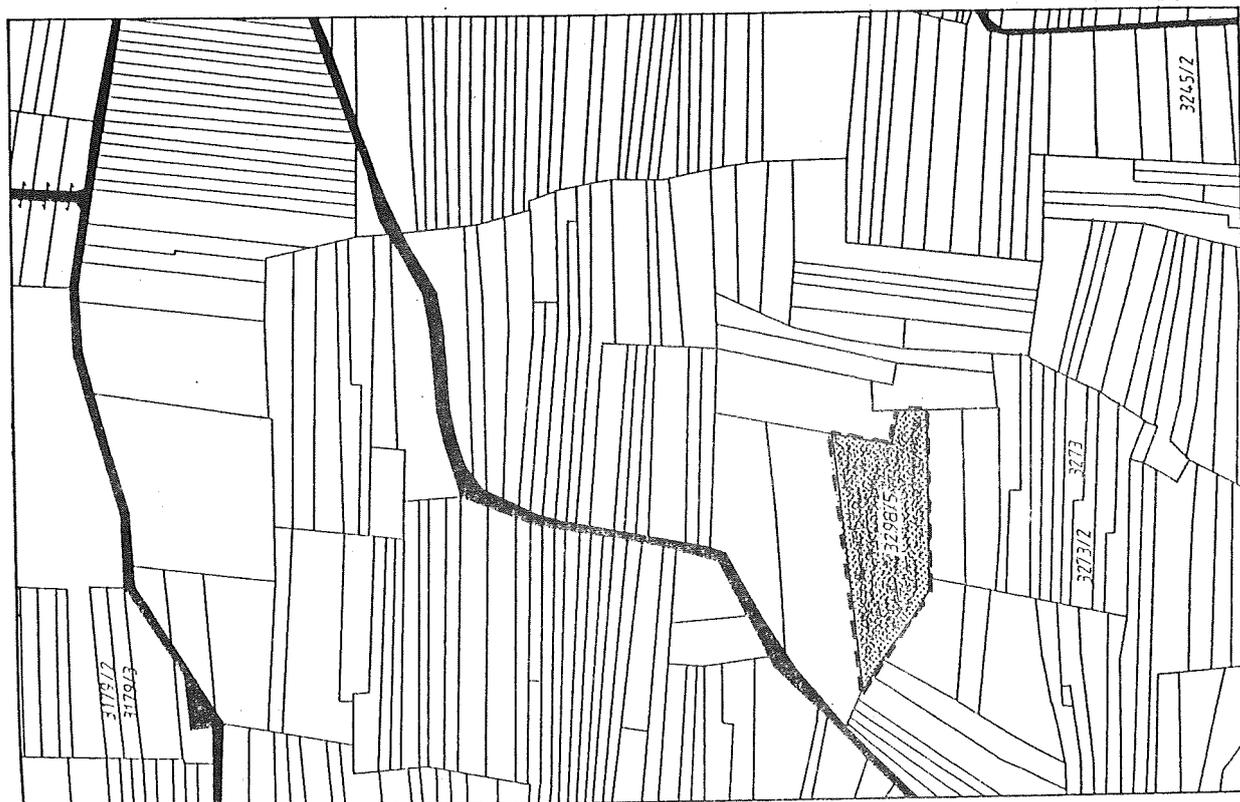


Abb. 5: Grundstücksform vor der Flurbereinigung

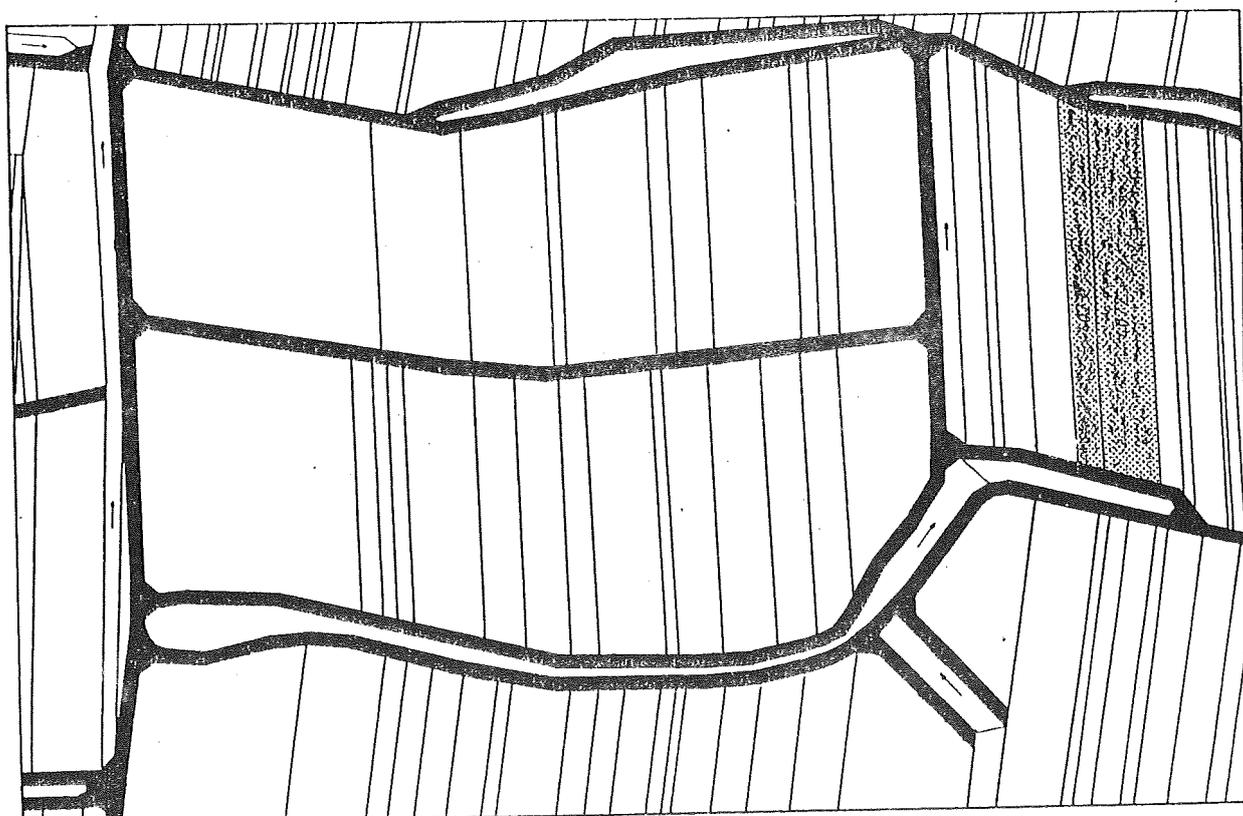


Abb. 6: Grundstücksform nach der Flurbereinigung

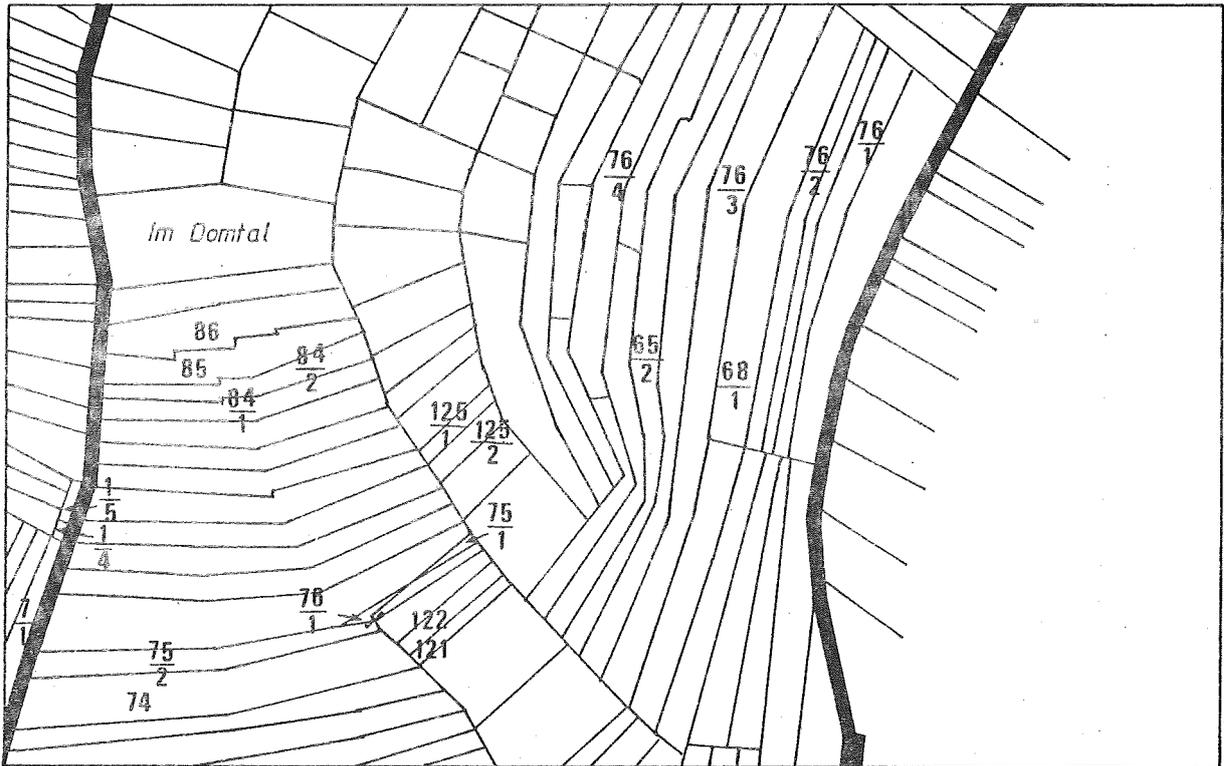


Abb. 7: Zeilenrichtung vor der Flurbereinigung

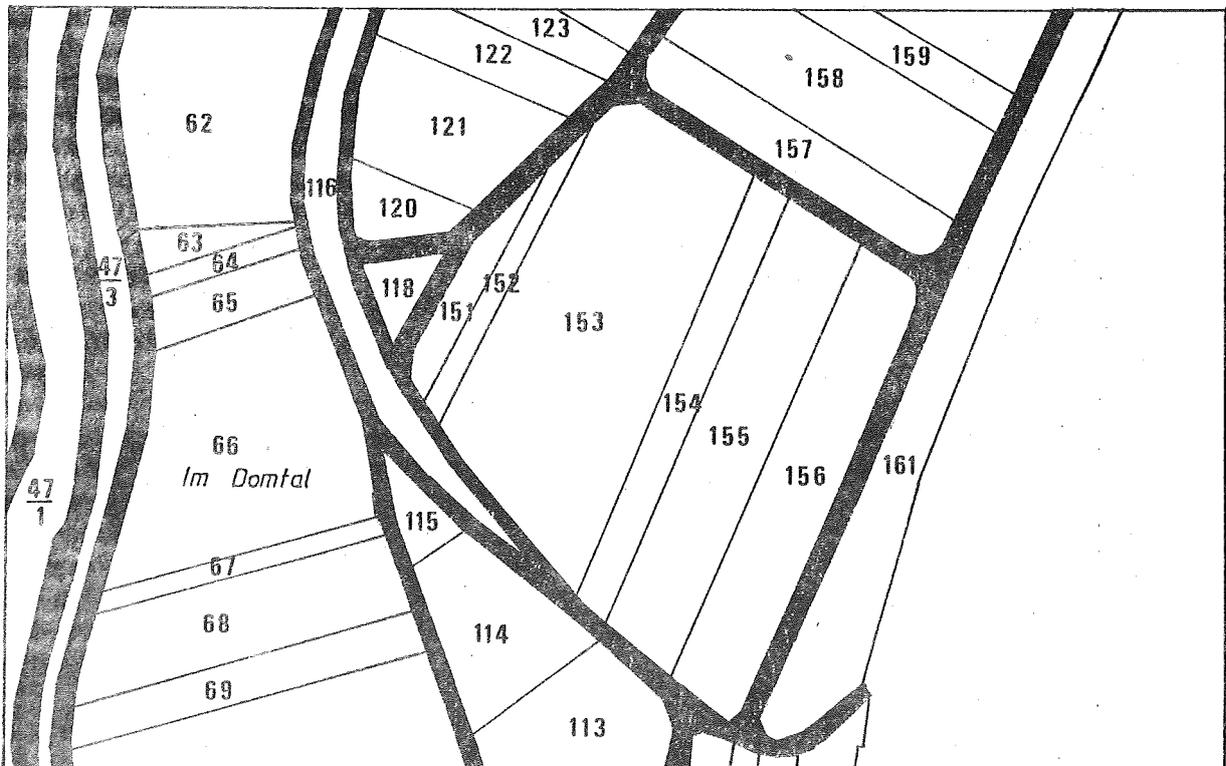


Abb. 8: Zeilenrichtung nach der Flurbereinigung

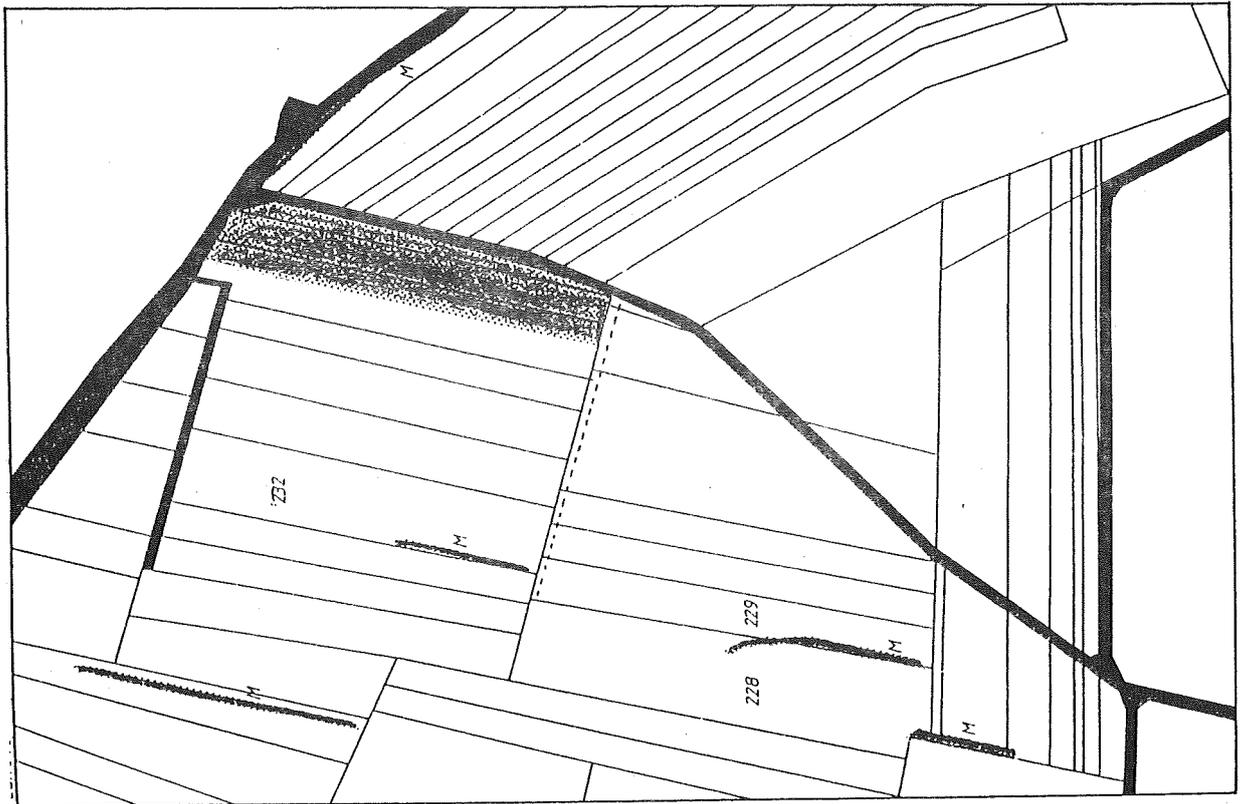


Abb. 9: Landespflege vor der Flurbereinigung

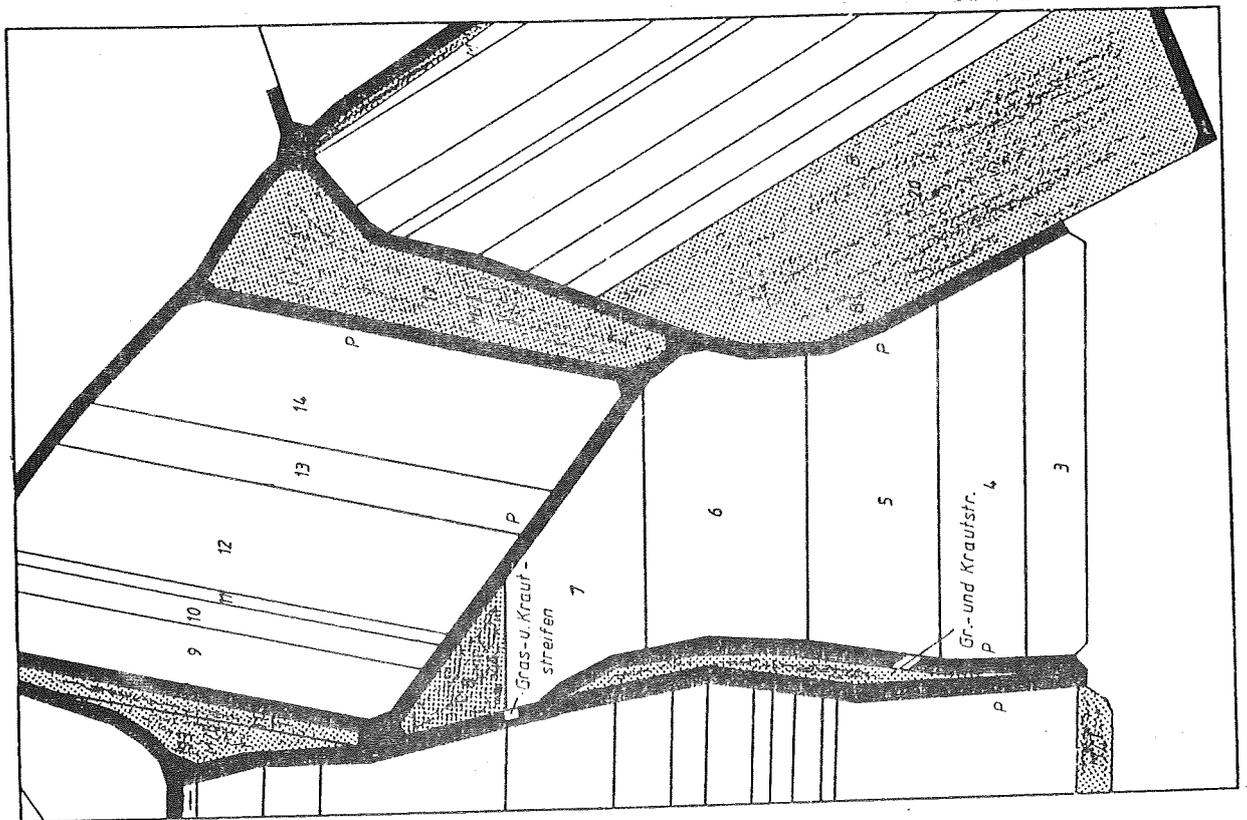


Abb. 10: Landespflege nach der Flurbereinigung



Abb. 11: Biotopvereinzlung vor der Flurbereinigung



Abb. 12: Biotopvernetzung nach der Flurbereinigung



Abb. 13: Wasserführung vor der Flurbereinigung



Abb. 14: Wasserführung nach der Flurbereinigung

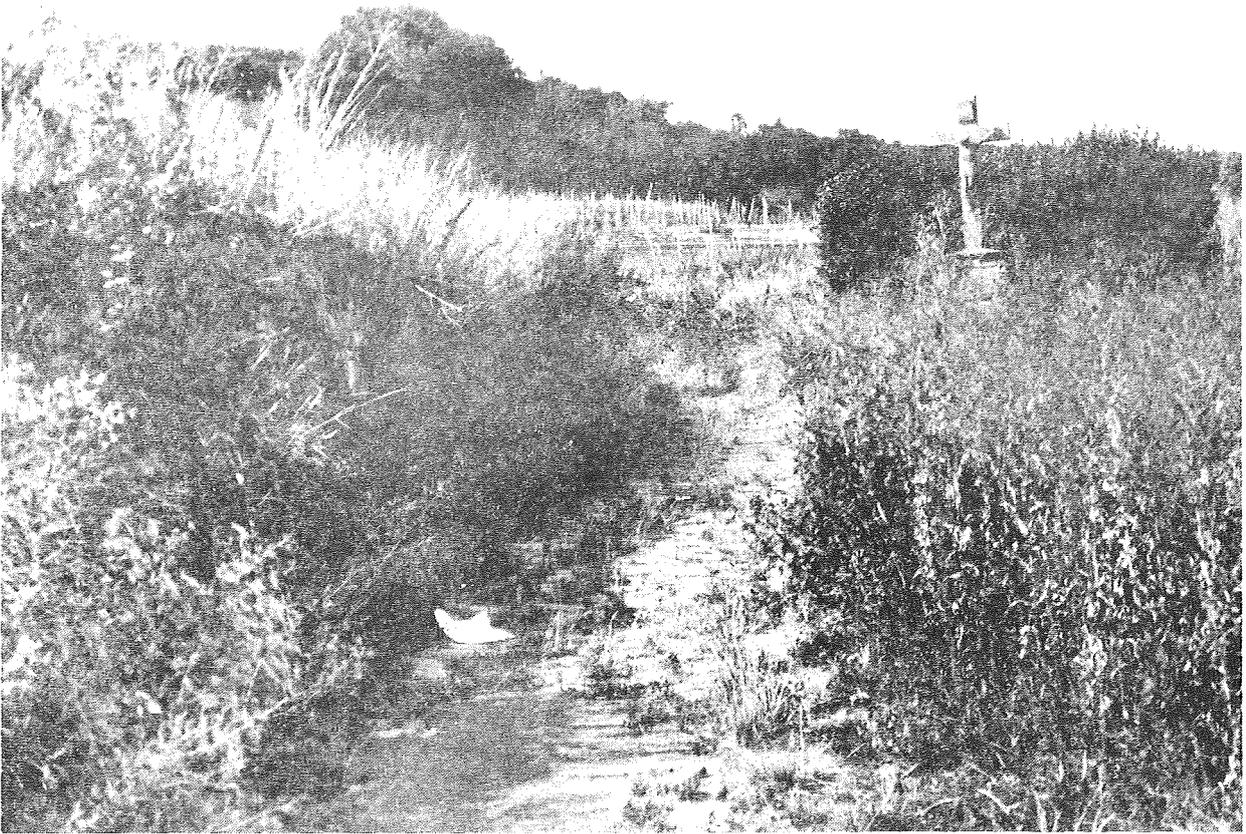


Abb. 15: Erhaltung und Sanierung eines Hohlweges

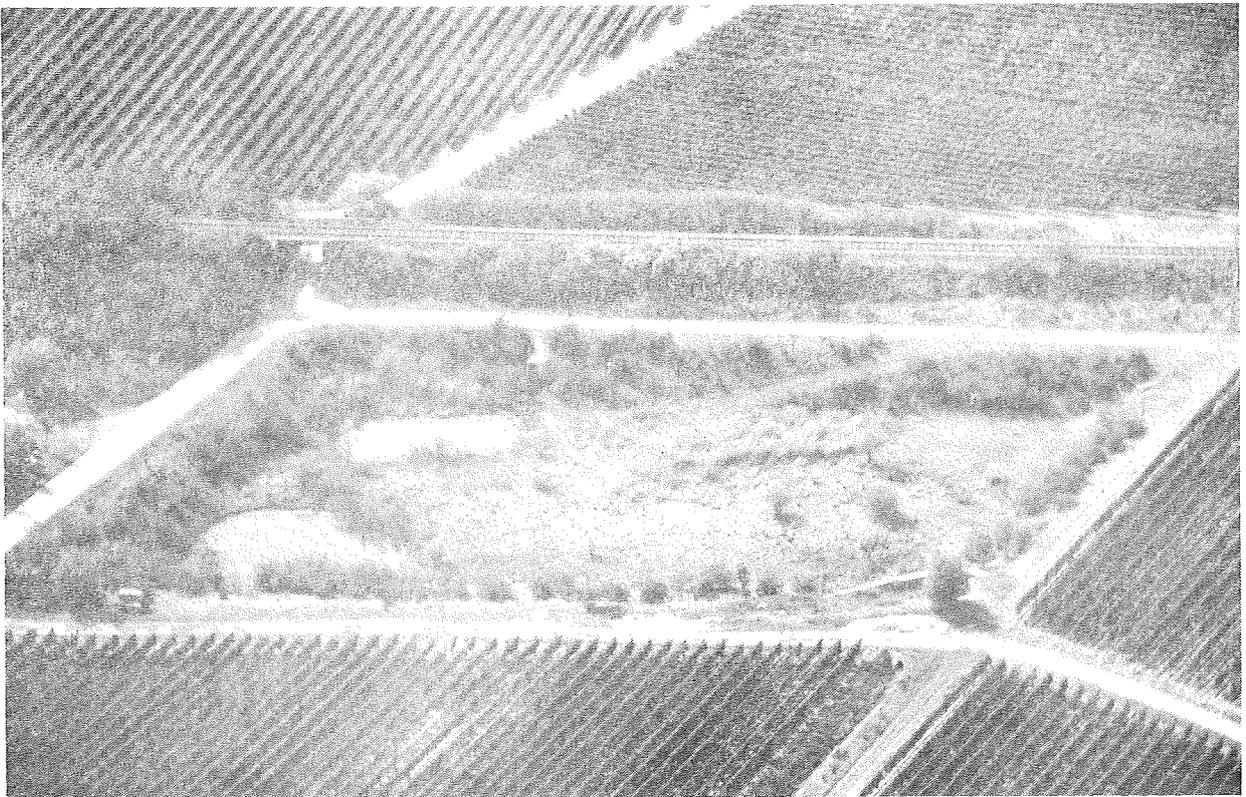


Abb. 16: Wasserrückhaltebecken

## **Waldflurbereinigung als Instrument der Landentwicklung - Probleme und Erfahrungen aus der Praxis -**

von Obervermessungsrat Edgar Henkes, Prüm \*)

### **I. Einleitung**

Als sich die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz vor 2 Jahren auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin mit dem Thema "Waldflurbereinigung" präsentierte, haben manche Besucher der IGW die Frage gestellt, ob nun die Aufgaben der "normalen" Flurbereinigung beendet seien und man sich jetzt einem neuen "Bereinigungsfeld", dem Wald, zuwenden wolle. Wiederum andere, die sich unter der Themenstellung gar nichts vorstellen konnten, haben die Waldflurbereinigung mit Maßnahmen zur Bekämpfung der neuartigen Waldschäden in direkten Zusammenhang gebracht.

Meine Damen und Herren, um es vorweg zu sagen:  
Die Waldflurbereinigung ist keine neue Aufgabe der Landeskulturverwaltung. So wurden in früheren Jahren häufig Waldflächen mit Erfolg in die Flurbereinigungsverfahren einbezogen. Für den Bereich des Kulturamtsbezirkes Prüm beispielsweise, ein Schwerpunkt früherer und wohl auch zukünftiger Waldneuordnung, kann festgestellt werden, daß von den in den Jahren 1970 - 1990 zum Besitzübergang geführten Flächen von insgesamt 42.000 ha allein 12.300 ha, das sind 29% Waldflächen aller Besitzarten, bereinigt wurden.

Nach einer Erhebung wurden landesweit bisher etwa 25.000 ha Privatwaldflächen neu geordnet. Dennoch hat die Neuordnung der Waldflächen sowohl landes- als auch bundesweit bisher im Vergleich zur Feldbereinigung eine relativ bescheidene Rolle gespielt. Aus agrarpolitischer Sicht mag es hierfür auch zutreffende Gründe gegeben haben bzw. noch geben. Dabei steht jedoch die objektive Notwendigkeit einer Neuordnung, insbesondere der Privatwaldflächen, heute außer Zweifel.

Die regelmäßigen Veröffentlichungen über die weiter zunehmenden Waldschäden, die Berichte über die Kalamitäten durch Wind- und Schneebruch oder Borkenkäferbefall sowie zuletzt die schweren Orkanshäden des vergangenen Jahres haben die Sorgen, aber auch das Interesse um den Wald weiter wachsen lassen. Galt der Wald lange Zeit als beliebig verfügbare Flächenreserve, so ist heute, nachdem der Wald ins "Gerede" gekommen ist, jedem drastisch vor Augen geführt worden, daß der Wald ein unverzichtbares Element unserer Landschaft und gleichzeitig ein Garant unserer Lebensqualität ist.

Neben der nach wie vor wichtigen Aufgabe, den Rohstoff Holz nachhaltig zu liefern, sind es vor allem die landeskulturellen und sozialen Funktionen, die unsere Gesellschaft vom Wald erwartet. Die vielfältigen Bedeutungen des Waldes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Wasserhaushalt, für das Klima, für den Bodenschutz, für den Lärmschutz, für die Erholung des Menschen, also für den gesamten Naturhaushalt und die Landeskultur seien an dieser Stelle in Erinnerung gerufen.

---

\*) Vortrag auf der fachwissenschaftlichen Jahrestagung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW) - Landesverein Rheinland-Pfalz e.V. in Saarburg am 07. Juni 1991



Abb. 1: Auswirkungen der Waldschäden

Für den einzelnen Waldbesitzer des ländlichen Raumes ist er außerdem eine verhältnismäßig sichere und nachhaltige Einkommensquelle sowie oftmals als Kapitalreserve ein wichtiger finanzieller Rückhalt z.B. für Notzeiten.

Hinzu kommt, daß der Privatwaldeigentümer i.d.R. eine hohe ideelle Bindung an seinen Wald hat, die in einer Reihe von immateriellen Aspekten wie Verbundenheit mit dem persönlichen, tlw. ererbten Besitz, Besitzfreude, Naturliebe, Natur- und Umweltschutz sowie Traditionspflege zum Ausdruck kommt.

Diese vielfältigen Anforderungen und Ansprüche an den Wald können jedoch auf Dauer nur erfüllt werden, wenn für die regelmäßige und ordnungsgemäße Pflege und Nutzung unserer Wälder die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Zunächst einige Strukturdaten:

Rheinland-Pfalz ist eines der walddreichsten Bundesländer mit einem Waldanteil von 40% an der Landesfläche. Insgesamt 797.000 ha verteilen sich nach Regionen und Besitzarten sehr unterschiedlich. Größte Waldbesitzgruppe in Rheinland-Pfalz sind die Körperschaften. Ihnen gehören rund 50% des Waldes. Der Anteil des Staatswaldes beträgt rund 29%. Der Privatwald hat einen Anteil von rd. 21% (= 170.000 ha) an der Gesamtwaldfläche des Landes. Hohe Privatwaldanteile weisen die Landkreise Bitburg-Prüm, Daun, Ahrweiler, Altenkirchen, Birkenfeld und Neuwied auf.

Als Folge der Realteilung werden die 170.000 ha Privatwaldflächen von über 100.000 Waldbesitzern bewirtschaftet. Die meisten Privatwaldbetriebe sind Klein- und Kleinstbetriebe. Die rechnerische, durchschnittliche Privatwaldfläche eines Betriebes kann mit ungefähr 1,7 ha angenommen werden. Die Zahl der Eigentümer ist aber in Wirklichkeit noch viel höher, und damit der Zersplitterungsgrad noch größer, da die verschiedenen Miteigentümer in der Statistik nicht erfaßt sind.

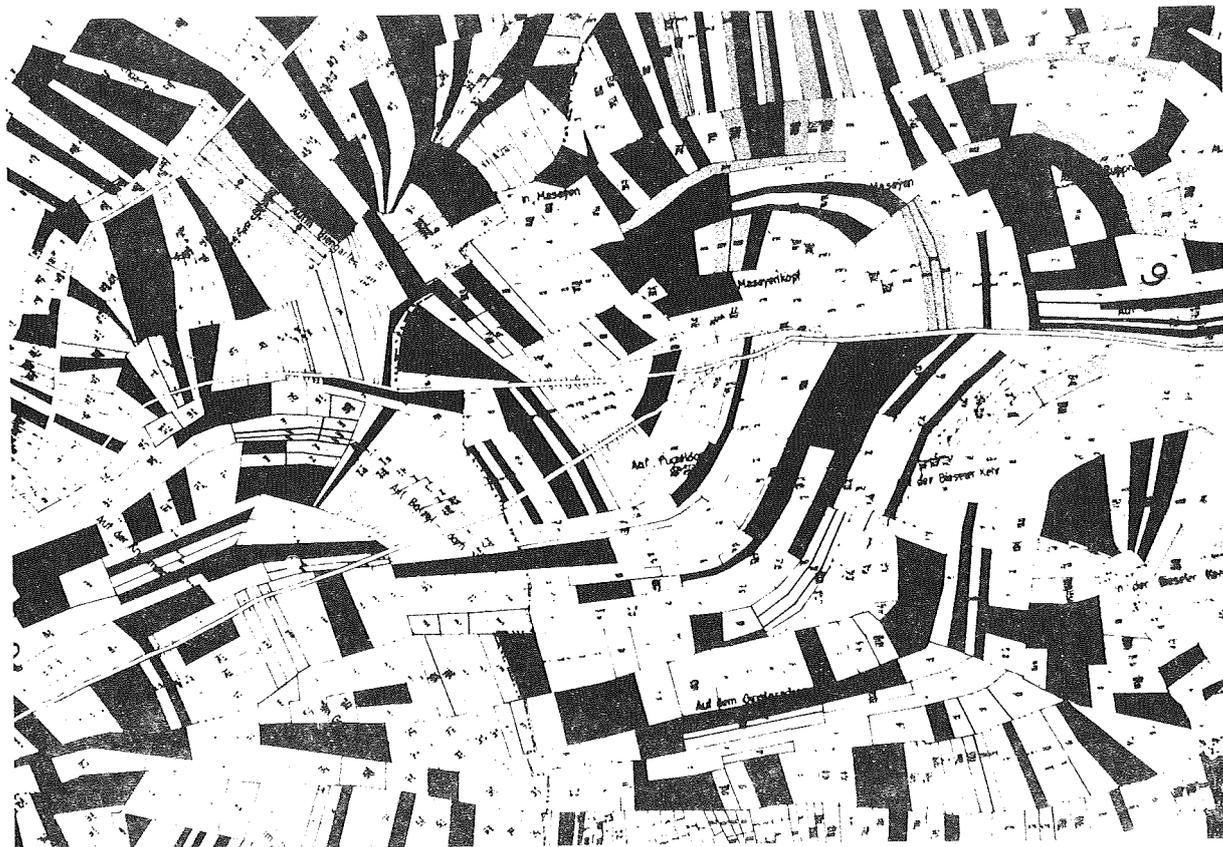


Abb. 2: Besitzstandskarte

Wir haben es also mit einem ausgesprochenen Kleinprivatwald zu tun, dessen Bewirtschaftung neben dieser ungünstigen Größe noch dadurch erschwert wird, daß die an sich geringe Besitzgröße häufig auf zahlreiche Parzellen aufgeteilt ist, wie ein Blick auf die Besitzstandskarte verdeutlicht. Infolge Realteilung wird die Waldbewirtschaftung weiter erschwert durch ungünstige Flächenformen. Langgestreckte Waldparzellen von wenigen Metern Breite, aber mehreren hundert Metern Länge sind nicht selten anzutreffen. Schwerwiegender sind neben unwirtschaftlichen Grundstücksformen und -größen jedoch oft die Nachteile durch unzureichende Wegeerschließung, die eine rentable Bewirtschaftung wegen hoher Werbungskosten von vorneherein nicht zulassen. Hinzu kommt, daß vielfach die genauen örtlichen Grenzen des privaten Waldeigentums nicht bekannt sind, so daß zu den waldbewirtschaftlichen Problemen noch eigentumsrechtliche Unsicherheiten hinzukommen.

Die zwangsläufige Folge dieser Strukturängel ist eine erschwerte Bewirtschaftung sowie eine deutlich geringere Ertragsfähigkeit des Privatwaldes gegenüber den großen, meist zusammenhängenden und i.d.R. gut erschlossenen Staats- und Körperschaftsforsten.

Dies wird drastisch dadurch belegt, daß nach einer Untersuchung der Landesforstverwaltung der Privatwald in Rheinland-Pfalz trotz seines Flächenanteiles von 21% mit lediglich 8% am Gesamtholzeinschlag aller Waldbesitzarten beteiligt ist, während beispielsweise der Staatswald bei einem Flächenanteil von 29% am Gesamtholzeinschlag mit 35% beteiligt ist.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorhin bereits erwähnten Tatsache, daß der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nur bei ständiger und sachgemäßer Pflege und Nutzung erfüllen kann, kommt der Stärkung des Privatwaldes in Rheinland-Pfalz eine forstpolitisch wichtige Rolle zu. Gleichzeitig ist die Verbesserung des Produktivwertes des Privatwaldes vor allem angesichts des Holzdefizits in der Bundesrepublik Deutschland volkswirtschaftlich von besonderer Bedeutung.

Die forstpolitischen Vorgaben des Landes haben daher langfristig zum Ziel, eine erhebliche Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Lage des Privatwaldes sowie eine eigentums- und sachpolitisch wünschenswerte Stärkung der Waldbesitzer zu erreichen. Hierbei kann die ländliche Bodenordnung in Verbindung mit anderen forstlichen Maßnahmen entscheidende Hilfen zur Beseitigung von Strukturängeln geben, wie nachfolgend an Beispielen aus der Praxis gezeigt werden soll.

## 2. Ziele der Waldflurbereinigung

Das Flurbereinigungsgesetz gibt der Flurbereinigungsbehörde ausdrücklich den Auftrag, auch Waldgrundstücke neu zu ordnen. Bei der Durchführung der Verfahren, die in der Regel wegen der anstehenden Probleme als sog. klassische Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG oder als vereinfachte Verfahren nach § 86 Abs. 3 FlurbG durchgeführt werden, sind gewisse Sondervorschriften des FlurbG zu beachten, auf die hier jedoch nur beschränkt eingegangen werden kann.

Waldflurbereinigungsverfahren werden meist im Verbund mit einem Feldflurbereinigungsverfahren bzw. einer die gesamte Gemarkung umfassenden Bodenordnung durchgeführt. Dies hat sich wegen der engen Verzahnung von Wald und Flur, die eine getrennte Bearbeitung meistens nicht zuläßt, bewährt. "Reine" Waldflurbereinigungsverfahren sind daher bisher kaum durchgeführt worden.

Im einzelnen umfaßt der Katalog einer Waldflurbereinigung folgende Aufgaben und Ziele:

1. die innere und äußere Erschließung des Waldes
2. die Verbesserung der Besitz- und Grundstücksstruktur
3. Unterstützung forstlicher Maßnahmen
4. Berücksichtigung öffentlicher Interessen, insbesondere des Naturschutzes, der Landespflge und der Erholung.



Abb. 3: Landschaft "Wald und Feld"

Diese Ziele und deren Umsetzung in der Praxis möchte ich Ihnen nachfolgend an praktischen Beispielen, überwiegend aus dem Bereich des Kulturamtsbezirkes Prüm, erläutern.

### 2.1 Beispiel Waldwegenetz

Die mangelhafte, ja z.T. völlig fehlende Erschließung vieler Privatwaldgebiete gibt in unserem Bereich sehr oft den Hauptanstoß für die Durchführung einer Waldflurbereinigung. Schlechte oder gar nicht vorhandene Zuwegungen können auch noch so schöne Holzbestände für den Waldbesitzer wertlos machen, nämlich dann, wenn die Werbungskosten den Erlös übersteigen.

Aber auch die oftmals starke Durchmischung von Feld und Wald und die hierdurch bedingte gegenseitige Abhängigkeit, vor allem des Feld- und Waldwegenetzes, sind sehr oft auslösendes Moment, um Feld und Wald in einem Guß neu zu ordnen.

Bei einer Waldflurbereinigung sind die Ausweisung und der gleichzeitige Ausbau des Wegenetzes die vordringlichsten Aufgaben.

Die Wege legen die zukünftige räumliche Ordnung fest, sind somit das Grundgerüst, auf der die spätere Neuordnung aufbaut.

Ähnlich wie im Weinbau ist im Kleinprivatwald der Erschließung durch richtig angelegte Wege, Priorität gegenüber der Zusammenlegung der Grundstücke einzuräumen. Mit Rücksicht auf die z.T. stark differierenden Bestandeswerte ist es auch kaum möglich, im ersten Anlauf großzügige, etwa der Feldbereinigung ähnliche Zusammenlegungsverhältnisse zu erreichen. Es sollte jedoch im ersten Anlauf gelingen, die notwendigen Wege an die richtige Stelle zu bringen.



Abb. 4: Waldweg mit Stangenholz

Beispiele aus der Praxis haben gezeigt und Forstsachverständige bestätigen es auch immer wieder, daß ein sinnvoll angelegtes und gut ausgebautes Wegenetz in vielen Fällen bei einer einzigen Durchforstung bereits zu einem Mehrerlös führen kann, der wesentlich höher ist als die Summe, die von dem betreffenden Waldbauern als Eigenleistung in dem Waldflurbereinigungsverfahren zu entrichten war.

Die Erschließung des Waldes wird sehr stark von der Ausformung des Geländes, den Besitz- und Bestandesstrukturen und den Ruckentfernungen bestimmt.

Die äußere Erschließung mit Anschluß an bereits vorhandene mit Langholzfahrzeugen befahrbare Wege oder an überörtliche Straßen wird durch ganzjährig befahrbare und ausreichend befestigte Wirtschaftswege hergestellt.



Abb. 5: Waldweg mit Holzstapeln

Die innere Erschließung erfolgt über Fahr- und Rückewege sowie durch Ausweisung von Holzlager- und -aufarbeitungsplätzen. Die Fahr- und Rückewege sollen zweckmäßigerweise eine beidseitige Erschließung aus der Mitte heraus gewährleisten sowie bestands- und landschaftsschonend ausgeführt werden. Die Abfindungen sollen in den Hanglagen von Weg zu Weg durchlaufen. Im Gegensatz zum landwirtschaftlichen Anbau kann bei der Wegeführung in den Wäldern die Parallelität der Grundstücksgrenzen außer Acht gelassen werden.

Die Wege sollen nach Möglichkeit nicht am Waldrand, sondern mindestens in einer Tiefe von 1-2 Baumlängen in den Wald hineingelegt werden, um den Waldsaum mit seinen besonderen Funktionen zu schützen. Gleiches gilt für die sehr oft anzutreffenden Waldtäler mit Feuchtgebieten, die nach Möglichkeit umgangen werden sollten.

Beim Ausbau der Hauptwege ist zu beachten, daß sie einen Schwerverkehr von 30 t und mehr aufnehmen müssen. Als brauchbare Befestigungsart für LKW-befahrbare Waldwege haben sich in erster Linie die Standardbauweisen und -befestigungen nach der RLW in Form von sandgebundenen Schotterdecken oder einschichtige Schüttlagedecken aus sortiertem Gestein bewährt.



Abb. 6: Rückefahrzeug



Abb. 7: Waldweg

Bituminöse Befestigungen sind für Waldwege aus vielerlei Gründen unzweckmäßig und sollten auf absolute Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Der Wasserführung ist beim Waldwegebau besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wasser ist ein Feind des Weges, es sollte aber nicht aus dem Wald herausgeleitet werden. Vielmehr genügt eine hang- oder talseitige Querneigung des Weges von 3 - 6 % erforderlichenfalls mit Längssickerung bzw. die Anlage eines Dachprofils, wobei aus Sicherheitsgründen zwar der hangseitigen Neigung bzw. dem Dachprofil der Vorzug einzuräumen ist. Wegen der hiermit zwangsläufig verbundenen Anlage von Wegeseitengräben mit regelmäßigen Wasserabschlägen ist dies zugleich auch die kostenträchtigste Bauweise. In unserem Bereich wird daher fast ausschließlich die talseitige Querneigung des Weges angewandt.

Die in der Broschüre "Waldflurbereinigung" abgedruckten Beispiele aus den Verfahren Daleiden und Irrhausen mit Gegenüberstellung des alten und neuen Zustandes zeigen sehr anschaulich die Vorteile einer nunmehr rentablen Waldbewirtschaftung, insbesondere durch die Anlage eines zweckmäßigen Waldwegenetzes mit innerer und äußerer Erschließung, die vor allem eine maschinelle Bewirtschaftung zuläßt.



Abb. 8: Wegebefestigung Mineralgemisch

## 2.2. Beispiele zur Verbesserung der Besitz- und Grundstücksstruktur

Die Besitz- und Grundstücksstruktur kann durch eine übergreifende Bodenordnung zwischen Feld und Wald und durch die Regelung der rechtlichen Verhältnisse entscheidend verbessert werden. Die wichtigsten Kriterien sind hierbei:

### 2.2.1 Die Zusammenlegung der Waldgrundstücke

Neben der Erschließung ist die Beseitigung der überwiegend durch Realteilung entstandenen Besitzersplitterung sowie die Entflechtung von Gemengelage zwischen Privat-, Körperschafts- und Staatswald als weiteres vorrangiges Ziel der Waldflurbereinigung zu nennen.

Die Parzellengröße ist auch im Privatwald ein entscheidendes Kriterium einer rentablen Holzwirtschaft. Die untere Flächengröße sollte deshalb bei einem Hektar liegen. Mindestgrößen von zwei und mehr Hektar sind anzustreben.

Die Praxis hat vielfach gezeigt, daß Eigentümer kleinerer Waldflächen, die auch nach der Zusammenfassung noch eine unrentable Größe aufweisen, nach ent-

sprechender Beratung geneigt sind, Geldabfindungen anstelle einer Landzuteilung zuzustimmen oder aber an einem Austausch von Waldgrundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzfläche und umgekehrt interessiert sind. Hierdurch können die Flächen der am Wald Interessierten aufgestockt und somit größere Besitzstände geschaffen werden.

Es muß jedoch klar gesagt werden, daß sich in der Praxis der Waldneuordnung die Zusammenfassung von zerstreut liegenden Waldparzellen zu größeren Einheiten wesentlich schwieriger als in der "normalen" Feldflurbereinigung erweist, weil, einmal abgesehen von den z.T. stark differierenden Bestandeswerten, hier die Bindungen der Waldeigentümer an jede einzelne Parzelle aufgrund ideeller Werte noch weitaus stärker ausgeprägt sind.

Dennoch lassen sich nach intensiver und manchmal auch zeit- und nervenraubender forstlicher Beratung und Überzeugungsarbeit respektable Zusammenlegungsergebnisse erreichen, wie Beispiele aus den Verfahren Adenau-Herschbroich-Leimbach und Habscheid-Hollnich zeigen (vgl. Broschüre "Waldflurbereinigung").

### 2.2.2 Verbesserung der Grundstücksformen

Als Folge der Realteilung wiesen die Klein- und Kleinstparzellen sehr häufig für die Waldbewirtschaftung ungünstige Flächenformen auf. Langgestreckte, oft nur wenige Meter breite Waldstreifen sind gar nicht selten anzutreffen. So hatte in einem Fall ein Flurstück beispielsweise eine Länge von 460 m und eine Breite von 10 - 20 Meter. Denkt man an die hierdurch bedingten Nutzungsausfälle allein durch die langen Bestandesränder, so ist unschwer einzusehen, daß diese Form eine halbwegs vernünftige und rentable Bewirtschaftung überhaupt nicht zuläßt.

Die Form der neuen Waldgrundstücke soll sich deshalb mehr der quadratischen Form nähern, um möglichst wenige Bestandesränder zu schaffen. Die Ausformung der Waldgrundstücke sollte jedoch dem Gelände und den Bestandesstrukturen angepaßt sein. Die Breite der Grundstücke sollte mindestens 2 Baumlängen, das sind etwa 60 m, betragen, um Behinderungen beim Holzeinschlag sowie Schäden am Nachbarbestand zu vermeiden.

### 2.2.3 Abmarkung und Vermessung der Grundstücksgrenzen

Besonders in den Privatwaldgebieten mit ausgeprägter Besitzersplitterung und einem i.d.R. aus der Urmessung stammenden Kataster ohne örtliche Vermarkung, das sich zudem oft nur noch auf graphische Festlegungen beschränkt, bestehen oft große Unsicherheiten hinsichtlich der Eigentumsgrenzen. Nicht selten wurden von den Vorvätern Neuanpflanzungen innerhalb vermuteter Eigentumsgrenzen vorgenommen, die dann im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens anläßlich der Überprüfung mit dem Katasternachweis schon zu manchen Überraschungen für die jetzigen Eigentümer geführt haben.

Für die Waldeigentümer ist es daher von großer Wichtigkeit, daß die im Zuge der Neuordnung neu gebildeten, vergrößerten Parzellen nunmehr durchgehend vermarktet und die Grenzen durch Sichtschneisen offengelegt sind. Der klare und gut sichtbare Grenzverlauf, die Vergrößerung der Waldgrundstücke in Verbindung mit einem gut ausgebauten Wegenetz bringen dem Waldeigentümer Vorteile, die sich unmittelbar waldbaulich und betriebswirtschaftlich niederschlagen.



Abb. 9: Holzeinschlag mit Rückefahrzeug

#### 2.2.4 Neuordnung gemeinschaftlichen Eigentums

Nach unseren Erfahrungen besteht bei den Waldeigentümern aus vielerlei Gründen eine starke Abneigung gegen gemeinschaftliches Eigentum. Dies liegt meist darin begründet, daß bei Anteils- oder Gesamthandsgemeinschaften sehr oft die persönliche Bindung des Einzelnen zum Waldbesitz fehlt, was oft dazu führt, daß ganze Waldgrundstücke völlig ohne Pflege und Nutzung bleiben, was allmählich die Vernichtung der Bestände zur Folge hat.

Der Wunsch vieler Waldeigentümer, im Zuge der Waldflurbereinigung ausschließlich Abfindungen im Alleineigentum mit abgemarkten Grenzen zu erhalten, ist hieraus verständlich. Dem Wunsch kann in einer Waldneuordnung insofern entsprochen werden, als die Aufteilung dem geforderten Zweck der Flurbereinigung nicht entgegensteht. Denn die Schaffung klarer Eigentumsverhältnisse trägt dazu bei, daß die Bindung des einzelnen Waldbesitzers an sein Eigentum wieder gefestigt und somit die gewünschte Pflege und Nutzung mit neuen Impulsen belebt wird.



Abb. 10: Signalisierter Grenzpunkt

### 2.3 Beispiel: Unterstützung forstlicher Maßnahmen

Die Waldneuordnung zielt darauf ab, eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft zu betreiben. Insbesondere sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für

- die Pflege der Waldbestände, d.h. Jungwuchspflege, Läuterung, Durchforstungen
- Die Umwandlung von nicht standortgemäßen Beständen in standortgerechtere Bestockungen
- die Umwandlung oder Überführung von Stockausschlag oder Niederwald in Hochwald
- Meliorationsmaßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Ertragskraft des Bodens
- sowie die Durchführung notwendiger Waldschutzmaßnahmen.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Ausweisung von Aufforstungsgewannen, die gerade in der heutigen Zeit, wo zunehmend Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden, ein wichtiges Anliegen im Rahmen der Waldneuordnung darstellt und zur sinnvollen, in die Zukunft gerichteten Landentwicklung beiträgt.



Abb. 11: Laubwald mit Weg

Nicht immer sind an der Stelle, wo zufälligerweise Flächen stillgelegt werden, auch die Voraussetzungen für eine vernünftige Aufforstung gegeben.

Die Waldflurbereinigung bietet vom gesetzlichen Rahmen und dem Instrumentarium her die Möglichkeit, Aufforstungsgewanne unter Beteiligung aller berührten Fachdisziplinen sowie unter Berücksichtigung der Grundstücksneuordnung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Wünsche der Grundstückseigentümer und Aufforstungswilligen möglichst bedarfsgerecht und landespflegerisch vertretbar auszuweisen.

Die Abb. 12 und 13 zeigen eine ungeordnete Aufforstung (Abb. 12) sowie eine geordnete Aufforstung (Abb. 13) im Rahmen der Ausweisung von Aufforstungsgewannen.

#### 2.4 Beispiele: Berücksichtigung öffentlicher Interessen, insbesondere des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung.

Der Katalog der Aufgaben einer Waldflurbereinigung wäre sicherlich unvollständig, würde man die Maßnahmen außer Betracht lassen, die der Sicherung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes im weitesten Sinne dienen.

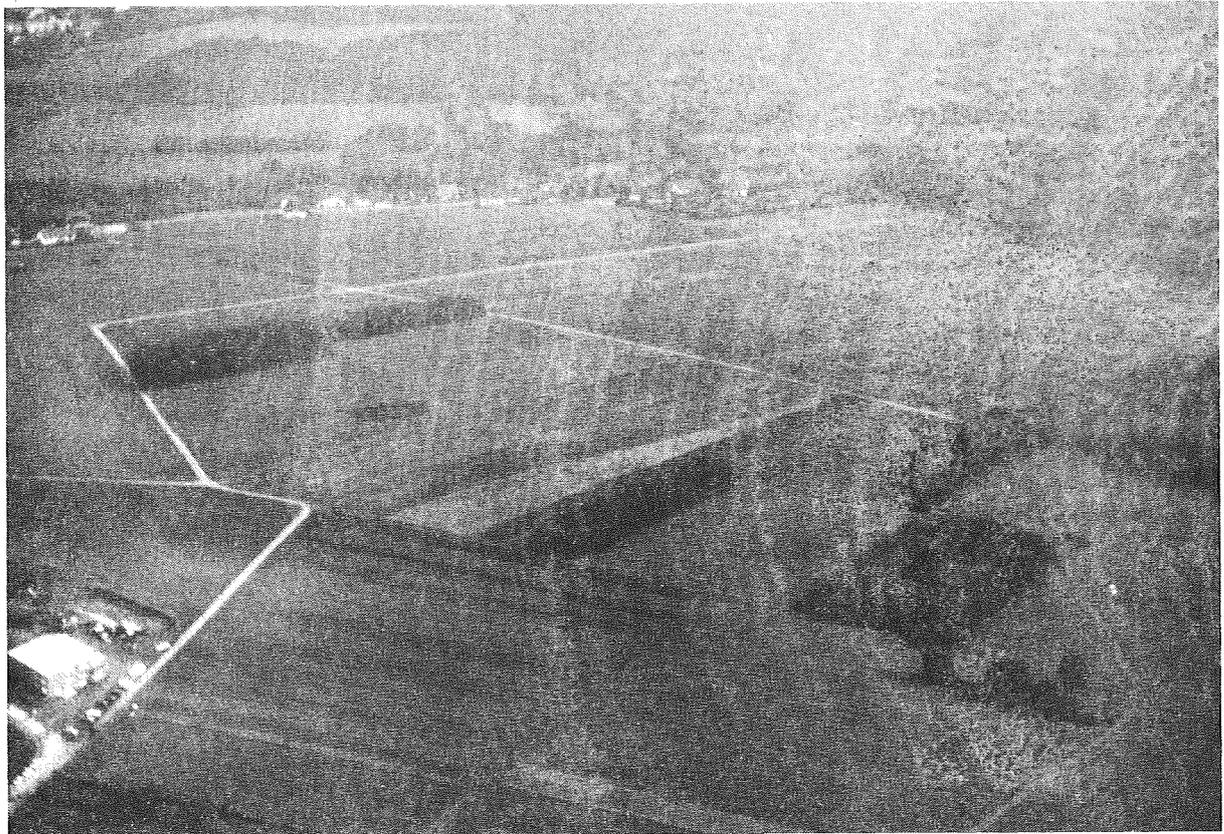


Abb. 12: Ungeordnete Aufforstung

Lassen Sie mich daher auch hierzu einige Beispiele aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege kurz streifen.

#### 2.4.1 Sicherung und Erhaltung wertvoller Biotope

Im Wald existieren besonders wertvolle Biotope. Es handelt sich um Waldgesellschaften und Waldanbauformen, die seltene und gefährdete Arten beherbergen, die von Natur aus nur kleinflächig oder in Restvorkommen zu finden sind.

Hierzu zählen zum Beispiel Altholzinseln, Auewälder, Trockenwälder und Ruderalvegetation.

Die Waldneuordnung bietet die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen für diese Biotope zu unterstützen bzw. durch Bodenordnung eine eigentumsrechtliche Sicherung vorzunehmen.

Gleichzeitig können neue Biotope geschaffen und miteinander vernetzt werden. Auch durch unbefestigte Waldwege werden für den Wald wichtige Biotopstrukturen wie Randsäume und Besonnungszonen geschaffen.

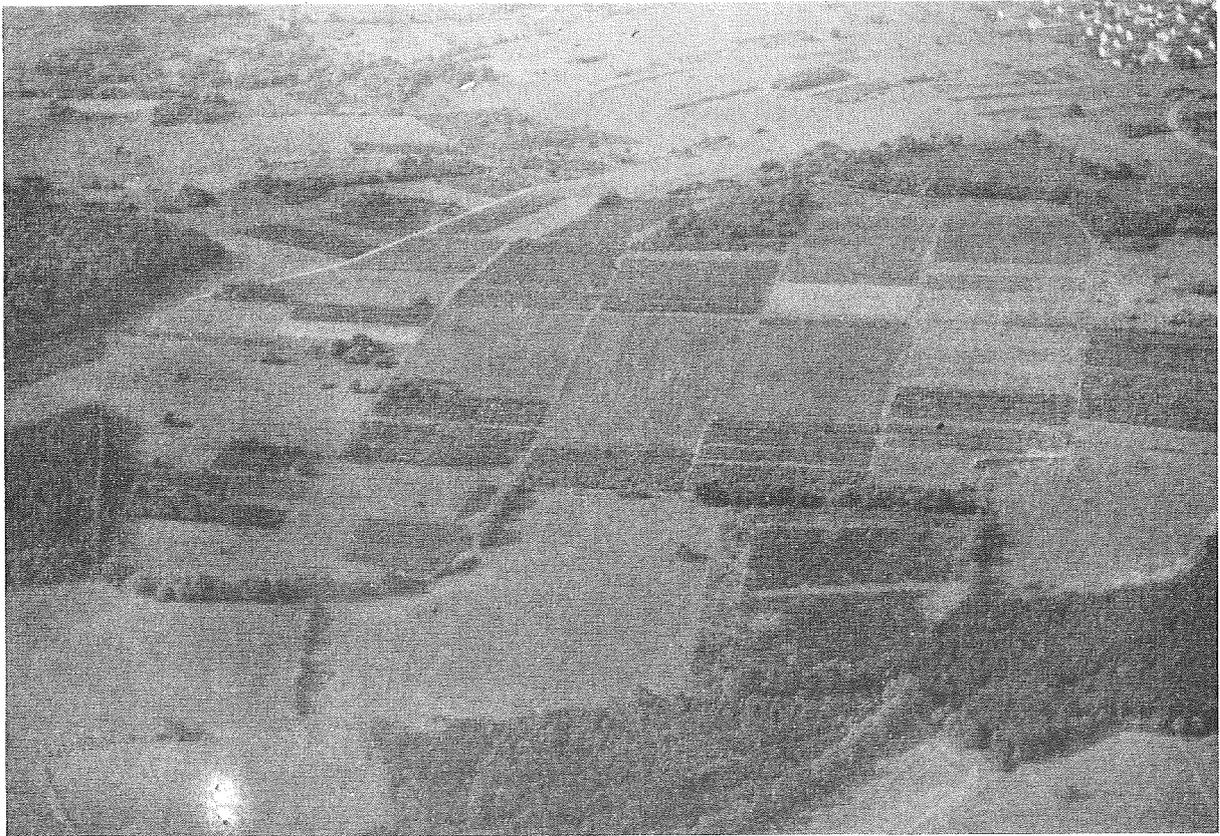


Abb. 13: Geordnete Aufforstung

#### 2.4.2 Erhaltung und Gestaltung von Waldrändern

Gut aufgebaute Waldränder haben nicht nur Bedeutung für den vorbeugenden Waldschutz gegen Wind, Sonne und Schadorganismen, sondern auch für den Biotop- und Artenschutz.

Bei der Festlegung der Feld-Wald-Grenze kann die Flurbereinigung durch das Bereitstellen der entsprechenden Flächen einen Beitrag zum Aufbau gestufter Waldränder leisten, wobei das in der Praxis immer wieder auftretende Problem, wie die entsprechenden Flächen aufgebracht werden können, an dieser Stelle nur gestreift, aber nicht weiter beleuchtet werden soll.

#### 2.4.3 Schaffung von Erholungseinrichtungen

Der ständig steigenden Bedeutung von Freizeit und Erholung kann im Rahmen einer Waldflurbereinigung durch entsprechende Flächenbereitstellung ebenfalls Rechnung getragen werden.

So erhöhen zum Beispiel Wildgehege, Waldlehrpfade, Waldspielplätze, Grillplätze und ähnliche Anlagen den Erholungswert des Waldes.



Abb. 14: Waldweg mit Ruhebank

Die neu ausgewiesenen Wege erweitern das Angebot an Wandermöglichkeiten i.d.R. beträchtlich. Einige Wege können auch als Rad- oder Reitwege ausgewiesen werden. Freizeitsportlern bietet sich die Möglichkeit, die neu geschaffenen Wege als Langlaufloipen oder Trimpfade zu benutzen.

### 3. Verfahrenstechnische Besonderheiten

Ich möchte nun noch auf einige verfahrenstechnische Besonderheiten eines Waldflurbereinigungsverfahrens eingehen, wobei ich kurz die Themen Wertermittlung, Vorwegausbau und Wegetrassenfreistellung sowie zum Schluß die Vermessungsmethodik kurz beleuchten möchte.

#### 3.1 Wertermittlung

Die getrennte Bewertung von Boden und Aufwuchs ist ein entscheidendes Merkmal der Waldneuordnung. Neben der Abfindung mit Land von gleichem Wert ist eine zweite Komponente, die Abfindung mit Holzwerten zu berücksichtigen.

### 3.1.1 Waldbodenbewertung

Der Waldbodenwert wird durch den Ertrag bestimmt, der bei standortgerechter Bestockung nachhaltig zu erzielen ist. Er wird beeinflußt durch die natürlichen Wuchsbedingungen, d.h. die Bodenverhältnisse und die Standortfaktoren, wie z.B. Himmelsrichtung, Hangneigung usw.

Die Waldbodenschätzung wird i.d.R. im zeitlichen Zusammenhang mit der LN-Flächen-Bewertung von den vereidigten Bodenschätzern unter Beiziehung des Forst-sachverständigen durchgeführt. Die örtliche Aufnahme erfolgt auf Katasterkarten 1:2.000 oder, bei guter Bildqualität, auf Orthophotos 1:2.000. Die Bildung von drei, höchstens jedoch vier Holzbodenklassen ist im allgemeinen vollkommen ausreichend.

Wichtig ist, daß die Holzbodenklassen in einer klaren Wertrelation zu den Klassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche gebracht werden, um einen wertgerechten freiwilligen Austausch zwischen den Nutzungsarten zu ermöglichen.

### 3.1.2 Wertermittlung für den Holzbestand

Der Wertermittlung für den Holzbestand kommt eine besondere Bedeutung zu, weil dieser Wert den Waldbodenwert meist erheblich übersteigt. Die Wertermittlung wird auf die Bestände bzw. Lagen beschränkt, die voraussichtlich den Eigentü-  
mer wechseln.

Das Flurbereinigungsgesetz schreibt vor, daß der zu ermittelnde Wert des Holzaufwuchses nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung zu bestimmen ist. Während ein Teilnehmer für Waldboden mit Land von gleichem Wert abzufinden ist, muß für aufstehendes Holz nach Möglichkeit wieder Abfindung in Holzwerten gegeben werden.

Für die Ermittlung des Wertes der Holzbestände nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung können verschiedene Methoden zur Anwendung kommen:

- In Jungbeständen wird der Bestandeskostenwert, der von den Begründungs- und Pflegekosten ausgeht, zugrunde gelegt.
- Bei alten und hiebsreifen Beständen wird der Wert des Bestandes als Abtriebswert aus dem Holzerlös für die vorhandene Holzmasse nach Abzug der Werbungskosten ermittelt.
- In den übrigen Fällen wird der Wert des Holzbestandes als Bestandserwartungswert nach dem Alterswertfaktor-Verfahren errechnet. Dieses Verfahren, das die breiteste Anwendung auch in der Waldflurbereinigung gefunden hat, geht von dem Abtriebswert eines hiebsreifen Altbestandes aus, der dann über die Alterswertfaktoren auf das Alter des zu bewertenden Bestandes diskontiert wird.

Die so errechneten Bestandeswerte enthalten speziell in jüngerem Alter auch einen Wertanteil, der die Hiebsunreife ausgleicht und somit als Entschädigung bei vorzeitiger Nutzung anzusehen ist.

Allen Bewertungsverfahren in der Waldflurbereinigung ist gemeinsam, daß die Werte der Holzbestände flächenhaft ermittelt werden.

Hierzu sind vom Forstsachverständigen die Bestandesdaten:

- Holzart
- Wirtschaftsalter
- Ertragsklasse
- Bestockungsgrad und ggfls.
- wertmindernde Besonderheiten

in der Örtlichkeit zu ermitteln.

Gleichartige Bestände werden als Wertabschnitte (=flächen kleinster Bewertung) angesehen. Die Wertabschnitte werden in der Örtlichkeit ermittelt und in entsprechenden Kartenunterlagen festgelegt. Hinsichtlich der zu verwendenden Kartenunterlagen ergeben sich hierbei verschiedene Vorgehensweisen:

1. Die örtliche Durchführung der Bewertung erfolgt flurstücks- bzw. grundstücksweise. Die Wertabschnitte werden vom Forstsachverständigen im Zuge der örtlichen Bewertung abgegrenzt und in die Katasterkarte parzellenweise eingetragen. Diese Methodik, die von dem örtlichen Besitzstand unmittelbar ausgeht, erfordert sehr viel Erfahrung des Forstsachverständigen im Hinblick auf die Feststellung und örtliche Abgrenzung der alten Katastergrenzen.

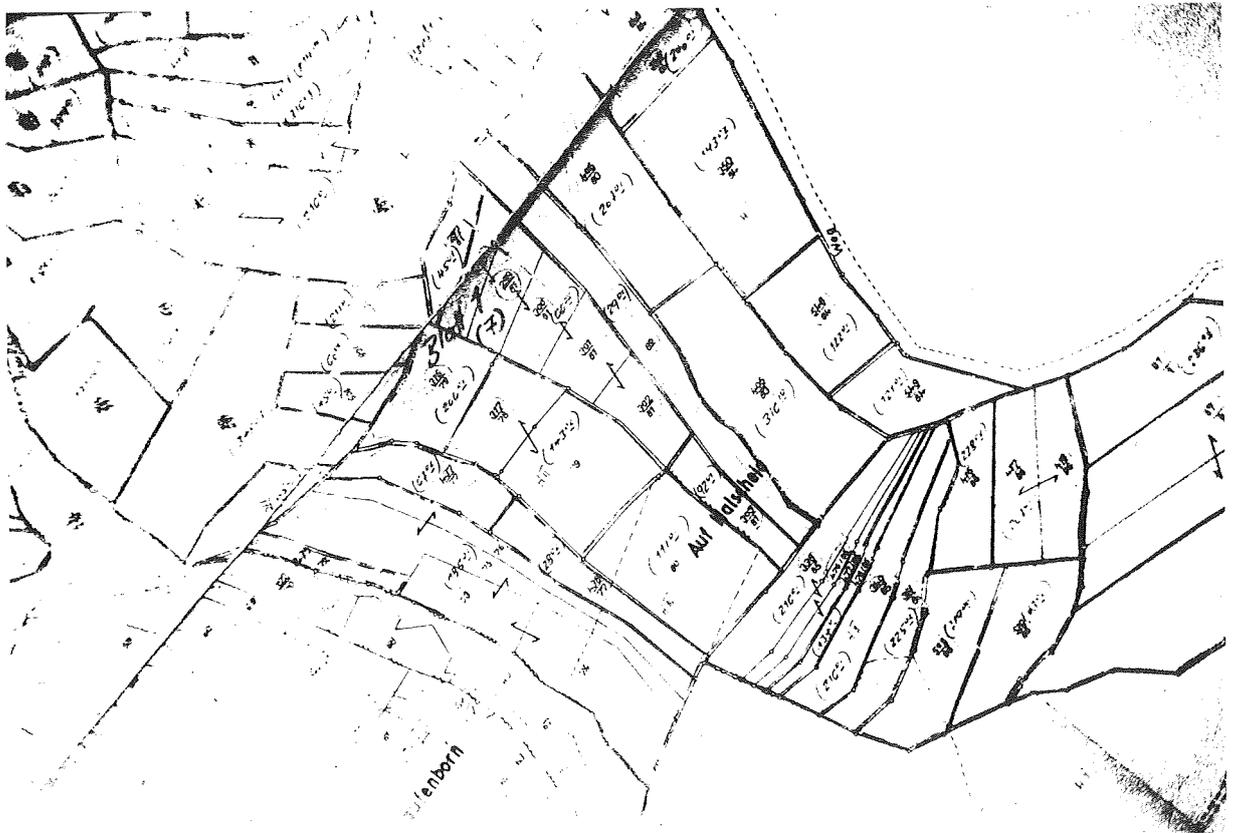


Abb. 15: Katasterkarte

2. Eine andere Methodik besteht darin, die einzelnen Wertabschnitte der Holzbestände in der Örtlichkeit unabhängig von der Lage der Grundstücke und der Grundstücksgrenzen zu ermitteln und in Karten festzulegen.

Als Kartengrundlage dient hierbei eine Lichtpause der neuen Blockteilkarte mit eingetragenem, alten Katasterbestand im Maßstab 1:2.000, somit eine Kombination von alt und neu. Bevor der Forstsachverständige die örtliche Bewertung vornimmt, werden die Bestandsgrenzen bzw. die Grenzen der Wertabschnitte von vermessungstechnischen Mitarbeitern auf das zu diesem Zeitpunkt i.d.R. bereits ausgebaute und vollständig vermarktete neue Wegenetz mit einfachsten Methoden aufgemessen und in die Kartenkombination einkartiert.

Eine wertvolle Hilfe stellt hierbei die Verwendung eines Orthophotos im gleichen Maßstab dar, das ggfls. noch mit der Blockteilkarte kombiniert wird. Hierdurch läßt sich die örtliche Aufmessung erheblich reduzieren. Nach Durchführung der Bewertung durch den Forstsachverständigen, der beim örtlichen Begang die in der Karte erkennbaren Verschnittflächen der Zu- und Abgänge nochmals mit der Örtlichkeit überprüfen kann, können die Bestandsflächenteile der Zu- und Abgänge jeweils durch Digitalisieren ermittelt werden.

Anstelle der Kombination von Blockteilkarte/Katasterkarte kann die örtliche Bewertung auch auf einem Orthophoto M. 1:2.000 - entsprechende Bildqualität vorausgesetzt - vorgenommen werden. Nach Abschluß der örtlichen Arbeiten wird das Orthophoto in die Katasterkarten eingepaßt, die Wertabschnitte werden digitalisiert und in einem "Holzbestandsnachweis" für jeden Eigentümer nachgewiesen.

Zur Einpassung der Katastersituation auf den neuen Zustand sind möglichst bereits bei der katasterphotogrammetrischen Befliegung ausreichend kartenidentische Paßpunkte mitzubestimmen.

Die Ergebnisse der Bestandsbewertung für die neu zugeteilten bzw. abgegebenen Holzbestände einschließlich evtl. erforderlicher Ausgleichszahlungen, werden den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens im Planwunsch bzw. zusammen mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben.

Die Holzbestandsbewertung soll in einem möglichst kurzen Zeitraum vor dem Planwuschtermin vorgenommen werden, um aufwendiges Fortführen der Bestandesdaten, z.B. verursacht durch unkontrollierte Holzeinschläge oder Kalamitäten, zu vermeiden.

Die Ermittlung der Bestandeswerte gestaltet sich insbesondere in großen Verfahren sehr zeitaufwendig. Rationalisierungsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere bei der Verwendung von Orthophotos und bei Einsatz der Datenverarbeitung zur Berechnung und Aufstellung der erforderlichen Nachweise.

### 3.2 Vorwegausbau und Trassenfreistellung

In der Praxis der Waldflurbereinigung hat sich der Vorweg-Ausbau der Wege unmittelbar nach der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des WuG-Planes bestens bewährt und in vielen Fällen auch als unabdingbar erwiesen, da sehr oft Wege in Hanglagen erst nach dem Ausbau vermarkt und aufgemessen werden können.

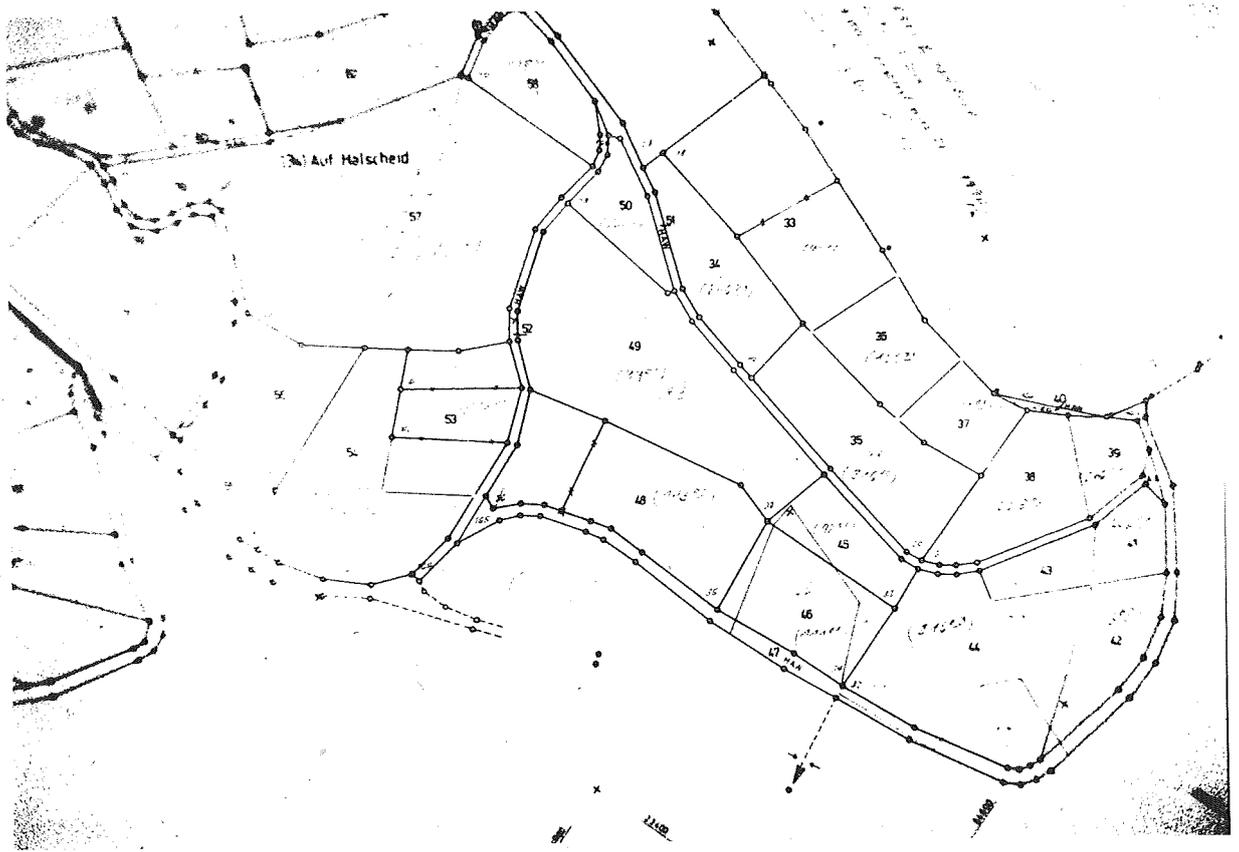


Abb. 16: Zuteilungskarte

Den Waldeigentümern werden hierbei die seitlichen Grenzen der neuen Wegetrasse durch Farbmarkierungen an den Bäumen kenntlich gemacht. Im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG, in der den Waldeigentümern der Besitz und die Nutzung der neuen Wegeflächen entzogen wird, werden die Waldeigentümer aufgefordert, die Wegetrasse, soweit sie in ihrem Altbesitz verlaufen, vom Holzaufwuchs zu räumen und das Holz selbst zu verwerten bzw. oberhalb der Wegetrasse zu lagern und nach dem Ausbau des Weges abzufahren.

Falls Beteiligte nicht willens oder in der Lage sind, die Wegetrassen auf ihrem Altbesitz selbst freizustellen, übernimmt diese Arbeiten die Teilnehmergeinschaft, wobei dann die Teilnehmergeinschaft das eingeschlagene Holz zur Deckung der Werbungskosten verkauft. Ein über die Werbungskosten hinausgehender Erlös wird an den jeweiligen Eigentümer ausgezahlt. Die hierdurch nicht gedeckten Werbungskosten verbleiben als beihilfefähige Ausführungskosten bei der Teilnehmergeinschaft.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen entscheiden sich etwa 60 - 70 % der Waldeigentümer für das Selbstfreistellen.

Der auf der Wegetrasse befindliche Holzbestand wird den Eigentümern unabhängig von der Art der Freistellung auf ihren Abfindungsanspruch nicht angerechnet. Mit



Abb. 17: Trassenaufhieb

dieser Handhabung sind die Teilnehmer i.d.R. einverstanden, weil demgegenüber der frühzeitige Ausbau der Wege zu einer erheblichen Wertsteigerung der bisher nicht erschlossenen Waldparzellen führt.

In Einzelfällen kann es natürlich zu Härtefällen führen, für die dann zusätzlich Geldentschädigungen festzusetzen sind. Diese Regelung hat sich bisher in der Praxis bewährt, auch wenn bei genauer rechtlicher Prüfung ggfls. andere Lösungen vorzuziehen wären.

Der verschiedenerseits geforderte entschädigungslose "Holzbestandsbeitrag", mit dem alle Teilnehmer gleichermaßen, unabhängig vom Wegeverlauf, belastet werden sollen, ähnlich dem Wegebeitrag, wird durch das Flurbereinigungsgesetz nicht gedeckt. Nach unseren bisherigen Erfahrungen besteht auch hierzu aus der Praxis heraus kein dringender Regelungsbedarf, selbst wenn dieser Holzbestandsbeitrag noch vom normalen Rechtsempfinden der Teilnehmer als sinnvoll eingesehen würde.

### 3.3 Vermessungsmethodik

Bei der vermessungstechnischen Bearbeitung der Waldflurbereinigungsverfahren, die ja, wie zu Anfang bereits gesagt, i.d.R. als gemischte Feld-Wald-Verfahren durch-



Abb. 18: Raupe beim Wegebau

geführt werden, kommen sowohl die Katasterphotogrammetrie als auch die bekannten terrestrischen Aufnahmemethoden (Polygonierung, Polaraufnahme) zum Einsatz.

Der vermessungstechnische Ablauf sieht grob etwa wie folgt aus:

1. Es ist zunächst zu prüfen, ob ggfls. eine Verdichtung des TP-Netzes im Innern und im Randbereich des Verfahrensgebietes erforderlich ist. Die hierbei im Zuge von polygonalen TP-Verbindungen anfallenden Brechungspunkte werden grundsätzlich als Polygonpunkte vermarktet und bestimmt und können später als Aufnahmestandpunkte bzw. als Paßpunkte dienen.
2. Herstellung und - soweit nicht luftsichtbar - terrestrische Aufmessung der Verfahrensgrenze.
3. Bestimmung von zusätzlichen Paßpunkten für die photogrammetrische Auswertung. Hierbei fallen weitere Polygonpunkte an, die später als Aufnahmestandpunkte für die Polaraufnahme ggfls. brauchbar sind.
4. Im Zuge der Absteckung des gesamten Wege- und Gewässernetzes sowie be-

dingter Blockgrenzen wird über die Waldgebiete ein Raster von luft sichtbaren Aufnahmepunkten mit Punktabständen von 200 - 500 m gelegt. Diese Punkte werden nach den Vorschriften der RiPP vermarktet, gesichert und eingemessen.

Als Standort für diese Polygonpunkte, die hinsichtlich der Lageidentität und der Genauigkeit den zukünftigen Aufnahmepunkten entsprechen sollen, kommen hauptsächlich Waldlichtungen, Laubwaldbereiche oder größere Wegekreuzungen in Frage.

Bei der örtlichen Festlegung wird neben dem Gesichtspunkt der Luftsichtbarkeit und einer wirtschaftlichen Polaraufnahme auch auf ausreichende Anschlußsichten geachtet, was in größeren Nadelwaldbeständen naturgemäß zu Schwierigkeiten führen kann.

Der Schattenwurf der Bäume stellt ein weiteres nicht zu unterschätzendes Problem dar.

Neben dem Aufnahmepunkt selbst werden mindestens zwei Sicherungspunkte mitsignalisiert.



Abb. 19: Signalisierter Aufnahmepunkt

5. Nach der Luftbildauswertung werden die Koordinaten der signalisierten Punkte durch moderne Ausgleichungsverfahren ermittelt. Die neu bestimmten Koordinaten werden unter Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft eingeführt.

Es ist in diesem Zusammenhang aus den Erfahrungen der letzten Jahre festzustellen, daß die heutigen Ergebnisse der photogrammetrischen Katastervermessung mit den von der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz eingesetzten modernen analytischen Auswertegeräten sowie unter Verwendung großer Bildmaßstäbe - z.Zt. ca. 1:3.300 - eine deutliche Genauigkeitssteigerung erfahren haben, die denen einer modernen terrestrischen Aufnahme gleichzusetzen sind. Als ein Genauigkeitsmaß kann der mittlere Punktlagefehler nach der Blockausgleichung mit etwa 2-3 cm angegeben werden.



Abb. 20: Signalisierter Aufnahmepunkt

6. Die terrestrische Ergänzungsmessung zur Bestimmung aller innerhalb der Waldgebiete gelegenen Grenzpunkte erfolgt dann später von diesen photogrammetrisch bestimmten Aufnahmepunkten aus durch Polaraufnahme. Bei Bedarf wird hierbei das Aufnahmepunktfeld weiter verdichtet.

Die photogrammetrische Bestimmung der Aufnahmepunkte für die Waldgebiete und auch für die Ortslage, die erst durch die enorme Genauigkeitssteigerung der photogrammetrischen Vermessung möglich geworden ist, hat neben arbeitswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerade den Vorteil, daß für das gesamte Verfahrensgebiet, also Ortslage - Feldlage - Wald, ein einheitliches homogenes Punktfeld entsteht, das die Voraussetzungen für ein Koordinatenkataster erfüllen kann.

Der kombinierte Einsatz der modernen Katasterphotogrammetrie und der modernen terrestrischen Aufnahmemethoden in vorbeschriebenem Sinne erweist sich gerade in großen Flurbereinigungsverfahren, in der bei uns üblichen Größenordnung von 1.000 - 2.000 ha, als zweckmäßige Vermessungsmethode.

Sozusagen als Nebenprodukt der Katasterphotogrammetrie können aus der Zweitbefliegung zusätzlich aktuelle Luftbilder des Verfahrensgebietes z.B. als Orthophotos abgeleitet werden, die für die Bestandsbewertung und die Neueinteilung des Waldes von großem Vorteil sind.

#### 4. Zusammenhang und Ausblick

Meine Damen und Herren, ich hoffe, es ist mir gelungen, Ihnen die Aufgabenstellung und Problematik der Waldflurbereinigung als Instrument der Landentwicklung mit Worten und Bildern aus der Praxis darzulegen. Sicherlich ist es im Rahmen eines solchen Vortrages nicht möglich, alle Probleme und Lösungsmöglichkeiten vollständig und detailliert aufzuzeigen. Es sollte nur ein grober Überblick bzw. eine Standortbestimmung gegeben werden.

Abschließend bleibt festzustellen, daß die Waldflurbereinigung bei den gegebenen Strukturverhältnissen im Wald insgesamt gesehen notwendig und in hohem Maße geeignet ist, Strukturnachteile zu mildern und die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Nutzung zu schaffen.

Ich möchte es jedoch nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß der Erfolg einer Waldneuordnung u.a. wesentlich von der guten und fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen, insbesondere aber zwischen den Forst- und Flurbereinigungsbehörden abhängt, wobei der Tätigkeit des Forstsachverständigen, der das Verfahren mit seinem Sachverstand von der Einleitung bis zur Widerspruchsbearbeitung begleitet, ein besonderes Gewicht zukommt.

#### 5. Literatur

- |  |   |
|--|---|
| 1) Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | Waldflurbereinigung, Tagung von Vertretern der Bayerischen Forst- und Flurbereinigungsverwaltung in Ansbach, Sonderheft München 1982                |
| 2) Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten                | Waldflurbereinigung, Empfehlungen der Arge-Flurb, Sonderheft der Schriftenreihe des BML, Ausgabe 1985   |
| 3) Fleck, I.:  | Vorteile der Waldflurbereinigung<br>Der Waldbesitzer Nr. 8/9/10/11/12 1985  |
| 4) Friedrich, H.:  | Waldflurbereinigung - Ein Diskussionsbeitrag -<br>NLKV Heft 7 (1987), S. 61 - 68  |
| 5) Hanke, G.:  | Auswertung einer Untersuchung zur Vorbereitung von Bodenordnungsmaßnahmen im Privatwald von Rheinland-Pfalz, Der Forst- und Holzwirt Nr. 4, 108-113 |

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 6)  | Landwirtschaftskammer<br>Rheinland-Pfalz,<br>Bad Kreuznach:                  | Der Privatwald in Rheinland-Pfalz - Handbuch<br>für den Waldbauern - Heft 29 1987  |
| 7)  | Lorig, A.:   | Technisches Verfahren zur Plangestaltung bei<br>der Waldflurbereinigung in Rheinland-Pfalz,<br>Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereini-<br>gung 28, 75 - 87 (1987) |
| 7)  | Manger, R.:  | Waldflurbereinigung in Bayern Heft 60/1988<br>der Berichte aus der Flurbereinigung   |
| 9)  | Ministerium für Landwirt-<br>schaft, Weinbau und Forsten<br>Rheinland-Pfalz: | Für den ländlichen Raum - Waldflurbereinigung<br>(1988/89)   |
| 10) | Ministerium für Landwirt-<br>schaft, Weinbau und Forsten<br>Rheinland-Pfalz  | Walddreieiches Land (1986)   |
| 11) | Staab, H.:   | Nochmals: Holzbestandsbeitrag in Waldflurbere-<br>inigungen, NLKV Heft 136 (1990) S. 51 -<br>54  |
| 12) | Zillien, F.:   | Waldflurbereinigung, Recht der Landwirtschaft<br>Oktober 1989, S. 253  |

**Waldflurbereinigung BACHARACH-STEEG  
- Voraussetzung für eine rentable Nutzung des Privatwaldes geschaffen -**

von Regierungsdirektor Dr. Willy Schuy, Worms

Ein gutes Beispiel für die vielfältigen forstwirtschaftlichen Probleme im Privatwald liefert das walddreieiche "Viertälergebiet" um Bacharach (Seitentäler zum Rhein). Da allein schon die Topographie (starke Reliefenergie) keine großflächige Industrie-/Gewerbeansiedlung zuläßt, ist die Bevölkerung hier neben dem Fremdenverkehr besonders auf Land- und Forstwirtschaft als Einkommensquelle angewiesen.

Die Verbundenheit der Bevölkerung zu eigenem Grund und Boden und auch das Bestreben, den ererbten Privatwaldbesitz wirtschaftlich nutzen zu können, führte bereits im Jahre 1977 im Bereich der Gemarkungen Bacharach und Steeg zur Einleitung der ersten eigenständigen Waldflurbereinigung im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz im Zuständigkeitsbereich des damaligen Kulturamtes Bingen. 13 Jahre danach gab das inzwischen zuständige Kulturamt Worms den Teilnehmern (Ordnungsnummern "alt" 918, "neu" 796) die neue Landzuteilung bekannt. Besitzübergang ist für Herbst 1991 vorgesehen. Ab dann können die Eigentümer ihre neuen

Grundstücke in Besitz und Nutzung nehmen. Für diese unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer sind besonders zwei Gründe maßgebend. Zum einen hat die geänderte Zuständigkeit nach Auflösung des Kulturamtes Bingen und damit verbundener Personalwechsel mehrjährige Verzögerungen bewirkt; so konnte mit der Planung des neuen Wege- und Gewässernetzes erst 1984 begonnen werden, nachdem zuvor gemeinsam mit der Forstverwaltung die Waldwertermittlung (Boden- und Holzwerte) durchgeführt wurde. Zum anderen mußte bei diesem "Pilotverfahren" in topographisch sehr schwierigem Gelände auch das Kulturamt entsprechende Erfahrungen sammeln, z.B. bei der vorerwähnten Waldwertermittlung.

## 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet im "Steeger Tal" (13 km nördlich der Stadt Bingen) umfaßt 646 Hektar Neuordnungsfläche (aus den Gemarkungen Steeg 587 ha, Bacharach 59 ha), davon 505 ha Privat- und Gemeindewald, 35 ha Acker, 81 ha Grünland und Hutungen, 6 ha Hof- und Gebäudeflächen sowie 19 ha Straßen, Wege und Gewässer.

Die Waldflächen sind zu etwa 85 % mit Laubwald bestockt (überwiegend Eichen-niederwald, der bis in die 50er Jahre intensiv als "Lohewald" zur Gewinnung von Gerbholz genutzt wurde). Die Hanglagenböden - ein Verwitterungsprodukt des schwarzen Hunsrückschiefers - sind meist flachgründig, skelettreich und in den südexponierten Lagen gering wasserspeicherfähig. Hingegen finden sich in den ebenen bis schwachgeneigten Hochterrassen auch tiefgründige Lößböden mit besten Wachstumsbedingungen für die Landwirtschaft. Auf die besonders stark bewegte Topographie des Verfahrensgebietes (Wechsel zwischen engen, steilen Tälern und flachen Hochflächen) wurde bereits hingewiesen (Höhenlage zwischen 90 und 490 m über NN).

## 2. Verfahrensziele

### 2.1 Verbesserung der forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen unter Beachtung der "ökologischen" Erfordernisse

Die private Forstwirtschaft hat im Viertälergebiet in der Vergangenheit stetig an Bedeutung verloren. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf die fehlende Erschließung des Waldes (überwiegend nicht katastrierte, sehr steile und zu schmale Wege) zurückzuführen mit der Folge, daß die Holzwerbung für die Eigentümer unrentabel bzw. auch unmöglich war. Starke Besitzersplitterung, unwirtschaftliche Grundstücksformen, Gemengelage mit Kommunalwald sowie fehlende oder ungenaue Grenzmarkierungen waren weitere Hemmnisse für eine ökonomisch orientierte Waldnutzung.

Durch die Bodenordnung sollten diese strukturellen Mängel im Verfahrensgebiet beseitigt oder zumindest gemildert werden. Dabei galt es bei der Planung der gemeinschaftlichen Anlagen, die landespflegerischen Ziele (insbesondere die Erhaltung bestehender Landschaftselemente, Offenhaltung der Grünlandflächen innerhalb des geschlossenen Waldes) gebührend einzubeziehen.

## 2.2 Ortslagenregulierung Steeg

Die Zuziehung eines Teiles der sehr beengten und dicht bebauten Ortslage von Bacharach-Steeg im Tal des (teilweise verrohrten) "Münzbaches" erfolgte zum Zweck der Grenzregulierung und Ortslagenauflockerung. Auf die damit verbundenen Maßnahmen im Sinne von "Landentwicklung" soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

## 3. Ergebnisse der Waldflurbereinigung

Die nachfolgend kurz darzustellenden Ergebnisse der Bodenordnung beschränken sich auf die Waldflächen des Verfahrensgebietes.

### 3.1 Neues Wegenetz

Das neue Wegenetz (auf der Grundlage des 1987 durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz festgestellten Planes nach § 41 FlurbG) wurde - unter Einsatz von schwerem Gerät (Planiertrauben bis 230 PS, Bagger bis 160 PS mit Meißelvor-satz) - auf teilweise felsigem Untergrund nach vorherigem Trassenauftrieb hergestellt, wobei teilweise Sicherungsmaßnahmen gegen Steinschlag notwendig waren.

Das Wegenetz ist dreistufig aufgebaut und umfaßt Haupt-, Zubringer- und Rückewege in unterschiedlicher Ausbaubreite und Befestigungsart.

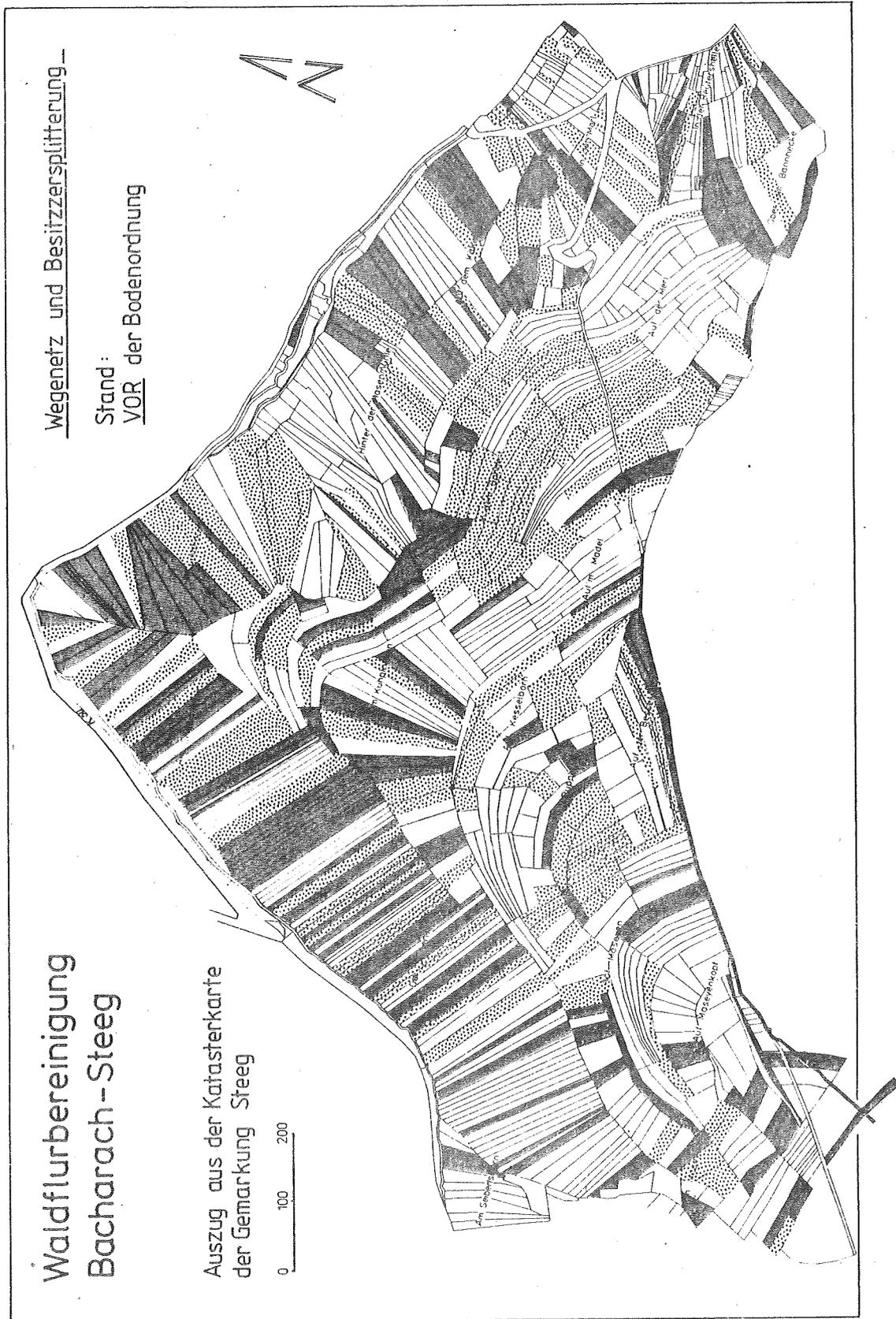
#### 3.1.1 Hauptwirtschaftswege

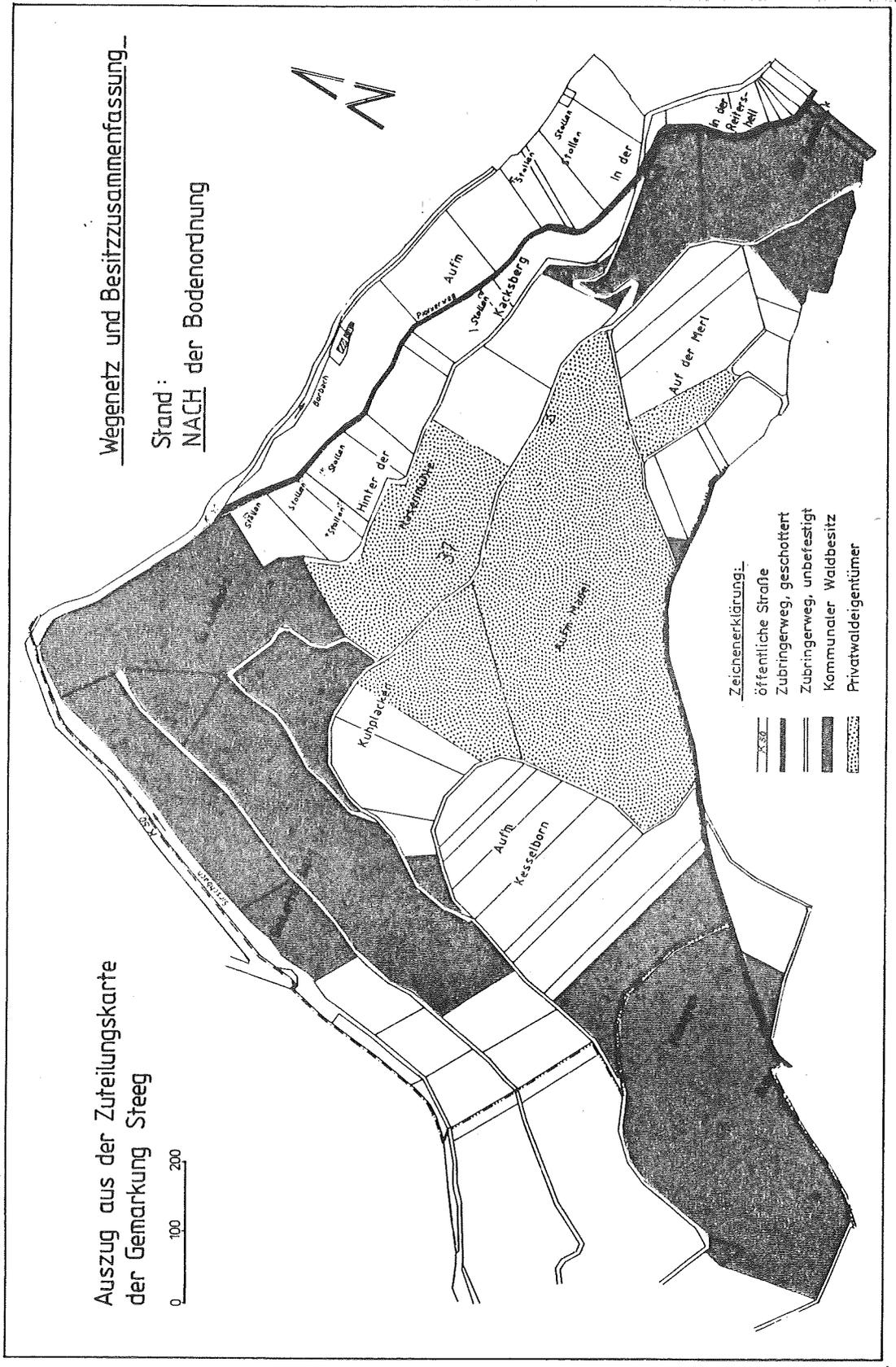
Die Hauptwege dienen der großräumigen Walderschließung und sollen ganzjährig mit LKW befahrbar sein. Diese Aufgabe konnten die im Verfahrensgebiet von Steeg aus in drei Himmelsrichtungen verlaufenden öffentlichen Straßen wahrnehmen, die in ihrem zum Teil serpentinartigen Verlauf bis 400 m Höhenunterschiede überwinden. Unter Einbeziehung unmittelbar an das Verfahrensgebiet angrenzender, befestigter Wirtschaftswege waren weitere schwere Wegebefestigungen im Zuge der Neuordnung nicht erforderlich.

#### 3.1.2 Zubringerwege

Die vorhandenen Zubringerwege (extrem steile "Ochsentrifte", die bestenfalls Rückewegfunktion hatten) waren weder quantitativ noch qualitativ für die Holzabfuhr geeignet. Die neu geplanten Zubringerwege (auf Schieferboden unbefestigt, ansonsten 5,2 km Ausbau mit Schotter, Kronenbreite 4,5 - 5 m, ohne Wasserführung) waren wegen der durchgehenden Befahrbarkeit mit LKW generell an beiden Seiten an Hauptwege bzw. Straßen anzubinden bei einem Längsgefälle von möglichst nicht über 6 %. Maßgebend für deren Umfang war die maximale Rückeentfernung, die wiederum in Abhängigkeit zur Größe der Landabfindungen stand.

Im Steilhang (über 35 % Hängigkeit) wurden unter den gegebenen Holzrücketechniken (meist mit Seilzug) Blocktiefen im Regelfall von 120 m angestrebt (Rückearbeiten 80 m bergauf, 40 m bergab). Demzufolge waren Gürtelwege im entsprechenden Abstand vorzusehen, wie auch nachfolgende Kartendarstellung aus-





zugsweise zeigt. In hängigen bis flachen Bereichen (Holzrücken im Direktzug) konnte das Wegenetz weitmaschiger ausgelegt werden, wobei hier ebenfalls die Größe der Besitzstände limitierender Faktor war.

### 3.1.3 Holzrückewege

Die unbefestigten ergänzenden Holzrückewege wurden in erforderlichem Umfang in 3 m Breite in einfachster Weise ausgebaut, wobei Steigungen bis 25 % hingenommen werden mußten.

### 3.1.4 Wegedichte

Nach der Flurbereinigung beträgt die durchschnittliche Wegedichte bei den Haupt- und Zubringerwegen etwa 60 lfm je ha und bei den Rückewegen ca. 30 lfm je ha.

Weiterhin wurden zur Zwischenlagerung des Holzes 21 Holzlagerplätze an Haupt- und Zubringerwegen angelegt.

## 3.2. Wasserwirtschaft

Die im Flurbereinigungsgebiet verlaufenden Vorfluter blieben unverändert. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen beschränkten sich auf das schadloose Ableiten des Oberflächenwassers von Wegen und Kreuzungsbereichen durch den Bau von Pflastermulden sowie die Anlagen einzelner Durchlässe in die vorhandenen Vorfluter. Lediglich eine natürliche Mulde wurde als kleine Rückhaltung zum Ausgleich möglicher Abflußbeschleunigung infolge des neuen Wegenetzes naturnah ausgebaut.

## 3.3 Landespflege

Bei der Konzeption des neuen Wegenetzes waren landespflegerische Aspekte möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Demzufolge wurden z.B. Wege entlang der Grenze Acker - Wald so angelegt, daß eine räumliche Weiterentwicklung des Waldsaumes möglich ist. Wege entlang von Vorflutern in Tallagen wurden als unbefestigte Sackwege konzipiert zur Schonung der Ruhezeiten des Wildes. Im Anschluß an ein Wasserschutzgebiet wurde ein 1 ha großes Feuchtbiotop mit 3 Laichtümpeln angelegt und der Stadt Bacharach zu Eigentum übertragen zwecks künftiger Unterhaltungsmaßnahmen.

## 3.4 Besitzzusammenfassung

Neben der Schaffung eines bedarfsgerechten Waldwegenetzes war die Zusammenfassung des Splitterbesitzes und die Ausweisung zweckmäßig geformter, vermessener Grundstücke Hauptziel des Verfahrens.

Schon der im Sommer 1988 durchgeführte Planwuschtermin ließ erkennen, daß besonders die an der Waldwirtschaft interessierten Eigentümer eine möglichst großzügige Zusammenfassung ihres zersplitterten Grundbesitzes wünschten. Dieses

auch flurbereinigungsrechtlich vorgegebene Ziel konnte im wesentlichen erreicht werden, wie nachfolgende Übersicht des Zusammenlegungsverhältnisses in den einzelnen Besitzstandsgrößengruppen sowie die auszugsweise Kartendarstellung mit ausgewählten Besitzständen belegen mögen.

Übersicht: Zusammenlegungsverhältnis nach Besitzstandsgrößengruppen

Besitzstandsgrößengruppe ha	Anzahl der Fälle	Zusammenlegungsverhältnis "alt" : "neu"
bis 2	490	3 : 1
2 bis 5	39	5 : 1
5 bis 10	8	10 : 1
10 bis 30	2	10 : 1
über 30	3	50 : 1

Das günstigste Zusammenlegungsverhältnis belief sich - bezogen auf Besitzstücke - auf 261 : 2 (bei 527 Flurstücken alt und 19 neu im Umfang von 63 ha bzw. 58 ha).

Im Durchschnitt aller Fälle lag das Zusammenlegungsverhältnis bei 9 : 1. Die Durchschnittsgröße der Besitzstücke wurde von vorher 0,2 ha auf nunmehr 1,4 ha angehoben. Die Anzahl der Katasterflurstücke reduzierte sich von 5.967 auf 1.300 nach der Flurbereinigung.

Trotz dieser "straffen" Besitzzusammenfassung war der Anteil eingelegter Widersprüche gegen den - nach vorheriger "Zwischeneröffnung" - bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan unterdurchschnittlich. Er lag - bezogen auf das gesamte Verfahrensgebiet einschließlich Ortslage Steeg - unter 5 % aller Teilnehmer.

#### 4. Kosten und Finanzierung der Bodenordnung

Die vorgenannten Neuordnungsmaßnahmen verursachten Ausführungskosten in Höhe von rund 2 Millionen DM oder rund 3.000 DM je ha. Allein 40 % davon wurden wegen der extremen topographischen Verhältnisse für Neuvermessung und Vermarkung aufgewendet.

Um die Kostenbelastung für die Teilnehmer in vertretbaren Grenzen zu halten, wurden die Ausführungskosten mit 81 % bezuschußt und 5 % Darlehen gewährt. Der Restanteil von 14 % (rund 450 DM je ha) war von den Teilnehmern in Eigenleistung zu erbringen. Ferner mußten diese einen "Wegebeitrag" von 4 % für die notwendigen gemeinschaftlichen Anlagen entschädigungslos zur Verfügung stellen.

#### 5. Forstwirtschaftliche Folgewirkungen der Bodenordnung

Schon jetzt ist ein deutlich wachsendes Interesse der Eigentümer an einer wirtschaftlich orientierten Waldnutzung nach der Flurbereinigung erkennbar. So wurde beispielsweise im Jahre 1987 ein Kreiswaldbauverein gegründet. Dieser hat neben

der Betreuung und Beratung der Waldeigentümer langfristig eine Forstwirtschaft sowohl zum Privatnutzen wie auch zum Nutzen der Allgemeinheit zum Ziel (z.B. gemeinschaftliche Pflanzenbeschaffung, Überführung der Niederwälder in Hochwald, "Bündelung" privater und öffentlicher Interessen, Öffentlichkeitsarbeit ....).

Voraussetzung dafür war die Waldflurbereinigung, die sich trotz unverhältnismäßig langer Verfahrensdauer für Waldeigentümer und Landschaft sicherlich "gelohnt" hat.

## **Bedeutung und Wandel der Flurbereinigung, insbesondere in ökologischer Sicht**

von Vermessungsdirektor Axel Lorig, Mainz

### **1. Einleitung**

Die Neuordnung des ländlichen Raumes nach dem Flurbereinigungsgesetz ist zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung auch in Zukunft unverzichtbar.

Auch in Zukunft bleibt die Flurbereinigung das wichtigste koordinierende Instrument für die neuordnungs- und entwicklungsbedürftigen Gemeinden im ländlichen Raum.

Sie kann dazu beitragen, die Eingriffe bei dem Vollzug großräumiger Planungen auf einem Minimum zu halten.

Sie wird ihren hohen Stellenwert auch in Zukunft für Landwirte, Winzer und Waldbauern behalten.

Sie kann wichtige Beiträge für den Aufbau vernetzter Biotopsysteme leisten.

### **2. Agrarpolitische Gesichtspunkte**

Mit Blick auf den gemeinsamen Binnenmarkt 1992 ist es eine vorrangige Aufgabe der Flurbereinigung, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern.

Dies gilt besonders für die rheinland-pfälzischen Höhengebiete, wo die Bodenordnung die vielerorts durch ungünstige Flureinteilungen bestehenden Bewirtschaftungerschwernisse beseitigen helfen muß.

Außerdem muß sie auch das notwendige betriebliche Wachstum durch eine vernünftige Gestaltung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Eigentums- und Pachtflächen im Einzelbetrieb unterstützen.

Es ist wichtig, für eine kostengünstige Bewirtschaftung der rheinland-pfälzischen Betriebe die oft zu große Parzellenzahl durch Flurbereinigung deutlich zu vermindern.

Auch in Zukunft wird der bedarfsgerechte Bau von Feldwegen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine wesentliche Voraussetzung für die kostengünstige, zeitgemäße Landbewirtschaftung sein.

### **3. Forstpolitische Gesichtspunkte**

Mit der Waldflurbereinigung kann die Struktur des kleinparzellierten Waldbesitzes verbessert werden. Hierzu dienen vorrangig neue Waldwege und die Zusammenlegung der Grundstücke.

Die Aufforstung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in anerkannten Aufforstungsgewannen setzt ebenfalls zum großen Teil Bodenordnungsmaßnahmen voraus.

### **4. Landentwicklungspolitische Gesichtspunkte**

Die Flurbereinigung kann vielfältige überörtliche und ortsgebundene infrastrukturelle Zielsetzungen unterstützen.

Dabei ist es die wichtigste Aufgabe, die für diese Maßnahmen benötigten Flächen an der geplanten Stelle bereitzustellen und gleichzeitig Durchschneidungsschäden oder Beeinträchtigungen für Landwirtschaft und Landespflege zu minimieren.

### **5. Umweltpolitische Gesichtspunkte**

Die Flurbereinigung erfüllt ihren Auftrag entsprechend den jeweiligen agrar-, umwelt- und gesellschaftspolitischen Vorgaben und Ansprüchen.

Sie leistet heute einen bedeutenden Beitrag zur Entschärfung des Konfliktes zwischen Landwirtschaft und Ökologie.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege können durch die Bodenordnung wesentlich unterstützt werden.

Hierauf möchte ich nun vertieft eingehen:

#### **5.1 Bodenordnung für Zwecke der Landespflege**

Die Bodenordnung kann in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden wichtige Vorarbeiten oder flankierende Arbeiten zur Unterschützstellung bestimmter Teile der Landschaft übernehmen.

In bereits ausgewiesenen Schutzgebieten können Nutzungskonflikte entschärft, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ermöglicht und damit die Funktionsfähigkeit der Schutzflächen verbessert werden.

- Freiwerdendes Land kann in beliebiger Lage im Verfahrensgebiet für landespflegerische Belange aufgekauft werden.
- Aus der landwirtschaftlichen Nutzung können Flächen ausgeschieden und geeigneten Trägern als Flächen für landespflegerische Zwecke zugeteilt werden, wobei die Landwirte im Austausch bewirtschaftbare Flächen an anderen Stellen erhalten.
- Flurbereinigungen können auch durchgeführt werden, um Land für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammenzulegen.

Auch die Grundstücksform, z.B. langgestreckt entlang eines Baches, kann auf die Ziele der Landespflege ausgerichtet werden.

- Das Flurbereinigungsgesetz fordert die größtmögliche Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Besitzstücke.

Aus landespflegerischen Gründen kann davon aber auch bewußt abgesehen werden, wenn wertvolle Landschaftsbestandteile nur durch kleinräumige, behutsame Zusammenlegung gesichert werden können.

- Durch Flurbereinigung kann die Nutzung auf landespflegerisch bedeutsamen, aber noch landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. Quellbereich eines Baches) extensiviert werden.  
Die Nutzungsbeschränkungen können im Flurbereinigungsplan gesichert werden.

## 5.2 Biotopmanagement in der Flurbereinigung

- Die Biotoperhaltung hat in der Flurbereinigung heute einen hohen Stellenwert.

Da wir heute wissen, daß neugeschaffene Biotopflächen viele Jahre benötigen, bis sie die biologische Wirkung und Leistung "alter" Biotope erreichen können, steht der gezielte Erhalt der vorhandenen Biotope im Vordergrund aller Überlegungen der Bodenordnung.

- Durch Biotopsanierung kann im Rahmen der Flurbereinigung eine Qualitätsverbesserung der vorhandenen Biotope vorgenommen werden.
- Viele Biotope können ihre Bedeutung nur behalten, wenn im Rahmen einer gezielten Biotopentwicklung und Biotoppflege bestimmte Nutzungseingriffe je nach dem Entwicklungsziel des Biotopes durchgeführt werden.

Flurbereinigungen umfassen oft Pflegekonzepte als Bestandteile der Flurbereinigungsplanung, Pflegearbeiten bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen und vertragliche oder freiwillige Pflegeverpflichtungen, die in der Flurbereinigung geregelt werden.

- Im Rahmen der Flurbereinigung können verschiedenartige neue Biotope geschaffen werden.
- Schwerpunkt des landschaftsbezogenen Planes in der Flurbereinigung ist inzwischen das Herstellen neuer Biotopverbindungen.

In der Flurbereinigung können aufgekaufte oder getauschte Flächen regelmäßig nach Lage, Form und Größe an die für die Biotopvernetzung vorgesehene Stelle gelegt werden.

Die Flurbereinigung kann damit einen beachtlichen Beitrag zur Umsetzung der "Planung vernetzter Biotopsysteme" leisten.

- Durch die Überführung besonders wertvoller bzw. charakteristischer Biotope in die öffentliche Hand oder die Hand eines geeigneten Trägers, kann in der Flurbereinigung der Erhalt dieser Lebensräume meist langfristig sichergestellt werden.

### 5.3 Maßnahmen für den Artenschutz

In der Flurbereinigung werden geschützte Tier- und Pflanzenvorkommen im Rahmen einer ökologischen Bestandsaufnahme (Erfassung und Bewertung der Landschaftselemente) erfaßt und entsprechend ihrer Wertigkeit in die weitere Flurbereinigungsplanung als Zwangspunkte, Zwangslinien und Zwangsflächen eingeführt.

Soweit es möglich ist, werden die Standorte vom Aussterben bedrohter Lebewesen nach biologischen Gesichtspunkten als Kernzonen von Biotopen fortentwickelt.

### 5.4 Bodenschutz

Im Rahmen der Flurbereinigung geht es darum, den Boden als nicht vermehrbares Kulturgut und natürliche Lebensgrundlage zu erhalten und für die Zukunft zu sichern.

Die Bodenschutzmaßnahmen der Flurbereinigung, insbesondere die

- erosionshemmende Gestaltung des Wege- und Gewässernetzes,
- Neuanlage und Pflege von Bodenschutzpflanzungen,
- Erhaltung, Sicherung und Bepflanzung von Terrassen und Geländestufen,
- Anlage kleiner Auffangbecken zum Rückhalten des Oberflächenwassers,
- zweckmäßige Grundstücksneueinteilung einschl. Festlegung der Bewirtschaftungsrichtung quer zum Hang tragen dazu bei, den Boden als Voraussetzung für eine nachhaltige, leistungsfähige Landbewirtschaftung zu erhalten und die mit dem Wegfall der Grenzraine eintretende Erosionsverschärfung auszugleichen. Insgesamt werden dadurch Erosionsrinnen verhindert, die Entwurzelung und Verschütung der Kulturpflanzen vermieden, dem Humusabtrag entgegengewirkt und die Tiefgründigkeit, Ertragsfähigkeit und Ertragsicherheit des Bodens erhalten.

### 5.5 Landschaftsgestaltung und naturnahe Ausbaumaßnahmen

Im Rahmen der Flurbereinigung können auch vielfältige Beiträge für die Landschaftsgestaltung erbracht werden.

- Erhalten, entwickeln und sichern der den ländlichen Raum prägenden Landschaftselemente, beispielsweise Feldgehölze, Baumreihen, Streuobstwiesen, Randstreifen und Einzelbäume,
- landschaftlich angepaßte Gestaltung der neuen Grundstücksstrukturen durch sachgerechte Anordnung der neuen Grundstücksgrenzen,
- Gliederung und Anreicherung der Landschaft mit standortgerechtem Pflanzmaterial,
- landschaftsverbundene und naturnahe Gestaltung des Wegenetzes im Hinblick auf den Ausbau mit breiten Seitenstreifen, Begleitgrün, Spurbahn- oder Schotterbefestigungen,
- Erhalten von geländeangepaßten, aufgelockerten Feld-Wald-Grenzen aus waldbaulichen und ökologischen Gründen und
- Anlegen von Grüngürteln im Bereich der Dörfer, um deren harmonische Einbindung in die Landschaft zu verbessern.

### 5.6 Ergebnisse bisheriger Flurbereinigungsverfahren aus ökologischer Sicht

Wie sich im Laufe der letzten Jahre die Ziele der Flurbereinigung in ökologischer Hinsicht gewandelt haben, mögen nachfolgende Angaben belegen:

- in den letzten 10 Jahren wurden 430 km Baumreihen, Windschutzstreifen und Begleitpflanzungen gepflanzt,
- im gleichen Zeitraum wurden 9.649 landespflegerische Maßnahmen, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Vogelschutzgehölze mit 256 ha Fläche angelegt,
- in den Jahren 1987 bis 1989 wurden in 151 Bodenordnungsverfahren über 300.000 Laubbäume, Obstbäume und Sträucher mit einem Kostenaufwand von rd. 2,7 Mio DM gepflanzt,
- in den Jahren 1984 bis 1989 wurden 634 ha ökologisch bedeutsame Flächen mit 10,5 Mio DM innerhalb der ländlichen Bodenordnung erworben und an die aus landespflegerischen Gründen zweckmäßige Stelle verlegt,
- im Zeitraum von 1985 bis 1989 wurden Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen in geschützten Gebieten bei 216 ha Fläche durchgeführt.

### 6. Schlußbemerkung

Bedarfsgerechte Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ermöglichen es, einfach, schnell und wirtschaftlich eine umweltgerechte Neugestaltung des ländlichen Grundbesitzes unter der intensiven Mitarbeit der Eigentümer, der Gemeinden, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände durchzuführen.

Die Bedeutung der Flurbereinigung für die Aufgaben der Landespflege wird weiter zunehmen.

## Über den Westwall ist Gras gewachsen

Ein Bericht von Ilona Mende Daum, Mainz

In der Nähe von Prüm und Bitburg, auf den Höhen der Schneifel, liegt der kleine Ort Brandscheid. Laut Dorfchronik bedeutet der Ortsname soviel wie "durch Brennen gerodeter Wald". 1936 hat Brandscheid einen zweiten Namen bekommen: das Verdun der Eifel. Als Teil der Westwallanlagen wurden rund um den Ort 130 Bunker gebaut, 5 Arbeitsdienstlager und 4,6 Kilometer Höckerlinie eingerichtet. Während der Kriegskämpfe geriet das kleine "Verdun" unter starken Beschuß. Im Herbst und Winter 1944/45 wechselten die Fronten mehrfach und als Folge der gescheiterten Ardennenoffensive wurde Brandscheid endgültig zerstört.

Heute zieren die hügelige Landschaft rund um Brandscheid blühender Ginster, Dotterblumen und Margeriten. Um die Bunkereingänge und auf den Flächen der ehemaligen Arbeitsdienstlager konnte sich fast 50 Jahre lang eine Pflanzen- und Tierwelt entwickeln, die eine ganze Forschungsgruppe der Aachener TU ins Staunen versetzt hat. Aus den Bunkertrümmern sind undurchdringliche Naturreservate geworden, über den Westwall ist Gras gewachsen.



Abb. 1: "Bunkerbiotop" bei Brandscheid

Für die verbliebenen 355 Einwohner in Brandscheid kann jedoch jetzt erst Gras über die Geschichte wachsen. 1977 ist für 4,2 Millionen Mark ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Jetzt sind den Beteiligten ihre neuen Grundstücke zugeteilt und damit die negativen Folgen beseitigt worden, die die Westwallanlagen für die Bewirtschaftung der Felder bedeuteten. Durch den Flächentausch im Rahmen der Flurbereinigung sind die Brandscheider für eine Expansionspolitik entschädigt worden, deren Leidtragende sie auch noch nach dem Ende des Krieges blieben. Sie waren 1936 nicht gefragt worden, ob ihnen der Bau des Westwalls vor ihrer Haustür recht sei. Mitten durch ihre Felder und Wiesen wurde die Panzersperrelinie gezogen. Für den Grund und Boden, den sie dafür abtreten mußten, ist ihnen bis heute keine Entschädigung gezahlt worden. Im Zuge der Entmilitarisierungs-Politik wurden die Bunker nach dem Krieg von den Alliierten gesprengt. Die Trümmer blieben liegen, es dauerte über 10 Jahre bis überhaupt die Eigentumsfragen gerichtlich geklärt werden konnten. Erst in einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 13. Juni 1956 wurde den Bauern bestätigt, daß der Boden, auf dem die Bunker errichtet worden sind, ihr Eigentum ist. Die Bunker selbst blieben jedoch Eigentum der Bundesrepublik, der Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches, und der Bund behielt sich das Recht vor, die Bunker zu entfernen. Dabei blieb es dann auch. Nur die Alliierten hatten dem Urteil vorgegriffen. Nach einer Meldung der Trierischen Landeszeitung vom 2. Dezember 1952 soll Frankreich etwa 141.000 Tonnen Schrott aus dem Kreis Bitburg abtransportiert haben.

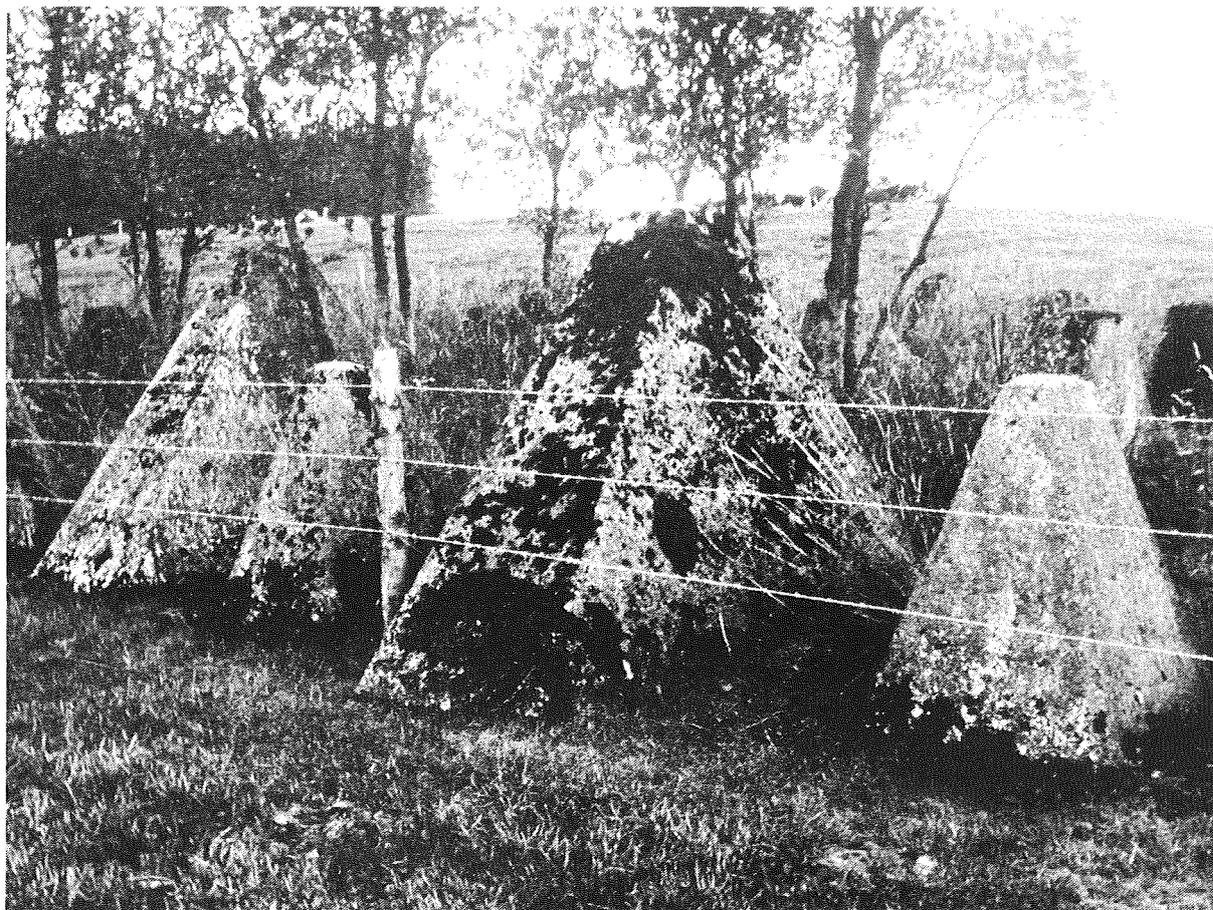


Abb. 2: Verwitterte Höckerlinie

Weil die Kosten für eine Beseitigung der Bunkertrümmer, die auf etwa 100 Millionen Mark geschätzt wurden, volkswirtschaftlich nicht vertretbar waren, blieben die Trümmerhaufen endgültig liegen. Sehr zum Ärger der Bauern, ging ihnen doch das kostbare Kulturland für ihre Bewirtschaftung verloren - etwa 2000 Hektar Land allein in Rheinland-Pfalz (Trierischer Volksfreund vom 8. Mai 1957). Weil ihnen nur das Land, aber nicht die darauf installierten Bunker gehörten, durften sie auch nicht den Beton zur Verwertung beim Straßenbau anbieten oder das anfallende Eisen als Schrott verkaufen. Zu den Trümmern kam die Höckerlinie, die feindliche Panzer stoppen sollte. Diese Höcker sind 1,50 Meter hohe und 10 m breite Betonpyramiden, im Wabenmuster angeordnet, die viele Grundstücke in unwirtschaftliche Zipfel zerschneiden. Die meisten Höcker sind geschleift worden, die Fundamente blieben jedoch stehen. Versuche, die Betonklötze mit Erde zu bedecken, scheiterten. Die Erde wurde wieder abgeschwemmt. Die Bauern können zwar mit dem Traktor über den Betonkern fahren, den Boden jedoch nicht pflügen.

Wie eine alte Umlegungskarte zeigt, war schon im Dritten Reich eine Bodenreueordnung gefordert worden. Die Bauern sollten für die erschwerte Bewirtschaftung entschädigt werden. Inzwischen sind weitere Gründe dazugekommen, die eine Flurbereinigung dringend notwendig machten, denn so manches auf Karten als Ackerland verzeichnete 1 bis 2 Hektar große Feld ist heute zu einem kleinen Fichtenwald mutiert, wurden doch zur Tarnung der Bunker umliegende Flächen aufgeforstet. Das alte Kataster stimmte nicht mehr.

In Brandscheid habe das Kulturamt ganz unterschiedliche Aufgaben gehabt, erklärt der Leiter des zuständigen Kulturamtes in Prüm, Dr. Ingo Fleck. Die Landwirte sollten endlich für die Kriegsfolgen entschädigt werden. Gleichzeitig mußte die Produktivität der Betriebe erhöht, das heißt, mit einer modernen Agrarstruktur die Produktionskosten gesenkt werden. "Gerade aus dem Aspekt der Erhaltung der Dörfer, der Landespflege und nicht zuletzt der Gesellschaftspolitik, müssen Dörfer wie Brandscheid vor dem Aussterben bewahrt werden", fordert der Kulturamtsleiter, denn hier in der rauhen Westeifel gebe es praktisch keine Alternativen zur Land- und Forstwirtschaft. "Wir haben es zu tun mit einer stark kupierten Mittelgebirgslandschaft, mit schlechten Böden, rauhem Klima, zerplittertem und schlecht erschlossenem Grundbesitz." Auf den armen Böden wächst nicht viel, die klimatischen Bedingungen in der Eifel sind sehr hart. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 6,8 Grad Celsius, nur die drei Monate Juni, Juli und August sind frostfrei. 203 Regentage zählen die Meteorologen in einem Jahr, davon 60 Tage mit Schneefall. Die eigentliche Vegetationsperiode ist also recht kurz. Die Haupteinnahmequelle der Bauern ist die Milch. Alternative Arbeitsplätze in der näheren Umgebung gibt es nicht. Von "besseren" Zeiten künden nur noch der verwiterte Einstieg ins 1943 stillgelegte Bergwerk oder die inzwischen grüne Bleihalde. Die Pendler fahren bis Köln und ins Ruhrgebiet und sind die ganze Woche unterwegs.

Damit die 52 landwirtschaftlichen Betriebe, von denen 36 Haupterwerbsbetriebe sind, überleben können, müssen sie dem nationalen und internationalen Wettbewerb standhalten können. Die Bauern brauchen daher, um überleben zu können, große Weiden. In Norddeutschland verfügen vergleichbare Höfe über mindestens 40 Hektar. In der Eifel gelten 20 Hektar schon als Spitzenposition. Wirtschaftswege und die Zusammenlegung des zersplitterten und schlecht erschlossenen Grundbesitzes zu größeren Feldern und Wiesen sind also Voraussetzung für eine einigermaßen rentable Existenz. In Folge des Krieges und durch Erbteilung bedingt, waren die

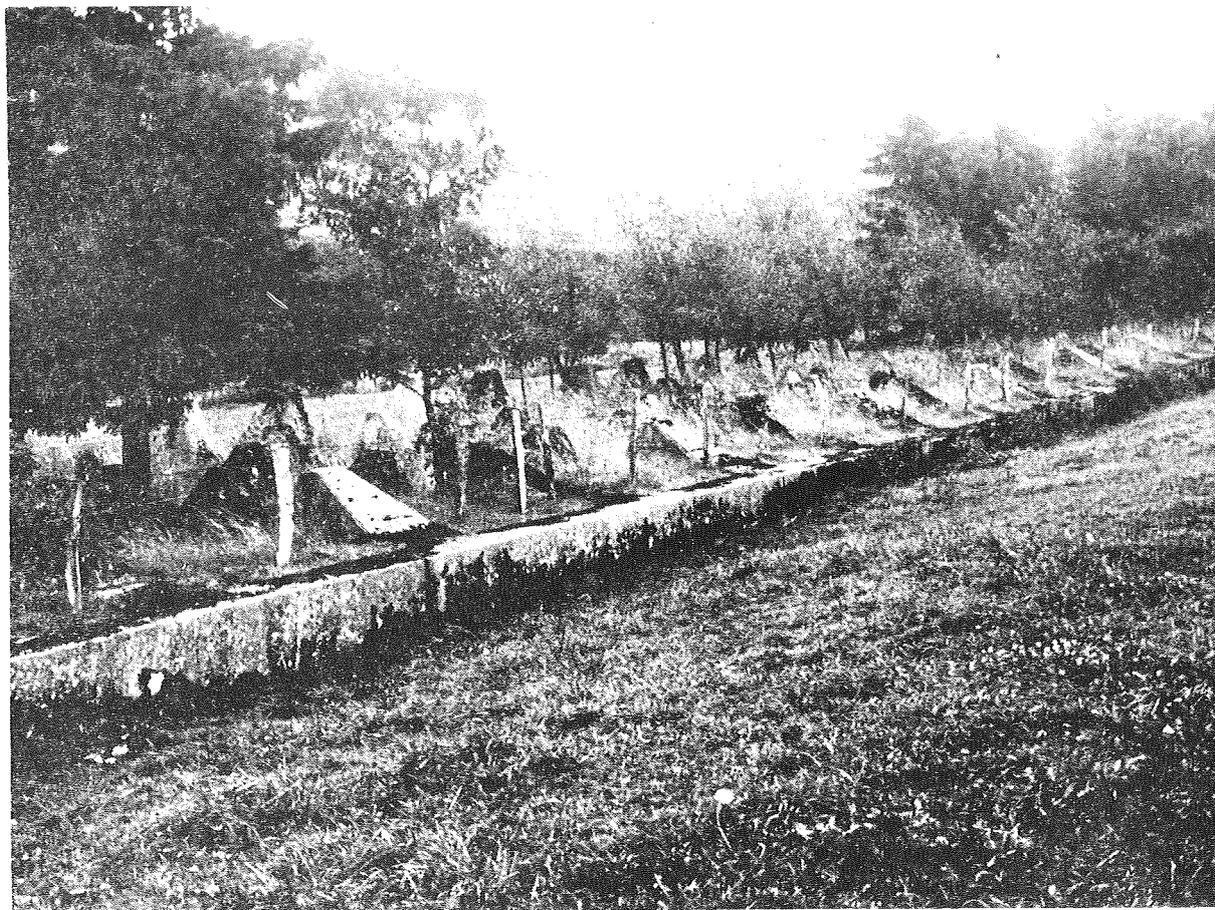


Abb. 3: Der Flächenverlust durch die Panzerperrlinie ist groß

Grundstücke der einzelnen Bauern in besonderem Maße zersplittert und über die ganze Gemarkung verteilt. 3020 Flurstücke, so der planende technische Beamte in Prüm, Edgar Henkes, wurden zu 1246 neuen Grundstücken zusammengelegt. Nur ein Beispiel: Ein Bauer, der vor der Flurbereinigung zwischen 50 Feldern und Wiesen hin und her fahren mußte, muß jetzt nur noch 13 zusammenhängende Flächen bewirtschaften, die er mit dem Traktor über die neu angelegten Wirtschaftswege gut erreichen kann. Neue Waldwege ermöglichen den Brandscheider Bauern, die neben der Milchwirtschaft noch einen kleinen, etwa 4 Hektar Wald ihr eigen nennen, das Holz, das bisher liegen bleiben mußte, abzutransportieren.

Wirtschaftliche Alternativen soll die neue Autobahn bringen, mit der die abgelegene Eifel an den europäischen Binnenmarkt angebunden werden soll, sagt Edgar Henkes. Die A 60, die einmal von Lüttich bis Frankfurt führen wird, war der Auslöser für das Verfahren, denn für ihren Bau wurden allein in der Gemarkung Brandscheid 40 Hektar land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche benötigt.

Mit der Flurbereinigung wurde auch das Dorf neu gestaltet. In dem vollkommen zerstörten Brandscheid sei nach dem Krieg ohne Plan und mit primitiven Mitteln einfach "drauflosgebaut" worden, so der Leiter des Kulturamtes. Jetzt hat das Dorf einen Kirchenvorplatz, ein Dorfgemeinschaftshaus und viele neue Bäume be-

kommen. Eine Flurbereinigung bedeute heute keineswegs, daß die Landschaft einbetoniert werde, betont Ingo Fleck. Im Gegenteil, begleitet durch eine modellökologische Untersuchung der TH Aachen, ist ein auf Natur und Landschaft abgestimmter Wege- und Gewässerplan vom Kulturamt Prüm entwickelt und umgesetzt worden. Heute werde kein Bach mehr in ein schnurgerade gezogenes Betonbett verfrachtet und die angrenzenden Feuchtwiesen trockengelegt, erklärt sein Kollege Edgar Henkes. 300.000 Mark seien bei dieser Flurbereinigung nur für Landespflege ausgegeben worden. Neu gepflanzte Windschutzhecken und eine Baumallee sind in den Kosten enthalten, aber auch viele "Ökoflächen", die das Land Rheinland-Pfalz angekauft hat. Damit der an Brandscheid vorbeifließende Alfbach sich zwischen Weiden und Erlen sein eigenes Bett suchen kann, wurde ihm auf beiden Seiten eine 30 bis 40 Meter breite Pufferzone reserviert. Die angrenzenden Wiesen dürfen höchstens ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden. Das Alfbachtal konnte durch den öffentlichen Flächenankauf und -tausch unter Naturschutz gestellt werden. Ein Grund für diese Entscheidung ist der große Reichtum an Schmetterlingen, 525 Großschmetterlingsarten haben die Biologen gezählt.



Abb. 4: Um die Trümmer haben sich Sukzessionsflächen entwickelt

Inzwischen werden auch die Bunker und Höcker allseits liebevoll betrachtet. Über einen Teil der ehemaligen Höckerlinie führt jetzt eine Allee aus Buchen, Eichen und Linden. Die sogenannten Sukzessionsflächen, die sich auf den sanft gewellten

Trümmerhügeln entwickelt haben, sind jetzt öffentlich gehütete Landespflegeflächen. Zuerst hatten sich Brombeeren und Himbeeren darauf ausgebreitet, dann kamen die ersten Schlehen und Weiden, nach 10 Jahren wuchsen kleine Eichen und Vogelbeeren. Diese natürliche Entwicklung wolle man gezielt fördern, erklärt Edgar Henkes, deshalb habe der Staat diese Naturreservate in seine Obhut genommen. Auf einzelne Höcker wurden Windschutzhecken gepflanzt. Wildrosen, Schlehen und Weißdorn schützen vor rauhem Eifelwind.

Nur 27 Bunker mußten während des Flurbereinigungsverfahrens entfernt werden, weil sie die Bauern direkt bei der Bewirtschaftung störten. Gegen eine grundsätzliche Beseitigung aller Bunker und Höcker, so Edgar Henkes, sprechen inzwischen nicht nur landespflegerische Bedenken, sondern auch die hohen Kosten. Hatte 1962 ein Spreng- und Bergungsunternehmen den Bunker Nr. 1004 noch für 4.500 Mark geräumt, so kostet das heute das Drei- und Vierfache.

Ein Brandscheider Bauer hat sich jedenfalls schon vor langem auf eine ganz spezielle Weise mit "seinem" Bunker angefreundet. Er hat ihn mit ein paar Holzbrettern umbaut und auf diese Weise die ideale Tarnung erfunden: den Kuhstall.

## **Anmerkungen zur Verwirklichung naturnaher Gewässergestaltung im ländlichen Raum**

von Vermessungsrat z.A. Dr. Rainer Dippold, Mainz

### **1. Einleitung**

In vielfältiger Weise prägen die Gewässer das Erscheinungsbild der Landschaft. Die bis vor wenigen Jahrzehnten vorwiegend nach ökonomischen Maßstäben ausgerichtete Gestaltung der Gewässerlandschaft wird aus heutiger Betrachtungsweise infolge gewandelter Erkenntnis- und Bewußtseinsstrukturen oft als Fehlentscheidung bewertet. Maßgebende Ursache für diese Einschätzung ist die ungenügende Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Gewässerfunktion, Landnutzung und Umweltschutz. Durch menschliche Eingriffe wie Begradigung, Befestigung, Aufstauung und Nutzungsintensivierung ist das natürliche Funktionsgefüge im und am Gewässer häufig gestört worden.

Die Beeinträchtigungen können durch eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen verringert bzw. weitgehend beseitigt werden. Oberste Leitlinie ist in diesem Gesamtkomplex die Renaturierung des Gewässers, d.h. die Rückführung in einen möglichst naturnahen Zustand. Die Zielsetzungen dieses Gestaltungsrahmens unter Einschluß der Gewässerrandstreifen sind hinsichtlich ihrer Umsetzungsfähigkeit im ländlichen Raum darzustellen.

### **2. Ziele der Gewässergestaltung im Wandel der Zeit**

#### **2.1. Technisch-wirtschaftlich orientierter Gewässerausbau in der Kulturlandschaft**

Flüsse und Bäche veränderten im Laufe der Zeit durch ihre Einwirkung auf die sie umgebende Natur und Landschaft deren Erscheinungsbild und die jeweiligen

Bedingungen im Naturhaushalt, was insgesamt die Entwicklung des Menschen beeinflusste. Andererseits versuchte der Mensch die Fließgewässer seinen Bedürfnissen anzupassen, was wiederholt zu Störungen im Naturhaushalt führte oder gar einem Eingriff in das natürliche Gleichgewicht gleichkam. Der fortschreitende Landschaftsverbrauch für Siedlung, Gewerbe, Verkehr, die intensiven Formen der Landbewirtschaftung, die mit Dränungen verbundene Umwandlung von Grünland in Ackerland und der summarisch infolge starkem Zivilisationsdruck nach technisch-wirtschaftlichen Grundsätzen betriebene Gewässerausbau haben zu nachhaltigen Veränderungen in der Kulturlandschaft geführt. Hauptzielsetzung im Wasserbau war die Sicherung bzw. Erweiterung der Produktions- und Lebensgrundlage der Bevölkerung.

Daß die naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der Gewässer in früheren Jahrzehnten nicht opportun gewesen war, lag weniger an den speziellen Kenntnissen (1), sondern an der vorherrschenden Notwendigkeit,

- zum einen die für die landschaftliche Produktionssteigerung erforderlichen Nutzflächen zu mobilisieren, was u.a. zu einem Heranrücken der Agrarflächen an die Gewässer unter bedarfsweiser Beseitigung der natürlichen Auevegetation führte,
- und zum anderen die Hochwassergefährdung der Siedlungsgebiete einschließlich der landbaulichen Flächen zu bannen.

Die anthropogenen Einflüsse in Form flußbaulicher und landeskultureller Maßnahmen haben sich standortbezogen auf das Fließgewässerökosystem ausgewirkt. Die Nutzung und Gestaltung des Gewässersystems unter vorrangigen Aspekten der wirtschaftlichen Infrastruktur in Form des sog. ordnungsgemäßen Wasserabflusses führte zu einer Minderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers.

In der Agrarlandschaft wurde die Ertragssicherheit und das Ertragsniveau der landschaftlichen Produktionsflächen durch

- \* maschinengerechten, d.h. meist geradlinigen Verlauf beim Gewässerausbau,
- \* im Einsetzen von trapezförmigen Betonschalen als Regelprofil des Gewässers
- \* und entsprechende Regulierung des Bodenwasserhaushaltes durch Sicherung der Vorflut verbessert.

Es erfolgte insofern eine Anpassung der Gewässer an die unter ökonomischen Erzeugungsbedingungen zu stellenden Anforderungen der Landgewinnung und Landmeliorationen. Diese im breiten gesellschaftlichen Konsens durchgeführten Maßnahmen des Kulturwasserbaus haben angesichts der Nahrungsmittelüberproduktion und der Sensibilisierung für ökologische Belange zu einer Leitbildumkehr geführt.

## 2.2. Naturnahe Gewässergestaltung durch Renaturierung

Vorrangiges Ziel im gesamtwasserwirtschaftlichen Sinne der Neuzeit ist es, die fließenden Gewässer unserer Kulturlandschaft in ihren vielfältigen Funktions- und Verknüpfungszusammenhängen zu erhalten und gestaltend weiterzuentwickeln. Dabei geht es um die Sicherung der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen des Gewässers als auch um die Gewährleistung der im Einzugsgebiet des Gewässers liegenden Grundstückseigentümer mit ihren legitimen Nutzungsansprüchen. Nur noch 10 bis 15 Prozent aller Bäche in der Bundesrepublik befinden

sich in einem naturnahen, also weitgehend von Menschenhand unbeeinflusstem Zustand. Ein naturfernes Potential haben vor allem die Gewässer im Flachland, während im Berg- und Hügelland bzw. verstärkt in Waldgebieten noch öfters naturnahe Strecken ohne intensive Eingriffe in Linienführung und Profilgestalt anzutreffen sind.

Unter Gewässerrenaturierung versteht man die Umgestaltung nach technischen Gesichtspunkten ausgebauter Gewässer in Form der Rückführung in einen möglichst naturnahen Zustand (2). Markante Kennzeichen für ein naturnah zu bezeichnendes Fließgewässer sind

- \* wechselndes Gefälle mit unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten,
- \* verschiedenartig geformtes Bachbett mit variierenden Querschnitten und Böschungsneigungen,
- \* veränderungsfähige Wasserstandshöhen als Ausdruck einer Wasserdynamik,
- \* Temperaturunterschiede des Wassers durch wechselnde Lichtverhältnisse,
- \* stufig aufgebaute Ufergehölze mit standorttypischen Arten sowie Kraut- und Grasvegetation,
- \* abwechslungsreiche Uferbeschaffenheit wie Steil- oder Flachufer sowie
- \* ein umweltgerechter Auebereich.

Das Attribut "naturnah" ist im Konnex mit dem Zustand eines Gewässers dann gegeben, wenn Gewässerbett, Uferbeschaffenheit und Bewuchs, Wasserführung und Wasserqualität überwiegend solche Bedingungen aufweisen, wie sie ohne anthropogene Einflüsse zu erwarten wären. Folglich orientiert sich der renaturierende Ausbau des Gewässers an dem Maßstab der ursprünglich vorhandenen naturbelassenen Situationsgebundenheit. Bei der Renaturierung geht es im Grundsatz aber nicht um eine Rekonstruktion naturhistorischer Urzustände.

Die zielgerichteten Maßnahmen für eine naturnahe (Um-)Gestaltung im Sinne der Gewässerrenaturierung betreffen je nach örtlichen und projektbezogenen Verhältnissen

- \* das Entfernen der Gewässerbefestigung, meist Sohlshalen aus Betonplatten und Uferböschungen aus Verbundsteinpflaster,
- \* Aufhebung der Bachbegradigung durch Schaffung eines mehr oder minder gewundenen Bachverlaufes,
- \* die Anlegung eines Uferschutzstreifens sowie
- \* die Rückgewinnung der Gewässerauen.

Bei allen Maßnahmen gilt es jedoch zu bedenken, daß die Nutzungssicherung der im Einflußgebiet des Gewässers liegenden Areale grundsätzlich im vorgegebenen Rahmen erhalten bleiben muß.

Die räumliche Ausdehnung der naturnahen Umgestaltung bezieht sich demnach primär auf das Bachbett, die Böschungen, die bepflanzten Flächen sowie die Uferschutz- bzw. Unterhaltungstreifen. Die Lauf- und Profilentwicklung des Gewässers wird neben der Beachtung vorhandener Gegebenheiten wie nicht veränderbare Durchlässe, begleitende Ver- und Entsorgungsleitungen, erhaltenswerte Bäume, geringes Gefälle, einleitende Dränagesysteme in erster Linie von der Beschaffung und Zurverfügungstellung der hierfür erforderlichen, meist landwirtschaftlichen Nutzflächen, maßgeblich bestimmt. In der Praxis werden angesichts dieser Zwangspunkte überwiegend punktuelle statt umfassende Renaturierungen zu ver-

wirklichen sein. Insgesamt gesehen geht es darum, dem Gewässer kontrolliert mehr Entwicklungsraum für seine Eigendynamik zuzugestehen unter Wahrung der legitimen Anliegerbelange.

### 3. Grundlagen im Zusammenhang mit der Herstellung naturbetonter Gewässersysteme

Gegenstand der Gewässerrenaturierung sind im wesentlichen die im allgemeinen Sprachgebrauch als Bach bezeichneten Fließgewässer. Art und Ausmaß der gewässerbezogenen Regeneration hängt im entscheidenden Maße von den verfolgten Renaturierungszielen ab. Für die Verwirklichung einer naturbetonten Gewässerentwicklung bieten das Wasserhaushaltgesetz (WHG) als Rahmengesetz des Bundes und die das Bundesrecht ausfüllenden Landeswassergesetze (LWG) zwei Handlungsinstrumente an, nämlich den Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung. Beide Instrumente sind nach der geltenden Gesetzesfassung in der Lage, den Anforderungen eines über rein technischen Erwägungen hinausgehenden Anspruchs an eine umweltverträgliche Gewässersituation gerecht zu werden.

Gemäß § 28 Abs. 1 WHG umfaßt die Gewässerunterhaltung die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß, bei deren Wahrnehmung die Belange des Naturhaushaltes als auch das Erscheinungsbild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen sind. Die bei der Unterhaltungspflicht notwendigen Arbeiten, z.B. Schutzmaßnahmen am Ufer, haben demnach ökologische Gesichtspunkte nach zweckgerichteter Abwägung miteinzubeziehen. Andererseits kann auf bestimmte Unterhaltungsmaßnahmen verzichtet werden wie etwa die Beseitigung des Uferbewuchses oder von Uferabbrüchen, wenn derartige Maßnahmen im Interesse der Naturbelange sich zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses nicht als geboten erweisen.

Beim Ausbau der Gewässer nach § 31 WHG, der grundsätzlich nur nach vorherigem Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, sind nach Möglichkeit Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten. Die Planfeststellung bietet aufgrund der ihr immanenten Struktur die Gewähr, daß bei der Zulässigkeit des Vorhabens eine Abwägung und Ausgleichung aller von der Planung berührten Belange bewerkstelligt wird (3).

Für die Abgrenzung zwischen Ausbau und Unterhaltung ist nach allgemeiner Auffassung darauf abzustellen, ob ein neuer Dauerzustand geschaffen werden soll, der zugleich wesentlich, d.h. im Hinblick auf den äußeren Gewässerzustand, den Wasserhaushalt oder in sonstiger Hinsicht nicht nur unbedeutend ist. In diesem Falle liegt gewöhnlich ein Gewässerausbau vor. Wenn lediglich der ordnungsgemäße Zustand eines Gewässers ohne größere Veränderungen in quantitativer und qualitativer Weise wiederhergestellt oder gesichert werden soll, kann dies im Wege der Gewässerunterhaltung erfolgen.

Eine zweckdienliche Grundlage für renaturative Gewässerverhältnisse stellt der Gewässerpflegeplan dar, der mittels hydrologischer, hydraulischer und ökologischer Bestandsaufnahme die Ziele des Gewässerzustandes unter Einbeziehung der Nachbarnutzungen definiert und die für die Erreichung dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen (Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau) benennt. Gegenstand des Gewässerpflegeplanes sind also die aus dem Ist-Zustand des Gewässers in den Soll-

Zustand zu entwickelnden Maßnahmen durch Aufzeigen der gegebenen Verhältnisse und Darstellung der zur Hinführung zu naturnahen Gewässern zu ergreifenden Unterhaltungs- und Baumaßnahmen einschließlich der hierfür erforderlichen Grundstücksflächen.

#### 4. Wirkungsgefüge zwischen Gewässerschutz und Agrarstruktur

Die naturnahe Gestaltung und Unterhaltung von kleineren Fließgewässern ist eine vorwiegend im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die Umweltschutzbelange und gerade im ländlichen Raum auch agrarbezogene Aspekte einbezieht. Die Gewässerrenaturierung steht in Konformität zu den Zielen der Agrarpolitik, wonach die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ein elementarer Eckpfeiler mit Blick auf die Existenzbedingungen für Mensch und Natur darstellt. Die sachgerechte und angemessene Verbreiterung der Gewässerparzelle in Form von Gewässerrandstreifen bietet den Vorteil für den landwirtschaftlichen Anlieger, daß potentielle Uferabbrüche infolge von Sohlerosion unschädlich sind. Für die Landwirtschaft lassen sich zudem im Rahmen der Renaturierung eine ausuferungsfreie Ableitung des Hochwassers erzielen mit der Folge einer besseren Nutzung und Bewirtschaftungsmöglichkeit der angrenzenden Landwirtschaftsflächen im Hinblick auf eine nachhaltige Ertragssicherung. Insofern dient der Uferschutz als wasserwirtschaftliche Maßnahme auch der Agrarstrukturverbesserung (4). Insbesondere durch das Ausscheiden von überschwemmungs- oder vernässungsgefährdeten Nutzflächen mit Ertragsdefiziten im Randgebiet des Fließgewässers und Schaffung eines landwirtschaftsfreien Auenbereichs als natürlichem Retentionsraum für Hochwasserstände lassen sich gewässerschützerische und agrarstrukturelle Belange miteinander verbinden.

Umweltschützerische Ziele sind im Spektrum des Renaturierungsgeschehens im hohen Maße einbezogen, so daß eine Stärkung der biologischen Wirksamkeit und der ökologischen Regenerationsfähigkeit des Gewässers in der Kulturlandschaft zur Wiederherstellung der Gewässergesamtfunktion beitragen. Aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes ergeben sich durch die Gewässersanierung günstige Voraussetzungen für die Schaffung von Lebensräumen für aquatische, amphibische und terrestrische Tier- und Pflanzenwelt und den Aufbau eines linienhaften Biotopverbundes mit Vernetzungsfunktion. Eine Bereicherung des Landschaftsbildes und Stabilisierung des Wasserhaushaltes durch Rückhaltung von Abflußspitzen sind weitere mit der Gewässergestaltung verbundene Positiveffekte.

Die standörtlichen Veränderungen der Vergangenheit und die tatsächlichen Nutzungsansprüche am Fließgewässer und seiner Auenregion ermöglichen nur in den seltensten Fällen die Rückführung auf den ursprünglichen Gewässerzustand. Die Verbesserung der Umweltbedingungen lassen sich in sukzessiver Weise bei Verzicht auf unerfüllbare Maximalforderungen (z.B. großflächige Vernässung der Aueflächen) erreichen. Die Gewässergestaltungsmaßnahmen mit naturnaher Akzentuierung haben auf die Ansprüche der umgebenden Kulturlandschaft Rücksicht zu nehmen. Die gewässerschützerischen Erfordernisse sind mit den agrarisch bedingten Anforderungen aufeinander abzustimmen, um letztlich einen berechtigten Interessenausgleich im Sinne eines geregelten Neben- und Miteinanders herbeizuführen. Dies bedeutet beispielsweise die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit der an die Renaturierungsmaßnahme angrenzenden Bewirtschaftungsflächen durch Aufrechterhaltung der Vorflutfunktion unter sachgemäßer Minimierung von Unterhaltungsaufgaben am Gewässer ohne Benachteiligung Dritter.

## 5. Verwirklichung der Renaturierungsplanung

Wesentliche Voraussetzung für die Realisierung umfassender Renaturierungsmaßnahmen ist die Bereitstellung von Grundstücksflächen, die im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Gewässerumformung gelegen sind. In Zielrichtung auf eine naturnahe Gestaltung der Fließgewässer bedarf es einer ausreichend bemessenen Gewässerparzelle, um die raumbeanspruchenden Maßnahmen wie Verlagerung des Gewässerbettes, Aufweitung des Gewässerprofils oder Anlegen von Uferstreifen zu ermöglichen. Die ideale Voraussetzung für die Gewässerrenaturierung ist ein Flurbereinigungsverfahren, weil damit am besten und am schnellsten die notwendigen Aueflächen für die naturnahe Gewässerlandschaft zur Verfügung gestellt werden können (5).

Neben dem klassischen Verfahren nach § 1 FlurbG kommen je nach Sachlage der Renaturierungsziele vereinfachte Verfahren (§ 86 FlurbG), beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§ 91 FlurbG) und der freiwillige Landtausch (§ 103 FlurbG) in Frage. Durch die bodenordnerische Tätigkeit der Flurbereinigungsbehörde können einerseits die für Renaturierungszwecke benötigten Flächen lage- und formgerecht bereitgestellt werden, andererseits die berechtigten Interessen der Gewässeranlieger im Wege des Angebots von Tauschflächen oder Geldentschädigungen im Verbund mit anderen agrarstrukturellen Verbesserungsmaßnahmen wie Wegebefestigung, Bodenschutzmaßnahmen und Neuordnung landwirtschaftlicher Nutzflächen berücksichtigt werden. Insofern bietet die ländliche Bodenordnung weitgehende Möglichkeiten, um die Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der unmittelbar am Gewässer liegenden Grundstückseigentümer herbeizuführen und den Vollzug der Maßnahmen im Zuge der ländlichen Bodenordnung auf rechtlich einwandfreier Grundlage zu sichern.

Kann der für die Renaturierungsmaßnahmen benötigte Flächenbedarf nicht durch Ankauf oder Flächentransfer gedeckt werden, so bietet sich prinzipiell eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG an, wobei die Flächen für die Gewässergestaltung den Eigentümern gegen Geldentschädigung entzogen werden. Im Zeichen von staatlich geförderten Flächenstilllegungs-, Produktionsaufgabe- und Extensivierungsprogrammen als Folge der im Agrarbereich evidenten Überschußverhältnisse sollte auch in Kenntnis der zunehmenden Bereitschaft der Grundstückseigentümer zum bedarfsweisen Abbau landwirtschaftlicher Flächenkontingents das Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG aufgrund seines enteignungsgleichen Eingriffscharakters nur als ultima ratio angewendet werden (6).

Der Vorteil der flurbereinigungsrelevanten Instrumente liegt darin begründet, daß im Zuge der Verfahrensdurchführung eine harmonisierende Synthese der gewässerökologischen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkte mit den in erster Linie landwirtschaftlich begründeten Nutzungsansprüchen erreicht werden kann. Zuständig für die Gewässerumgestaltungen sind die für die Unterhaltung und den Ausbau der Fließgewässer vorgesehenen Träger. Im Regelfall wird nur eine anteilige Förderung aus Landesmitteln zwischen 50 bis 70 % der Gesamtkosten gewährt.

Insgesamt läßt sich festhalten, daß die Umwandlung von kleineren Fließgewässern in naturnähere Erscheinungsformen langfristig und schrittweise vorgenommen werden muß, um bei der Renaturierung außer den ökologischen Zielen die berechtigten Interessen der Gewässeranlieger in geordnete Bahnen zu lenken und mit dem Eigentumsschutz nicht vereinbare Maßnahmen zu vermeiden.

## 6. Ausweisung von Gewässerrandstreifen

Randstreifen an Fließgewässern können als signifikanter Bestandteil für die Verwirklichung der Gewässerrenaturierung angesehen werden. In Anbetracht des Faktums, daß die nach Optimierungsgrundsätzen der Gewässerrenaturierung ausgerichtete Maßnahmenpalette sowohl von der Bereitstellung finanzieller Mittel für Planung und Umsetzung der Gewässerschutzaufgaben als auch von der Verfügbarkeit der durch die Umgestaltung betroffenen Grundstücksflächen abhängig ist, hat die Maßnahmenträger insbesondere dazu bewogen, das Renaturierungsgeschehen selektiv auf die Gewässerrandzonen zu beschränken.

### 6.1 Bedeutung der Uferstreifen

Der positive Einfluß auf die Lebensraumqualität der Gewässer kann mit Hilfe der räumlichen Ausweisung eines hinreichend breiten Uferstreifens in Verbindung mit gewässernahen Vegetationselementen und von festgelegten Bewirtschaftungs- und Nutzungsbedingungen auf den Randstreifen erreicht werden. Im ländlichen Raum ist der Uferstreifen nach seiner immanenten Wechselwirkung vorherrschend als Übergangs- bzw. Pufferzone zwischen Fließgewässer und Agrarökosystemen aufzufassen. Aufgrund des Umstandes, daß Ökosysteme nicht scharfkantig aneinandergrenzen, sondern als Ökotope bezeichnete Verzahnungen aufweisen, die eine abpuffernde Wirkung sowohl gegen abiotische Außeneinflüsse (z.B. Wind, Einstrahlung) als auch gegen biotische Merkmale (z.B. tierische und pflanzliche Besiedlung) entfalten, stellen die Uferstreifen derartige Saumflächen mit abschirmender Wirkung dar. Der Uferstreifen in seiner Pufferfunktion filtert demzufolge oberflächige Abflüsse nach starken Niederschlägen und vermindert die Abschwemmung von Bodenbestandteilen, Nährstoffen und Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer. Mittels Anlegung eines Baum- und Strauchgürtels am Randbereich des Gewässers wird diese Auffangwirkung noch verstärkt.

Die zentrale Bedeutung der Uferstreifen läßt sich in Zielsetzung auf ihre vorrangige Gewässerschutz- und Biotopfunktion nach mehreren Einzeleffekten systematisieren:

1. Verringerung der Immissionen (Bodenpartikel, gelöste oder partikulär gebundene Nährstoffe, Schwermetalle, Pflanzenschutzmittel) aus Agrarökosystemen
2. Verhinderung von sog. sekundären Belastungserscheinungen (z.B. Verkräutung, Eutrophierung)
3. Reduktion des Unterhaltungsaufwandes (z.B. natürliche Ufersicherung)
4. Uferstreifen als Element linearer Biotopvernetzung
5. Windschutz-Funktion
6. Beitrag zum integrierten Pflanzenschutz
7. Bereicherung des Landschaftsbildes.

### 6.2 Umsetzungsaspekte

Die Ausweisung und das Anlegen von Uferstreifen an den bestehenden Gewässersystemen des ländlichen Raumes ist im Grundsatz mit mehreren Instrumenten außerhalb des eigentlichen Gewässerausbaues möglich.

### 6.2.1 Unterhaltung und Gewässerrandstreifen nach Landeswassergesetz

Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich räumlich auf das Gewässerbett und die an das Gewässer angrenzenden Geländestreifen. Von der nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WHG bestehenden Ermächtigung, den Umfang der Unterhaltungspflicht zu erweitern, haben einige Bundesländer Gebrauch gemacht. Nach Maßgabe des jeweiligen Landeswasserrechts zählen hierzu die Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers als Lebensraum von wildlebenden Pflanzen und Tieren, Verbesserung der Gewässergüte sowie Stärkung des Biotopgefüges. Zur Sicherung des Unterhaltungszweckes sind die Uferstreifen in angemessener Breite zu gestalten und zu bewirtschaften. Diese Bestimmung enthält auch das LWG von Rheinland-Pfalz. Nach überwiegender Meinung hängt die Angemessenheit der Streifenbreite von Art und Größe des Gewässers und den im Einzelfall vorherrschenden geographischen und ökologischen Verhältnissen ab. So dürfte bei einem kleinen Vorfluter bereits ein Geländestreifen von 1,0 bis 1,5 m, ausgehend von der Böschungsoberkante des Ufers, ausreichend sein; bei größeren Gewässern wird die Breite bei 2 bis 3 m anzusetzen sein (7). Zu den Maßnahmen, die vom Unterhaltungspflichtigen zu treffen und vom Gewässeranlieger zu dulden sind, zählen in der Regel das Anlegen von uferbegleitenden Gehölzpflanzungen. Damit wird neben ökologischen Aspekten auch eine ausreichende Ufersicherung bewirkt.

Die Ausweisung von Uferrandstreifen außerhalb der Unterhaltungspflicht i. S. v. § 28 WHG wird in den Landeswassergesetzen von Niedersachsen, Hessen und dem Saarland ausdrücklich genannt. In allen drei Ländern sind Entschädigungsregelungen vorgesehen. Im Saarl WG sind die Uferrandstreifen in einer Breite von 10 Metern, gemessen von der Uferbreite, grundsätzlich naturnah zu bewirtschaften. Das Hess LWG schreibt ein Anwendungsverbot von mineralischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Uferbereich von fünf Metern gegen finanziellen Ausgleich für die bisher zulässige Nutzung vor. Nach der geltenden Uferrandstreifenausgleichsverordnung beträgt der Ausgleich pro Jahr bei Grünlandnutzung 0,04 DM je Quadratmeter und bei Ackerlandnutzung 0,09 DM je Quadratmeter.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß das bestehende Wasserrecht in einigen Ländern bereits *expressis verbis* die Möglichkeit der Inanspruchnahme gewässernaher Zonen im Sinne von ausreichend bemessenen Uferrandstreifen vorsieht. Der im Zuge der Gewässerunterhaltung im engeren Sinne nach Bedarf zugestandene Zugriff auf Teilflächen von Ufergrundstücken stellt im Hinblick auf den räumlichen Umfang, bei kleineren Gewässern bis 1,5 m nur eine unzureichende Grundlage für die Ziele des Gewässerschutzes dar.

### 6.2.2 Gewässerrandstreifenprogramme

Die bestehenden Uferrandstreifenprogramme von Bund und Ländern (z.B. Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Bayern) verstehen sich in ihrer primären Zielsetzung als Förderungsinstrument, das der Wiederherstellung und Sicherung naturnaher Gewässer zur Verbesserung der standorttypischen ökologischen Rahmenbedingungen dient. Die an den Grundsätzen des Gewässerschutzes ausgerichteten Programme streben die partielle Rückführung der Gewässerökosysteme auf ursprünglich vorhandene Verhältnisse an, indem streifenhafte Landschaftselemente

im Randbereich der Gewässer einem gesonderten Schutzzweck unterliegen. Durch geeignete Maßnahmen soll insbesondere die durch stoffliche Belastungen (z.B. Eintrag von Düngemittel und Biozide) sowie durch Nutzungskonkurrenz beeinträchtigte Leistungsfähigkeit des Gewässers erhöht werden.

Im Gegensatz zu den Länderprogrammen geht das Bundesprogramm in seinem förderungsfähigen Leistungskatalog über den eigentlichen Gewässerrandstreifen hinaus und integriert ein mit der Zielsetzung umfassender Gewässerrenaturierung konformes Maßnahmenbündel. Die Gewährung von Fördermittel erstreckt sich auf Maßnahmen, die für den Ankauf bzw. die langfristige Pacht von Grundstücken für die Durchführung der Biotopgestaltung (z.B. Umwandlung begradigter Wasserläufe in natürlich geschwungene Läufe, Wiederherstellung von Überflutungsbereichen, Anlegen von Ufervegetation) und für Ausgleichszahlungen (z.B. reduzierte Düngung, Umwandlung von Ackerland in Grünland, Flächenherausnahme aus der landwirtschaftlichen Produktion) eingesetzt werden können. Bei einer zugrunde gelegten Regellaufzeit eines Projektes von 4 bis 6 Jahren beteiligt sich der Bund bis maximal 75 % an den Gesamtkosten. Als Projektträger kommen Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Verbände oder Naturschutzorganisationen in Frage.

Die Uferrandstreifenprogramme der Länder sind in der Ausgestaltung der zu fördernden Maßnahmen auf einen enger abgesteckten Rahmen begrenzt. Die Länderprogramme leisten einen Beitrag für die anzustrebende Herstellung ursprünglicher Bedingungen am Fließgewässer (Bach und Aue), indem nicht bewirtschaftete oder nur landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen von bestimmter Breite am Gewässer geschaffen und im Bedarfsfalle zusätzliche landschaftsökologische Maßnahmen wie Bepflanzung mit standortgemäßen Sträuchern und Bäumen vorgenommen werden.

Wegen des besonderen Schutzzieles nach Minimierung flächenhaften Eintrages von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln in die Fließgewässer legen die Länderprogramme die Ausweisung eines Uferrandstreifens in einer durchschnittlichen Breite von 10 m mit örtlicher Variationsmöglichkeit zwischen 5 und 25 m Breite fest. Die Strategie der Programme basiert auf der Grundlage neuerer Untersuchungen (8), daß etwa 50 % der Einträge aus Stickstoff und Phosphor durch 10 m breite Saumstreifen herausgefiltert werden und somit die Selbstreinigungskraft und Gewässerqualität des Fließgewässers in Abhängigkeit der Streifenbreite verbessert werden können. Die Reduzierung diffuser Stoffeinträge in Form von Bodenerosionspartikel und Agrarchemikalien läßt sich durch Biotopgestaltungsmaßnahmen auf den Randstreifen steigern, wobei höherwachsende Pflanzenbestände eine bessere Rückhaltekraft für Nährstoffe entfalten.

Gegenstand der Förderung in den Gewässerrandstreifenprogrammen ist die durch Vertrag geregelte vollständige bzw. teilweise Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, vorzugsweise Ackerbau, in einem Regelzeitraum von 5 Jahren. Je nach Maßgabe der einzuhaltenden Auflagen wie Begrünungsverpflichtung, Ausbringungsverbot von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Untersagung von Meliorationsmaßnahmen, Umwandlungssperre von Grünland in Acker, werden in den Gewässerprogrammen als Ausgleich für Ertrags- und Nutzungsausfall durch Bewirtschaftungsbeschränkungen entsprechende Zahlungen an die Landwirte geleistet. Zuwendungen werden entweder pauschal ohne Berücksichtigung ertragsabhängiger Einflüsse erstattet, z.B. 0,14 DM pro qm im Jahr (Nordrhein-Westfalen) oder in differenzierter Weise nach Ansatz eines Sockelbetrages und ertragsabhängiger Komponente (Schleswig-Holstein). Die geltenden Ausfallregelungen setzen einen jährlich fälligen

Sockelbetrag von fünf Pfennig pro Quadratmeter Ackerfläche und einen ebenfalls jährlichen Ertragsbetrag von 0,1 Pfennig pro Quadratmeter und pro Bodenpunkt vor. Eine Fläche mit 50 Bodenpunkten ergibt somit eine Ausgleichsgesamtzahlung von 1000,-- DM/ha und Jahr.

### 6.2.3 Ländliche Bodenordnung

Außerhalb der auf dem Prinzip der Freiwilligkeit in Verbindung mit privatrechtlichen Vertragsabschlüssen beruhenden Gewässerrandstreifenprogramme bietet das FlurbG einen geeigneten Planungs- und Handlungsrahmen, um im Zuge der Durchführung von ländlichen Bodenordnungsverfahren entlang kleinerer Fließgewässer ausreichend bemessene Saumstreifen auszuweisen. Vor dem Hintergrund einer zukunftsorientierten Ausrichtung des Flurbereinigungsinstrumentes im Sinne einer integralen Daseinsvorsorge ist die Berücksichtigung von uferbegleitenden Saumstreifen ein wichtiges Planungsziel, selbst dann, wenn das Gewässer nicht ausgebaut wird (9).

In den "Hinweisen zur Entwicklung von Kleinstrukturen im Rahmen der Biotopvernetzung in Verfahren nach dem FlurbG" (MLWF v. 27.3.1991) wird dieser Planungsleitsatz dadurch konkretisiert, daß beidseitig Uferstreifen entlang von Fließgewässern auszuweisen sind, deren Breite sich an den Festlegungen eines Gewässerpflegeplanes orientieren soll. Ohne derartige Vorgaben sollten bei angrenzender Ackernutzung 10 m, bei angrenzender Grünlandnutzung 5 m möglichst nicht unterschritten werden. Da die Anlage von Gewässerrandstreifen eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Maßnahme darstellt, können die hierfür benötigten Flächen durch Landabzug nach § 47 FlurbG von allen Teilnehmern nur im beschränkten Umfang aufgebracht werden, soweit nicht Abfindungsverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG greifen oder entsprechende Tauschflächen bereitgestellt werden.

## 7. Zusammenfassung und Ausblick

Der Gewässerausbau erfolgt schon seit geraumer Zeit nur noch nach naturnahen Grundsätzen. Die Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung mit umfassender Sanierung gestörter Fließgewässersysteme haben wegen immenser Kosten (ca. 300 - 1000 DM pro lfdm) und den bislang nur gering zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, den ungünstigen Finanzierungsbedingungen mit relativ hoher Eigenbeteiligung der Gewässerunterhaltungspflichtigen und den erheblichen Schwierigkeiten beim Erwerb der für die Renaturierung erforderlichen Grundstücke noch nicht den durchgreifenden Erfolg gezeigt.

Die Schaffung ausreichender Gewässerrandstreifen als bedeutendes Element der Renaturierungsaufgabe wird mit Unterstützung der entsprechenden Programme von Bund und Ländern erleichtert. Durch die in einigen Landeswassergesetzen statuierte Festlegungsmöglichkeit von Uferstrandstreifen werden die Ziele des Gewässerschutzes auf ein breiteres Fundament gestellt, dessen "Standhaftigkeit" an der finanziellen Belastbarkeit (Erfordernis von nutzungsbedingten Ausgleichszahlungen) auf Dauer zu messen sein wird. Bezogen auf die Verhältnisse von Rheinland-Pfalz würde der Ankauf von beidseitig 10 m breiten Gewässerrandstreifen etwa 200 Millionen DM kosten.

Mit dem Bodenordnungsinstrument der Flurbereinigung wird bereits gegenwärtig eine wertvolle Hilfestellung für die Umsetzung der in den Gewässerrandstreifenprogrammen enthaltene Zweckbestimmung nach Verwirklichung eines naturnahen Gewässerzustandes unter Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses geleistet. Da in Rheinland-Pfalz weder ein spezielles Landesprogramm für Gewässerrandstreifen noch die Festlegung von Gewässerrandstreifen im Landeswassergesetz existieren, kommt der Tätigkeit der Landeskulturverwaltung für die Ausweisung von Saumstreifen an Gewässern im Rahmen der ländlichen Bodenordnung eine besondere Bedeutung zu. Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) wird die Aufgabe "Gewässerrenaturierung und Uferstreifen" vermehrt an Bedeutung gewinnen und einer der künftigen Schwerpunkte der Flurbereinigungen sein (10). Die nachhaltige Verbesserung der Gewässerökosysteme dient insgesamt den Ansprüchen an eine ökologische intakte Landschaft und Umwelt als auch zur Sicherung der natürlichen Verhältnisse für eine ökonomisch dauerhafte Landbewirtschaftung.

## 8. Literatur

- (1) Breuers, J.: Naturnahe Umgestaltung und Unterhaltung von Gewässern in Hessen. Wasser + Boden 1985, S. 605
- (2) Hohn, H.U.: Rückbau von Wasserläufen, ZfKuF 1988, S. 82
- (3) Dippold, R.: Konzentrationswirkung der Planfeststellung in der Flurbereinigung. RdL 1988, S. 170
- (4) Quadflieg, F.: Recht der Flurbereinigung, § 103 a, RdNr. 23
- (5) Otto, A.: Möglichkeiten, Grenzen und Erfordernisse bei der Renaturierung von Fließgewässern. BWK-Seminar 1990, S. 26
- (6) Hess, C.-R.: Die Renaturierung von Fließgewässern im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren. NuL 1989, S. 381
- (7) Himmel, J.: Kommentar zum Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz, § 64 LWG, RdNr. 18
- (8) Knauer/Mander: Untersuchungen über die Filterwirkung verschiedener Saumbiotope an Gewässern, ZfKuL 1989, S. 374
- (9) Zillien, F.: Wasserwirtschaftliche Erfordernisse in der Flurbereinigung. RdL 1989, S. 169
- (10) ArgeFlurb: Jahresbericht 1990, S. 26

# AUS DER RECHTSPRECHUNG

von Regierungsdirektor Dr. Günter Müßig, Mainz

## I. Entscheidung des Flurbereinigungsgerichts Koblenz

Zur Frage der Zulässigkeit von Einwendungen, die erstmals gegenüber der Spruchstelle erhoben worden sind. Urteil vom 19.12.1990 - 9C 10248/89.OVG -

### Sachverhalt:

Die Kläger hatten erstmals im Termin des Berichterstatters der Spruchstelle verlangt, daß ihr Hausflurstück, das auch Weinbergsflächen enthält, auf Kosten des Nachbarflurstückes verbreitert werden solle.

Im Bescheid hatte die Spruchstelle die Meinung vertreten, daß der Widerspruch in diesem Punkt unzulässig, aber auch unbegründet, sei.

### Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Klage nicht schon deshalb unbegründet, weil die Kläger die Erweiterung ihres Abfindungsgrundstücks Flur 21 Nr. 15 nicht bei der Einlegung des Widerspruchs, sondern erst gegenüber der Spruchstelle für Flurbereinigung gefordert haben. Ausweislich der von dem Kulturamt aufgenommenen Niederschrift haben die Kläger am 10. Dezember 1985 gegen die ihnen zugeteilte Landabfindung Widerspruch eingelegt, den sie zu keiner Zeit zurückgenommen haben. Infolgedessen blieb es ihnen unbenommen, im Rahmen dieses Rechtsbehelfs einzelne Einwendungen durch andere auszutauschen oder zu ergänzen. Die in § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) normierte Ausschlußwirkung bezieht sich auf den Rechtsbehelf an sich, nicht jedoch auf einzelne Einwendungen, mit denen der Widerspruch begründet wird. Etwas anderes gilt nur für selbständige Ansprüche, die neben dem Rechtsanspruch auf Ausweisung einer wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG bestehen (vgl. dazu Seehusen-Schwede-Schwantag, FlurbG, 4. neu bearb. Aufl., Rdrrn. 9, 10, 11 zu § 59). Hier geht es bei der Anfechtung des Flurbereinigungsplanes um die Frage, ob die zugeteilte Landabfindung unter Beachtung der Abfindungsgrundsätze des § 44 FlurbG zugewiesen worden ist. Zur Begründung dieses Anspruchs kann der betroffene Flurbereinigungsteilnehmer selbstverständlich alle relevanten Gesichtspunkte nachschieben, um seinem Anfechtungsverlangen Nachdruck zu verleihen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich ihr Rechtsbehelf auch nicht etwa auf einen isolierbaren Teil der Gesamtabfindung. Ihre Forderung auf Flächenerweiterung bezieht sich sowohl auf den Hofbereich wie auch auf den weinbaulich genutzten Teil des Abfindungsgrundstücks Flur 21 Nr. 15. Unter all diesen Gesichtspunkten ist die geltend gemachte Verspätung des Rechtsbehelfs nicht haltbar.

## II. Aus der Praxis der Spruchstelle für Flurbereinigung

### 1. Zur Frage der Minderausweisung in der Ortslage bzw. im Baugebiet

- 1.1 Im Flurbereinigungsverfahren M. erhielt ein Teilnehmer für ein unbebautes, an der Hauptstraße gelegenes Ortslagenflurstück eine Minderausweisung von 12%. Die Minderausweisung war als zumutbar angesehen worden, weil das Flurstück eine geringere Form erhalten hatte. Das OVG hat die Minderausweisung als zu hoch erachtet und den Rechtsstreit an die Spruchstelle für Flurbereinigung zurückverwiesen.
- 1.2 Im Flurbereinigungsverfahren H. erhielt ein Teilnehmer für ein bebautes Ortslagenflurstück nach Berücksichtigung des Landabzuges von 4% noch eine Minderausweisung von 6,3%. Eine als Blumengarten eingezäunte Fläche wurde dem Teilnehmer entzogen und der Ortsgemeinde zur Gestaltung und Verbesserung des Ortsbildes übertragen. Die Spruchstelle sah diese Minderausweisung als zu hoch und nicht mit dem Zweck der Flurbereinigung vereinbar an und hat dem Teilnehmer die Fläche zum größten Teil zurückgegeben.
- 1.3 Im Flurbereinigungsverfahren W. wurde einem Teilnehmer im Anschluß an sein Wohnhaus für eine in das angrenzende Baugebiet fallende Fläche eine Minderausweisung von 47% (!) gegeben. Die Flurbereinigungsbehörde hatte den Flächenverlust damit begründet, daß sie den Bebauungsplan lediglich vollzogen habe. Die Spruchstelle konnte den begründeten Widerspruch nur mit Mühe beheben.

#### Anmerkung zu 1.1 bis 1.3

Die Teilnehmer haben unabhängig vom Bebauungsplan im Flurbereinigungsverfahren Anspruch auf Land von gleichem Wert. Die zumutbare Minderausweisung ist im Einzelfall zu beurteilen. Es ist abzuwägen zwischen der jeweiligen Minderausweisung und dem Zweck der Landverwendung (Zweck der Flurbereinigung). Auf keinen Fall ist eine über 10 %ige Minderausweisung in der Ortslage hinzunehmen.

### 2. Zur Wertermittlung von wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks (§ 28 FlurbG) sowie von baulichen Anlagen (§ 29 FlurbG)

Bei der Spruchstelle sind vermehrt Verfahren anhängig, bei denen den Teilnehmern Flächen mit wesentlichen Bestandteilen oder baulichen Anlagen durch den Flurbereinigungsplan entzogen worden sind. In all diesen Fällen ist die Bewertung durch einen anerkannten Sachverständigen erforderlich (§ 31 Abs. 2 FlurbG).

Das OVG akzeptiert nicht die Bewertung und Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde oder die Spruchstelle. So sind z.B. bei Gehölzen als Sichtschutz von Freizeitgelände, Gartenmauern, Hühnerhäusern, aber auch bei Wald- und Obstbäumen, Wertermittlungen durch Sachverständige vorzunehmen.

# LITERATURÜBERSICHT

von Axel Lorig und Rudolf Dielmann, Mainz

## Recht der Landwirtschaft

- Hoecht, H.: Planbegründung in der Flurbereinigung, Heft 3, 1991, S. 57
- Hess, Cl.-R.: Umweltverträglichkeitsprüfung von Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung, Heft 4, 1991, S. 85
- Dippold, R.: Renaturierung von Fließgewässern, Heft 4, 1991, S. 87
- Zillien, F.: Flurbereinigung im Wandel, Heft 5, 1991, S. 113
- Breloer, H.: Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern, Heft 5, 1991, S. 115

## Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung

- Haber, W. u.a.: Praxisgerechte Arbeitsanleitung zur ökologischen Bilanzierung in der Flurbereinigung, Heft 3, 1991, S. 137
- Neemann, W. u.a.: Bodenverluste durch Winderosion in Norddeutschland - erste Quantifizierungen, Heft 3, 1991, S. 180
- Frielinghaus, M.: Anforderungen an die Schlag- und Flurgestaltung beim Einsatz großflächiger Beregnungstechnik, Heft 3, 1991, S. 197

## Wasser und Boden

- Zillien, F.: Ländliche Bodenordnung unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes, Heft 2, 1991, S. 81

## Seminar

- Zillien, F.: Ländliche Bodenordnung zur Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft - Heute und Morgen, Heft 1, 1991, S. 65

## Zeitschrift für Vermessungswesen

- Zepf, E.: Der ländliche Raum hat eine Überlebenschance, Heft 4, 1991, S. 177

- Stark, A.,  
Bungarten, L.: Das EDV-gestützte Literatursystem des Lehrstuhls für Bodenordnung und Landentwicklung der TU München, Heft 5, 1991, S. 207
- Stützer, H.: Computerunterstütztes Informationssystem für die Bearbeitung der Bodenordnung in der Flurbereinigung, Heft 6, 1991, S. 258
- Weiß, E.: Landentwicklung in Rheinland-Pfalz, - Literaturbesprechung -, Heft 3, 1991, S. 145

#### **Allgemeine Vermessungsnachrichten**

- Dippold, R.: Flurbereinigung unter besonderer Berücksichtigung landeskultureller Erfordernisse, Heft 2, 1991
- Maucksch, W.: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Flurbereinigung, Heft 3, 1991

#### **Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein-Westfalen**

- Thomas, J.: Der Vermessungsingenieur in der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Heft 2, 1990

#### **Vermessungstechnik**

- Strößner, G.: Ziele und Aufgaben der ländlichen Neuordnung in Bayern, Heft 1, 1991
- Manger, R.: Der Arbeitskreis 7 "Liegenschaftskataster und Flurbereinigung"

#### **Vermessungswesen und Raumordnung**

- Stark, A.: Konzeption eines Planungsinformationssystems für die Flurbereinigung, Heft 1, 1991

#### **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik**

- Calörtscher, M.: Neuere nationalstraßenbedingte Meliorationen - Ein Beispiel: Courrendlin, Heft 5, 1991
- Rieder, P.: Aspekte zu Ökologie und Ökonomie in der Landwirtschaft, Heft 5, 1991

#### **Mitteilungsblatt des DVW Bayern**

- Metterlein, F.: Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung, Heft 1, 1991

**Zeitschrift für Photogrammetrie und Fernerkundung**

- Weise, K.: Verwendung von Luftbildaufnahmen zur Erfassung von Vernäsungsschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Heft 2, 1991
- Heimeyer, H. u. Schneider, D.: Biotypenkartierung des Saarlandes nach Farbinfrarotaufnahmen - neue Wege in der Landschaftsrahmenplanung, Heft 2, 1991

**Pfälzer Bauer**

- Zillien, F.: Agrarstrukturelle Entwicklung in Rheinland-Pfalz, Heft 13, 1991, S. 44

## EHRUNGEN

**Johann Peter Peters mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet**

Im Auftrag des Bundespräsidenten wurde Johann Peter Peters, der seit 1943 unserer Verwaltung angehört und als Vermessungsoberamtsrat den beiden Vermessungsbüros der Nebenstelle Bad Kreuznach vorsteht, mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Im Rahmen einer Feierstunde zur Ordensverleihung würdigte der erste Kreisdeputierte, Josef Schmitt, das sozialpolitische Engagement von Herrn Peters. Besonders zu erwähnen ist seine ehrenamtliche Tätigkeit als Kreisvorsitzender des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VdK), als stellvertretender Vertrauensmann der Behinderten bei unserem Ministerium, als ehrenamtlicher Richter beim Sozialgericht Mainz seit 1979 und nicht zuletzt als Mitglied des Sozialhilfeausschusses des Landkreises Bad Kreuznach. Auch der Übernahme von Pflugschaften für geistig behinderte Menschen hat er sich nie verschlossen.

Sein besonderes Engagement gilt aber auch der Pflege der Beziehungen zu den Kriegsveteranen der Bad Kreuznacher Partnerschaft Bourgen Bresse.

Zahlreiche Ehrungen sind Herrn Peters in der Vergangenheit schon zuteil geworden, so unter anderem

- die Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz
- das Ehrenkreuz am Bande des Europäischen Frontkämpferverbandes und der Deutschen Sektion dieses Verbandes
- die RENE CASSIN MEDAILLE, die Freiheitsmedaille in Bronze und Silber der UNION FEDERALE DES ANCIENS COMBATTANTS, Paris.

Vielen Bediensteten des Landes Rheinland-Pfalz ist Herr Peters als Leiter des Seminars "Umgang mit dem Bürger" bekannt.

Mit dem Bundesverdienstkreuz ehrt die Bundesrepublik einen Menschen, der sich in besonderem Maße den sozial Schwachen und Behinderten gewidmet hat. Die Landeskulturverwaltung ist stolz, einen solchen Mitarbeiter in ihren Reihen zu haben.

Paul Frowein

### **August Trimpe 80 Jahre alt**

Der ehemalige Amtsleiter des Kulturamtes Simmern, Herr Ltd. Reg. Direktor August Trimpe beging am 05. Dezember 1990 seinen 80. Geburtstag.

Der Jubilar steht im 18. Jahr nach seiner Pensionierung noch "voll seinen Mann". Wie er seinen Beruf 21 Jahre lang als Vorsteher des Amtes Simmern von 1952 - 1973 mit Einsatzbereitschaft und Tatkraft zum Nutzen der bäuerlichen Bevölkerung und der Allgemeinheit ausübte, ich verweise auf den Bericht in Heft 5 - 1986, so fühlt er sich heute mit der gleichen Intension der Familie verpflichtet. Hier ist sein Platz an der Seite seiner verehrten Ehegattin im 3. Lebensabschnitt. Alles hat seine Zeit!

Die ehemaligen Herrn Abteilungsleiter Mayer und Dr. Jestaedt, der erste sein Vorgänger im Amt des Kulturamtsvorstehers, der zweite einer von mehreren Kulturamtsanwärtern, die er in den Beruf führte, sowie Referatsleiter Neuser von der Bezirksregierung Koblenz, welcher ebenfalls unter Herrn Trimpe seinen dienstlichen Weg begann, waren neben ehemaligen und heutigen Amtsangehörigen gekommen, um zu gratulieren. Alle erlebten einen nach wie vor temperamentvollen Menschen, der weiterhin rege und kritisch Anteil nimmt an dem mit der Zeit wahrlich nicht ruhiger gewordenen Geschehen in der Landeskulturverwaltung. Die Informationen in den LKV-Nachrichten tragen das ihre zu Gesprächen bei und scheinen dankbar von den ehemaligen Verwaltungsangehörigen entgegen genommen zu werden.

Herrn Trimpes Liebe zum Moselwein, die er wohl während seiner aktiven Berufszeit durch die Rebflurbereinigungen an der Mosel entdeckte, kam allen Gratulanten in ansteigender Prädikatsstufe zugute.

Der Unterzeichner überbrachte ein Glückwunschsreiben von Abteilungsleiter Zillien und wünschte gemeinsam mit dem Personalvorsitzenden Gerhardy dem Jubilar und seiner Ehegattin weiterhin gemeinsames Wohlergehen.

Dieser Wunsch sei auch an dieser Stelle nochmal von Herzen bekräftigt.

R. Engelmann

### Werner Bernhardt 80 Jahre alt

Der ehemalige Kulturamtsvorsteher von Birkenfeld, Ltd.Reg.Dir. a.D. Werner Bernhardt, beging am 19. November 1990 seinen 80. Geburtstag.

Trotz einer kurz zuvor überstandenen Operation hatte Herr Bernhardt in die Gemeinschaftshalle Gollenberg in der Nähe von Birkenfeld zu einem Empfang eingeladen. Die Familie, die zahlreich erschienenen Freunde und Gäste gratulierten dem rüstigen Jubilar. Vermessungsdirektor Buschmann, der Stellvertreter des erkrankten Kulturamtsvorstehers von Simmern, überbrachte gemeinsam mit dem Personalratsvorsitzenden des Gesamtamtes, Herrn Beuscher, die besten Wünsche für das neue Lebensjahrzehnt und überreichte neben einem kleinen Präsent auch die Glückwunschschriften des Herrn Abteilungsleiters Ziilien und des Kulturamtsvorstehers Engelmann. Besonders zahlreich war auch der Besuch ehemaliger Amtsangehöriger aus dem Raum Birkenfeld.

Von ihnen trug Frau Hildegard Heß in humorigen Versen "Werner Bernhardt's Kulturamts-Geschichte" vor.

In seiner Dankesrede betonte der Jubilar, daß die seinerzeitigen Bediensteten des ehemaligen Kulturamtes Birkenfeld, der Landsiedlung und der GFK noch immer eine verschworene Gemeinschaft sind und sich seit 1976 bis heute mindestens einmal, manchmal sogar zweimal, im Jahr zu einem gemütlichen Beisammensein treffen.

Herr Bernhardt begann nach einer landwirtschaftlichen Lehre an der Universität in Jena sein landwirtschaftliches Hochschulstudium, das er 1935 mit der Diplomprüfung abschloß. Nach kürzeren Tätigkeiten als Hilfsassistent an der Universität, als Verwalter auf einem Bauernhof und als Hilfsfachlehrer an der Landwirtschaftsschule Jessen/Elster trat Herr Bernhardt 1937 seine endgültige berufliche Laufbahn an, zunächst im Vorbereitungsdienst als Landeskulturkommissar beim Landeskulturamt Dresden. Vom 01.10.1938 - 08.05.1945 war er nach einer anfänglichen Angestelltenzeit als Regierungskulturrat beim Umlegungsamt Bautzen tätig. Kriegsdienst und anschließende Gefangenschaft unterbrachen die Berufsarbeit. Ab August 1953 setzte Herr Bernhardt seinen Berufsweg im Land Rheinland-Pfalz beim Kulturamt Trier fort. Vom 15.04.1954 bis zu seiner Pensionierung am 30.11.1975 war Herr Bernhardt Kulturamtsvorsteher der Dienststelle in Birkenfeld. Mit Wehmut wird er die anschließende Auflösung des Kulturamtes Birkenfeld verfolgt haben.

Der Jubilar stand nicht nur in engem Kontakt mit der ländlichen Bevölkerung, sondern hatte auch stets hohes Ansehen bei den Gemeinden und Behörden. Die besondere Leistung im ländlichen Bereich kommt durch zahlreiche einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen zum Ausdruck und erfaßte während seiner 21-jährigen Amtszeit im insgesamt 95 Ortsgemeinden zählenden Landkreis Birkenfeld klassische Flurbereinigungen in 19 Gemeinden und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren in 37 Gemeinden.

Die ehemaligen und jetzigen Mitarbeiter der Kulturverwaltungsstellen von früher<sup>o</sup> und heute im seit 1987 zusammengefaßten Verwaltungsbereich Birkenfeld, Bad Kreuznach und Simmern wünschen dem Jubilar noch viele gesunde Jahre und persönliches Wohlergehen im Kreise der Familie.

G. Buschmann



Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 82 bis 84

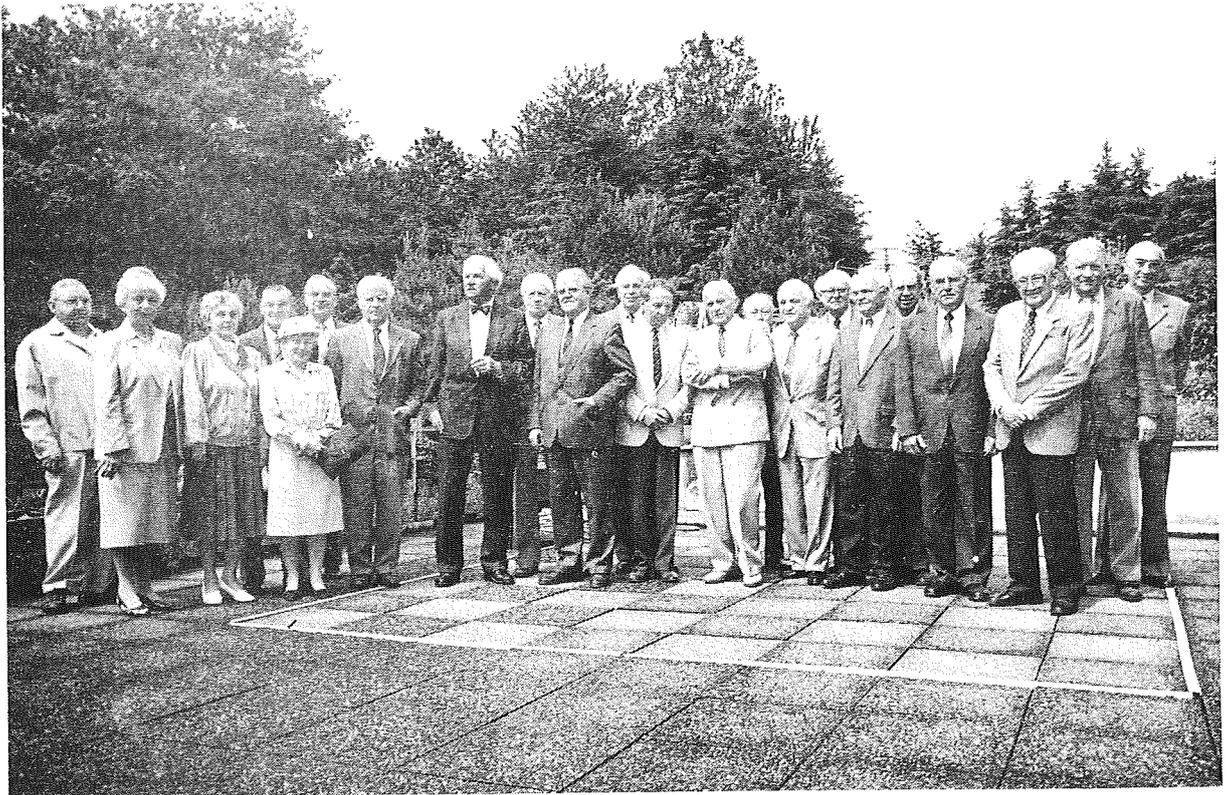


# INFORMATIONEN AUS DER LKV

## Tag der Begegnung und Erinnerung

von Ministerialdirigent Felix Zillien, Mainz

Am 18. Juni 1991 kam im "Bergschlößchen" zu Simmern - der traditionsreichen Begegnungsstätte der rheinlandpfälzischen Landeskulturverwaltung - eine Reihe ehemaliger Führungspersonlichkeiten der Kulturämter, der oberen Flurbereinigungsbehörde bei den Bezirksregierungen und des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zusammen. Eingeladen zu diesem Treffen hatten die früheren Abteilungsleiter, Ministerialdirigent Karl-Anton Mayer, Ministerialdirigent Dr. Otto Jestaedt und der derzeitige Abteilungsleiter Ministerialdirigent Felix Zillien.



von links nach rechts: die Damen Servatius, Hoffmann und Janda  
 VD Hoffmann, VD Janda, MR Fortmann, MD Dr. Jestaedt, MD Mayer, LRD Trimpe, MD Zillien, Dr.  
 Welling, LRD Breh, RD Wagner, MR Stolle, LRD Servatius, VD Schlutt, VD Lichtenthäler, Abt.Dir.  
 Schulte-Beckhausen, MR Reifferscheid, VD Fickus, LVD Cronrath, VD Kellermann.

Ministerialdirigent Zillien erläuterte bei seiner Begrüßung den Aufgabenwandel der Landeskulturverwaltung vor dem Hintergrund veränderter agrarpolitischer Rahmenbedingungen und differenzierter gewordenen Anforderungen an den ländlichen Raum. Aufschlußreich empfanden die ehemaligen Führungskräfte der Landeskulturverwaltung die Ausführungen über die gestiegene Regelungsdichte bei der Durchführung ländlicher Bodenordnungsverfahren und die dadurch sowie infolge der personellen Einsparungsaufgaben zugenommenen Vollzugsdefizite.

Die Damen - soweit sie ihre Ehemänner begleitet hatten - zeigten sich sehr interessiert gegenüber den "dienstlich-fachlichen" Themen. Die Information von Felix Zillien über die rheinland-pfälzische Verwaltungshilfe beim Aufbau der neuen Flurneuordnungsbehörde im Partnerland Thüringen wurde mit besonders großem Interesse aufgenommen.

Neben diesen "dienstlichen Dingen" stand jedoch der persönliche Gedankenaustausch im Mittelpunkt des Treffens, das die traditionelle Zusammengehörigkeit der Landeskulturverwaltung und die feste Verbundenheit durch frühere gemeinsame Pflichten im Interesse des ländlichen Raumes und der dort arbeitenden und wohnenden Menschen unter Beweis stellte.

Diese Verbundenheit auch weiterhin zu pflegen, wurde durch den Wunsch nach künftigen Zusammenkünften unterstrichen. Ministerialdirigent i.R. Karl-Anton Mayer gab dabei der Hoffnung Ausdruck, daß die Resonanz auf spätere Einladungen noch größer sein möge, soweit es die Gesundheit der "älteren Landeskulturisten" zulasse. Das diese jedenfalls zum Teil noch erfreulich gut ist, bewies der Senior des Treffens, Reg.Direktor i.R. Leopold Wagner, ehemaliger Kulturamtsvorsteher in Worms, der mit seinen 86 Jahren von Trier selbst "chauffierend" angereist war.

### **Besuch einer französischen Delegation am 04. April 1991**

von Ministerialdirigent Felix Zillien, Mainz

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fand am 04. April 1991 der Besuch einer französischen Delegation im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz statt.

Teilnehmer der Delegation waren:

- Herr Coulbois, Präsident der Sektion "Espace rural" im "Conseil général du GREF" (Beirat des Landwirtschaftsministers);
- Herr Dipl.-Agraringenieur Jung, Mitglied im "Conseil général du GREF";
- Herr Allain, Stellvertreter des Landwirtschaftsattachés der französischen Botschaft in Bonn;
- Frau Reichelt, Dolmetscherin.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Rumpf begrüßte die Teilnehmer eingangs in französischer Sprache und machte Ausführungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Agrarstrukturpolitik des Landes Rheinland-Pfalz.

Auf besonderes Interesse stieß bei den Delegationsteilnehmern die Organisation der landwirtschaftlichen Verwaltung sowie die Berücksichtigung der Belange derselben bei der Landesplanung.

Als Beispiele der Landentwicklung in Rheinland-Pfalz wurden den Delegationsteilnehmern unter der Leitung von Abteilungsleiter MD Zillien Flurbereinigungsmaßnahmen in der Weinbergsflurbereinigung Nierstein und der Flurbereinigung Albig im Rahmen einer Exkursion vorgestellt. Hierbei hatten sie Gelegenheit, als Landentwicklungsmaßnahmen durch Flurbereinigungen die Agrar-, Weinbergs- und Dorf-flurbereinigungen sowie die Flächenbereitstellung für Autobahnen durch die Flurbereinigung kennzulernen.

Die Teilnehmer zeigten sich beeindruckt von den Leistungen der Flurbereinigungen, die im einzelnen vom Vorsteher des Kulturamtes Worms, Herrn RD Dr. Schuy, vom Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Nierstein, Herrn von Weimarn, und vom Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Albig, Herrn Herr, erläutert wurden.

### **Steillagenweinbau: Erschließung mit Bahnen ist im Kulturamt Mayen "in"**

von Kulturamtsvorsteher Wolfgang Wabnitz, Mayen

Weinberge, und zwar in den Steillagen der Mosel und der Saar mit Bahnen zu erschließen, ist nicht eine Erfindung unserer Tage. Die Weinbergslagen der Staatsdomäne Serrig und des Weingutes Rademacher in Cochem wurden bereits vor etlichen Jahrzehnten mit Feldbahnen auf erdverlegten Schienensträngen mit Lokomotive und Loren erschlossen. Heute sind diese Bahnensysteme heruntergewirtschaftet und auch infolge vieler sicherheitstechnischer Mängel nicht mehr einsatzfähig. Sie gehören als Zeitzeugen bereits ins Museum.

Die Erschließung der Terrassenweinlagen an der Untermosel, hier vor allem in Winingen, Kobern-Gondorf und Lehmen mit einer modernen Einschienenbahn ist "in", seitdem einige Winzer an der Untermosel die fast vergessene Monorackbahn wiederentdeckt haben. Diese Bahn wird zwar seit Jahren als Pilotprojekt in Enkirch betrieben, hatte aber wenig Resonanz gefunden, da ohne entsprechende staatliche Zuschüsse die Anschaffung für die in Frage kommenden Winzerbetriebe zu teuer war. Mit der Verwaltungsvorschrift "Förderung von Investitionen zur Rationalisierung des Steillagenweinbaues" stiegen die Förderanträge sprunghaft in die Höhe, so daß im Jahre 1990 im Kulturamtsbezirk Mayen 150 Anträge mit einer Gesamtförderungssumme von rund 800.000,-- DM bearbeitet werden konnten.

Mit dieser Summe wurde sowohl die Anschaffung des Transportsystems, die Sanierung von Terrassenmauern sowie die Wiederanpflanzung gefördert. Zum Transportsystem gehören die Schienen, die Verankerungsvorrichtungen im Boden sowie der Zugwagen und ein Anhänger. Bei der Monorackbahn handelt es sich um eine Ein-

schienenbahn, die bodennah geführt und aufgrund ihrer Flexibilität geländeangepaßt Terrassenmauern überwinden kann. Sobald die Weinberge begrünt sind, fällt diese Bahn von Ferne nicht mehr auf, man muß schon direkt vor der Rebzeile stehen, in welcher die Bahn errichtet worden ist. Das Landschaftsbild wie auch die Geländegestaltung wird durch die Errichtung der Monorackbahn nicht beeinträchtigt. Lediglich in unbelaubtem Zustand kann die Bahntrasse eingesehen werden. Der feuerverzinkte Schienenstrang hat zwar in der Vergangenheit zur Diskussion Anlaß gegeben, ob hierdurch das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt werde. Dieses Thema ist jedoch ausgestanden; auch das Thema des Grünanstreichens des Schienenstranges. Hierbei ließ man sich letztendlich davon leiten, daß sowohl während des Bahnbetriebes wie auch nach Abbau dieser Bahn das ursprüngliche Landschaftsbild erhalten bleibt. Ein weiterer Vorteil der Bahn besteht darin, daß diese je nach Länge innerhalb von 2 - 3 Monaten unter wesentlicher Mithilfe der Winzer selbst installiert werden kann. Innerhalb kürzester Zeit kann sich der Winzer somit ein vollwertiges Transportsystem schaffen, auf welchem neben den für die Bewirtschaftung der Weinberge erforderlichen Lasten auch Personen befördert werden können. Neben den betriebswirtschaftlichen Vorteilen besteht darüberhinaus und dies ist besonders hoch zu veranschlagen, die Möglichkeit, den Rebenschutz und andere Arbeiten im Weinberg umweltfreundlicher zu betreiben.

Von der Gesamtfördersumme von rund 800.000,-- DM entfällt der größte Anteil (rund 63%) auf die Transporteinrichtung, rund 24% auf den Mauerbau und rund 13% auf die Wiederanpflanzung; der Rest auf kleinere Wegebaumaßnahmen. Auffallend hierbei ist, daß etwa 90% dieser Fördermittel in den Bereich der Untermosel fließen und hier vor allem in die Gemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel. Dies hängt auch damit zusammen, daß sowohl in der Gemeinde Winningen wie Koblenz-Gondorf unter den Winzern die Erhaltung des landschaftstypischen Terrassenweinbaus unbestritten ist und die hohe Qualität des Weines auf diesen Steillagen ebenso. Da durch die Bahn nunmehr auch der Arbeitsaufwand in diesen Steillagen reduziert werden kann, wird die weitere Bewirtschaftung dieser Terrassenlagen auch und gerade aufgrund der besonderen Qualitäten des Weines als durchaus konkurrenzfähig angesehen. Hinzu kommt, daß die Erzeugergemeinschaft Deutsches Eck und die in ihr zusammengeschlossenen Winzer die Erhaltung und Förderung des Steillagenweinbaues zu ihren besonderen Anliegen gemacht haben.

Hervorzuheben ist hier noch, daß an der Untermosel die zu erschließenden Weinbergflächen eine entsprechende Größe aufweisen, die die Anlage dieser Bahn rentabel machen. Zwischen 25 und rund 50 AR sind hierfür erforderlich.

Die Besitzstruktur in der Verbandsgemeinde Cochem-Land, aber auch Zell, weist diese Flächengrößen jedoch nicht auf. In der Terrassenlage Valwig würden die Winzer zwar gerne dieses Transportsystem installieren, jedoch ist die Besitzersplitterung so groß, daß die für die Förderung erforderliche Fläche nicht erreicht wird. Hier ist zunächst eine Bodenordnung erforderlich, um die entsprechenden Flächengrößen zu schaffen. Sowohl die Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten wie aber auch der freiwillige Landtausch stößt bei den Winzern nicht auf die entsprechende Zustimmung. Sie vertreten die Auffassung, daß eine Flächenzusammenlegung in diesen Steillagen nur mit "behördlichem Zwang" auf der Grundlage einer im Rahmen der Flurbereinigung üblichen Bodenbewertung durchzuführen sei. Das A und O einer Bodenordnung sei der Austausch von Flächen aufgrund einer Bodenbewertung. Als Vorschaltverfahren bietet sich hier das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren an. Leider ist das Kulturamt aufgrund der zu erledigenden Altlasten wie aber auch der personellen Ausstattung nicht in der Lage, hier

schnelle Abhilfe zu schaffen. Der Druck der Winzer ist allerdings sowohl an der Mittelmosel wie an der Ahr unübersehbar. An der Ahr wird erstmals im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Ahrweiler eine Teilfläche mit einer Monorackbahn erschlossen. Diese Erschließungsform wurde gewählt, um die typische Terrassenlage in einen Teil des Flurbereinigungsverfahrens auch für künftige Generationen und damit auch die typische Weinbaulandschaft zu erhalten.

Die vielen Gespräche mit Winzern widerlegen die These, daß die Bahnen eine Bodenordnung überflüssig machen. Entweder ist vor Errichtung der Bahnanlage oder nach deren Errichtung die Besitzersplitterung aufzulösen und ausreichende Flurstücke in das Eigentum des jeweiligen Betreibers zu bringen.

### **Dorfökologische Gutachten als Grundlage für geplante Dorferneuerungen \***

Die Bezirksregierungen Rheinhessen-Pfalz und Koblenz haben die Ergebnisse mehrerer Untersuchungen zum Thema Dorfökologie in ausgewählten Gemeinden vorgestellt. Im Rahmen einer flächendeckenden Bestandsaufnahme wurden die Ortslagen kartiert und neben Tier- und Pflanzenarten auch Versiegelungsgrad und bestehende Beeinträchtigungen ermittelt. Die Bezirksregierungen versprechen sich von den Daten Entscheidungshilfen für zukünftige Dorferneuerungen und -flurbereinigungen, denn zahlreiche Dorferneuerungsmaßnahmen in der Vergangenheit werden heute negativ beurteilt, weil aus Unkenntnis oder Unachtsamkeit dorftypische Strukturen verlorengegangen seien. So sollte sich jeder Ortsbürgermeister heute vor einer Dorferneuerung die Frage stellen, ob nicht auch in seiner Gemeinde eine Untersuchung der dorfkologischen Besonderheiten und Risiken sinnvoll bzw. erforderlich sein könnte.

Hier die Ergebnisse für den Regierungsbezirk Koblenz: In Schloßböckelheim (Landkreis Bad Kreuznach) sind 37 Prozent "der im Zusammenhang bebauten Ortslage" versiegelt, in Limbach (Landkreis Westerburg) sind es 33 Prozent und in Schalkenbach (Landkreis Ahrweiler) 25,4 Prozent. Nur 22,1 Prozent der Flächen sind in der vierten Gemeinde, in Neuerkirch (Rhein-Hunsrück-Kreis), versiegelt, allerdings mehr als 60 Prozent im alten Ortskern. Diese Prozentzahl hat den Gemeinderat veranlaßt, ein Entsiegelungsprogramm, also die Umwandlung der Beton- und Teerflächen in Grünanlagen zu starten. Die Verbandsgemeinde Simmern unterstützt mit Blick auf den Umwelt- und Hochwasserschutz dieses Vorhaben und übernimmt 20 Prozent der Kosten.

Auch die Vielfalt der dörflichen Flora variiert in den einzelnen Gemeinden. In Neuerkirch wurden 179 Pflanzenarten gezählt, in Schalkenbach 428, davon 40 seltene oder gar bestandsbedrohte Arten. In Schloßböckelheim wurden 275 Pflanzenarten nachgewiesen, davon 64, die in der Roten Liste als bestandsbedroht aufgeführt sind. Nicht erfaßt wurden bei der Kartierung Farne, Moose und Ziergehölze. Die Einstufung von exotischen Pflanzenarten wie Zedern und Zypressen als Beein-

---

\* Zusammengefaßt von Ilona Mende Daum, Mainz

trächtigungen stieß zum Teil auf Widerspruch bei der Bevölkerung. Der Gemeinderat von Limbach reagierte auf die Untersuchung mit der Entscheidung, nur noch heimische Stauden und Gehölze zu verwenden. Durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit habe man auch die Bevölkerung überzeugen können, daß Haselstrauch und Pfaffenhütchen ökologisch bedeutsamer seien als exotische Koniferen. In Limbach und Neuerkirch sollen dorfkologische Lehrpfade angelegt werden, um breitere Bevölkerungsschichten auf erhaltenswerte Biotope im Dorf aufmerksam zu machen.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat dorfkologische Gutachten für die beiden Gemeinden Matzenbach-Gimsbach (Landkreis Kusel) und Nierstein-Schwabsburg (Landkreis Mainz-Bingen) erstellen lassen. Eine besonders hohe Artenvielfalt wurde in den Bauerngärten festgestellt, die zwar nur noch knapp vier Prozent der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes ausmachen, aber als Nahrungs- und Brutbiotope von herausragender Bedeutung sind. Ökologisch positiv seien auch die zahlreichen Streuobstwiesen am Ortsrand, die außerdem das Orts- und Landschaftsbild wesentlich prägen.

Wie in vielen Dörfern sei besonders in den Neubaugebieten ein Trend zum artenarmen Ziergarten unübersehbar. Intensiv gepflegte Rasenflächen, landschaftsuntypische, meist exotische Nadelgehölze und die übertriebene Ordnungsliebe (Beseitigung "unordentlicher" Ecken und Raine) zerstören die Lebensräume dorftypischer Tier- und Pflanzenarten. Betroffen sind vor allem Singvögel, Schmetterlinge, Wildbienen und andere Insekten, denen die Nahrungsgrundlage, nämlich blütenreiche Pflanzenbestände, entzogen wird. Mauern werden verfugt und Steinriegel beseitigt, damit wird der Lebensraum der Mauereidechse zunehmend eingeengt. Im alten Ortskern von Gimsbach stößt man noch häufig auf Kopfsteinpflaster, das an den Haupt- und Nebenstraßen als Rinne oder Randstreifen sowie im Bereich von Grundstücks- und Hofeinfahrten an alte Zeiten erinnert. Die Gutachter loben die Pläne der Straßenbauverwaltung, die beim Ausbau der Bundesstraße B 423 diese Flächen nicht nur erhalten, sondern sogar erweitern will.

Wie bei den Untersuchungen im Regierungsbezirk Koblenz kommen die Gutachter auch in Rheinhessen-Pfalz zu der Empfehlung, die Gartenbesitzer mögen doch heimische Pflanzen den exotischen Gehölzen vorziehen. Jeder Gartenbesitzer könne durch Haselstrauch, Pfaffenhütchen und Liguster sowie dorftypische Stauden wie Malve, Zimbelkraut und Königskerze zur Erhaltung der Artenvielfalt beitragen. Leicht umzusetzen sei auch der Vorschlag, Hauswände mit Efeu oder Wein zu begrünen.

### **Das analoge Geländemodell als Planungshilfe bei den Unternehmensflurbereinigungen im Mittelgebirge \***

Den folgenden Beitrag verdanken wir dem Amt für Agrarstruktur in Hannover. Mit dem Nachdruck wollen wir die Nachahmung anregen. Die anschauliche De-

---

\*) Abdruck mit freundlicher Genehmigung von Dr. Reuter, Leiter des Amtes für Agrarstruktur, Hannover vom 18.07.1991

monstration eines Flurbereinigungsverfahrens über das "analoge" Modell empfiehlt sich bei der Information von Laien, aber auch, um komplizierte Aufgaben der Landschaftsgestaltung zu verdeutlichen.

Im Zeitalter der Datenverarbeitung spricht die Fachwelt heute eher vom "digitalen Geländemodell" als vom "analogen". Im "digitalen Modell" wird durch eine Fülle von Daten (Höhen und Lagekoordinaten) das Gelände im Computer simuliert und über den Bildschirm sichtbar gemacht. Es ist einleuchtend, daß hierfür ein enormer Aufwand für die Datenermittlung erforderlich ist und der Zugriff nur für Spezialisten (Computermannschaft), nicht aber für jedermann möglich ist.

Das "analoge Modell" ist eine nach Lage und Höhe in unterschiedlichen Maßstäben räumlich dargestellte Nachbildung des Geländes. Jeder Modelleisenbahner oder Besucher von Informationsschauen kennt solche Modelle. Die Bundesbahn (DB) hat z.B. im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit schon zu Beginn der Planungsarbeiten für die Neubaustrecke Hannover-Würzburg große Modelle errichten lassen, um die Bevölkerung sachgerecht informieren zu können.

Bei der Arbeit in einem Flurbereinigungsverfahren mit schwierigen topographischen Verhältnissen wurde nun versucht, ein Modell mit einfachen Mitteln so handlich zu erstellen, daß es sowohl Fachleuten als Anschauung oder Entscheidungshilfe als auch den Betroffenen als Information dienen kann.

Jeder Planer muß sich mit dem Planungsobjekt intensiv auseinandersetzen. Für den Flurbereinigungsingenieur heißt dies in erster Linie Beschäftigung mit der Landschaft und dem Boden und dem im Raum bestehenden Wirkungsgefüge:

- Dies geschieht zunächst anhand von Karten (z.B. Deutsche Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1:5000),
- danach durch eine örtliche Erkundung und Bestandsaufnahme (meist mit fotografischer Unterstützung).

An der Planung und Entscheidungsfindung sind viele Stellen beteiligt und nicht alle können das Gelände ausreichend erkunden, auch Geländekenntnisse und Fotos lassen die Geländeformen bei Betrachtung der Karte in der Regel nicht ausreichend plastisch erscheinen.

Hinzu kommt, daß in den Unternehmensflurbereinigungen zur Unterstützung der DB-Schnellstrecke Hannover-Würzburg eine Fülle komplexer Planungsprobleme auftreten, die langwierige und schwierige Entscheidungsprozesse erwarten lassen.

Es ist daher überlegt worden, wie das Gelände als Modell ins Büro geholt und so transportabel gestaltet werden kann, daß es zu Besprechungen mitgenommen werden kann und damit zeitraubende und umständliche Gespräche vor Ort zu vermeiden.

Die Idee ist nicht neu - die Höhenlinien der Karte werden zu Geländescheiben ausgearbeitet, die dann zu einem Modell übereinander geklebt werden.

### **Aber welcher Maßstab ist der richtige?**

Da sowohl die Planungskarte der Flurbereinigung als auch die Übersichtskarte der DB-Pläne im Maßstab 1:5000 gehalten sind, bot sich die gleichmaßstäbige Deutsche Grundkarte an.

### **Welche Überhöhung kann akzeptiert werden?**

Ist der Maßstab für die Höhe der gleiche wie für den Grundriß, erscheint das Gelände flacher als in der Natur (so wie ein Wegeknicke in der Karte viel stärker in Erscheinung tritt als in der Landschaft). Aus technischen und Materialgründen bot sich eine 2-fache Überhöhung an. Die Höhenlinien sind jeweils für 2,5 m-Abstände in der Deutschen Grundkarte angegeben.

Eine Höhenstufe von 2,5 m entspricht bei dem Maßstab von 1:2500 einer Schichtstärke von 1 mm ( $1 \text{ mm} \hat{=} 2500 \text{ mm} = 2,50 \text{ m}$ ).

### **Wieviele Vorlagen benötigt man?**

2 Kopien wurden jeweils auf eine 1 mm starke Pappe geklebt und in Streifen von 5 m-Höhenlinienabstand zerschnitten - auf der einen Platte jeweils die 5 m- und 10 m-Linien, auf der anderen die 2,5 m- und 7,5 m-Linien. Beim Übereinanderkleben hat man den Abstand zwischen zwei 2,5 m entfernten Höhenlinien als Klebfläche, so daß das Modell von selbst die nötige Festigkeit erhält.

### **Welche Kartengrundlage ist optimal?**

Für die Höhenlinien wird die DGK 5 benötigt. Es wäre aber auch denkbar, daß man diese Karte in ein Luftbild als Negativ kopiert und so eine höhere Anschaulichkeit erzielt.

Liegt der Plan nach § 41 FlurbG in einer kolorierten Form vor, ist das Modell dem tatsächlichen Gelände sehr ähnlich und macht die Planung sehr deutlich.

Optimal dürfte das Modell bei farbigen Luftbildern wirken. Hierfür müssen aus der DGK 5 dann aber Schnittschablonen gefertigt werden, was die Arbeitsdauer sehr erhöht.

### **Welche Modellgröße ist ratsam?**

Die Schwierigkeiten bei der Herstellung wachsen mit der Modellgröße. Die Untersuchung von Detailproblemen ist an kleinen Modellen, die nicht über das ganze Verfahrensgebiet gehen, möglich. Da der Kopierer die Kartengrundlage erstellen sollte, wurde das Verfahrensgebiet in mehrere Modelle mit DIN A 4-Größe zerlegt. DIN A 4 - das bedeutet eine Fläche von ca. 20 cm x 30 cm oder im Maßstab 1:5000 1 km x 1,5 km Ausdehnung. Bei Höhenunterschieden von 100 m ergibt sich eine Modellhöhe von 4 cm, so daß der Transport in der Aktentasche möglich wird. Die Modelle passen aneinander, so daß auch ein umfangreicherer Überblick gegeben werden kann.

### **Welches Material ist praktisch?**

Die Forderung nach schneller Herstellbarkeit und Leichtigkeit des Modells zwingt uns, von schweren Baustoffen (z.B. Vollholz) abzugehen.

Es empfiehlt sich, Pappe zu verwenden, weil sie genügend Steifigkeit bringt, um in Schichtstreifen arbeiten zu können und kein Spezialwerkzeug zum Schneiden benötigt wird. Das Arbeiten mit Schichtstreifen bringt den Vorteil, daß man mit 2 Vorlagen auskommt, jeder Schnitt entlang der Höhenlinien geführt wird und somit keine unnützen Schneidarbeiten anfallen. (Wird in anderem Maßstab gearbeitet, lassen sich sicher auch Styropor oder andere Schaumstoffe verwenden).

### **Wie lange dauert die Herstellung?**

Für die Herstellung eines Modells in DIN A-4 Größe haben Mitarbeiter, die vorher nie mit solcher Arbeit konfrontiert waren, jeweils 10 Stunden benötigt - darin ist schon das Einmodellieren der neuen Bundesbahn-Neubaustrecken-Trasse enthalten.

### **Wer sollte/kann die Arbeit erledigen?**

Die Auseinandersetzung mit dem Gelände (Fließrichtung des Wassers, Steigungen der Wege, abflußlose Senken, Geländeeignung für Hackfrüchte usw) ist für den planenden Ingenieur wichtig. Vieles läßt sich durch die Arbeit am Modell klären. Besonders interessant ist die Auseinandersetzung mit der Karte anhand des Modells aber für den jungen Vermessungstechniker oder Auszubildenden, denn er lernt hierdurch die Karte zu "lesen" und zu "begreifen" und schult das räumliche Vorstellungsvermögen.

### **Einsatzmöglichkeiten des "Taschenmodells"**

Das Geländemodell sollte vor allem als Planungshilfe eingesetzt werden. Hier hat es sich hervorragend bewährt, z.B. führten die Erläuterungen zum Rohentwurf und die Erörterungen des Planes nach § 41 FlurbG mit den verschiedenen Trägern öffentlicher Belange und den einzelnen Fachdiensten der DB auch ohne Ortstermin zu guten Ergebnissen. Einzeluntersuchungen können ohne Außentermine vorüberlegt werden, z.B. Wegevarianten einschließlich Gefälleuntersuchungen und daraus abgeleitet Umwegberechnungen mit Einfluß der Steigungsverhältnisse oder die anschauliche Diskussion der Neueinteilung mit vorübergehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten am Modell.

### **Fazit:**

Der Zeitaufwand für die Herstellung des Modells wird mehrfach durch eingesparte Außentermine mit Beteiligten und Trägern öffentlicher Belange ausgeglichen. Deshalb kann das analoge Modell in topographisch bewegtem Gelände als Planungshilfe empfohlen werden.

## KURZINFORMATIONEN

- Nr. 203:** Im landwirtschaftlichen Wegebau haben sich die Rasenverbundsteinwege bewährt. Der 1,2 km lange Rasenverbundsteinweg in Stackeden und ein ebenso gepflasterter Weg von 280 m Länge in hängigem Gelände in Bornheim machen Schule. Weil sich der mittlerweile "grüne" Weg gut in die Landschaft einpaßt und auch nach vier Jahren nicht an Standfestigkeit verloren hat, wollen die Bornheimer Winzer aufgrund dieser positiven Erfahrung im dritten und letzten Abschnitt der Weinbergsflurbereinigung weitere Rasenverbundsteinwege anlegen.
- Nr. 204:** Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Maikammer-Projekt III wurde einem etwa 4 Hektar großen, ökologisch besonders wertvollen Gelände besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das landschaftlich reizvolle Gelände ist von Terrassen, Mauern, Böschungen, brachliegenden Rebflächen und Streuobstbeständen durchbrochen, jedoch Steillage. Damit zukünftige Winzergenerationen die Bewirtschaftung nicht ganz aufgeben, sollte über die Flurbereinigung der Einsatz von Maschinen möglich und so das Biotop gerettet werden. Dazu wurden neue Wege und maschinell zu bewirtschaftende Terrassen angelegt. Trockenmauern wurden durch Gabionen ergänzt und zahlreiche südexponierte Böschungen geschaffen. Mit Landesmitteln ist eine etwa 1,5 Hektar große Streuobstwiese angelegt und verstrauchte bzw. verholzte Flächen in öffentliches Eigentum überführt worden. Diese Maßnahmen wurden durch ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die nächsten Jahre ergänzt.
- Nr. 205:** Schwegenheim wird um ein Feuchtbiotop reicher. Mitglieder der Ortsgruppe Lingenfeld des Deutschen Bundes für Vogelschutz haben am 23.3.1991 im Gewann "Niederzehnt" rund 360 Sträucher und 10 Laubbäume gepflanzt. Es wurden ausschließlich einheimische und standortgerechte Gehölze für das Gebiet ausgewählt, das von Tümpeln unterschiedlicher Wassertiefe durchzogen ist. Die Bepflanzungsaktion ist Teil des Flurbereinigungsverfahrens Schwegenheim-Lingenfeld-Westheim, das im vergangenen Jahr mit der vorläufigen Besitzeinweisung abgeschlossen werden konnte. Eine 9 Hektar große Fläche ist im Ausgleich für den vierspurigen Ausbau der Bundesstraße 9 und den Bau der Ortsumgehungen Lingenfeld und Schwegenheim für die Landespflege reserviert worden.
- Nr. 206:** In der Gemeinde Brohl-Lützing ist das Umlegungsverfahren für das Baugebiet "Auf dem Schiebel" abgeschlossen worden. 96 neue Bauplätze sind dort entstanden, davon wurden schon elf verkauft. Anfang Mai 1991 wurde der Abschluß des Verfahrens symbolisch durch die Aufstellung eines alten Basaltkreuzes an der Einmündung Kirchstraße/Fritz-Beck-Straße vollzogen. Das Verfahren war zügig vorangegangen, nachdem die Gemeinde sich entschlossen hatte, das Umlegungsverfahren durch das Kulturamt und nicht durch das Katasteramt durchführen zu lassen. Am 20. Mai 1988 hatte das Kulturamt Mayen den Umlegungsbeschluß für eine Gesamtfläche von 72.150 Quadratmetern erlassen und damit das Verfahren für insgesamt 84 Eigentümer in Gang gesetzt. Gegen den Umlegungsplan wurden vier Widersprüche eingelegt, die durch Verhandlung mit dem Kulturamt ausgeräumt werden konnten.

**Nr. 207:** In der rheinhessischen Weinbaugemeinde Guntersblum ist ein neuer Hohlweg angelegt worden, um einen echten Ausgleich im Sinne der Landespflege für die Beseitigung eines in der Nachbarschaft liegenden, quer durch die Weinberge verlaufenden Hohlweges zu schaffen. Mit einem Bagger wurde innerhalb von drei Wochen ein etwa 200 m langer, 5 m breiter und bis zu 4 m tiefer Hohlweg ausgehoben. Gewachsener Löß mit seiner bekannten Standfestigkeit erlaubte die Herstellung senkrechter Wände. Agrarstrukturelle Mängel wie Zerschneidung von Grundstücken, Unfallgefahren und Flächenverlust machten die Beseitigung der alten Hohl notwendig. Das Besondere an der vom Kulturamt Worms erstellten Planung für das nicht nur in Rheinhessen einmalige Pilotprojekt ist, daß mit der Verfüllung des alten Hohlweges noch drei Jahre gewartet wird, um für Flora und Fauna eine "Umzugsmöglichkeit" zu schaffen. Die neue Hohl bleibt der natürlichen Sukzession überlassen, deren Entwicklung von einer ökologischen Untersuchung begleitet wird.

**Nr. 208:** Die ökologische Bilanz der Flurbereinigungen kann sich sehen lassen. Rund 430 Kilometer Baumreihen, Windschutzstreifen und Begleitpflanzungen wurden landesweit in den letzten 10 Jahren angelegt. Von 1987 bis 1989 wurden in 150 Verfahren mehr als 300.000 Bäume und Sträucher gepflanzt und von 1984 bis 1989 fast 650 Hektar Land zur Erhaltung und zur Neuentwicklung von naturnahen Lebensräumen erworben. Gerade die Flurbereinigung ermöglicht die Partnerschaft von Landwirtschaft und Naturschutz. Die Bodenordnung übernimmt in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden die Vorarbeiten, um Teile der Landschaft unter Schutz zu stellen. Sie kann Konflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz durch den Kauf und Tausch von Grundstücken beheben. Als Beispiele für eine umweltgerechte Neugestaltung des ländlichen Grundbesitzes können die Flurbereinigungsverfahren von Birkenbeul und Niederirsen angesehen werden.

Eine besondere Aufgabe der Flurbereinigung in der Landespflege liegt in der Erhaltung und Neuentwicklung von Biotopen. Die Erhaltung gewachsener Lebensräume bestimmt die Planung der einzelnen Verfahren. Dazu tragen auch die Biotopsanierung und die Pflegekonzepte bei, die bei der Flurbereinigung entwickelt und umgesetzt werden. Schwerpunkt der landschaftsbezogenen Planung ist inzwischen die Verbindung einzelner Biotope zu vernetzten Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Dabei sichert die Flurbereinigung durch die Übertragung wertvoller naturnaher Lebensräume in die öffentliche Hand auch deren langfristige Erhaltung.

Artenschutz und Bodenschutz werden bei der Flurbereinigung unterstützt. So haben Bestandserfassung bedrohter Tiere und Pflanzen vor einem Verfahren Einfluß auf die künftige Planung. Zu den Maßnahmen des Bodenschutzes gehören zum Beispiel die Anlage von Bodenschutzpflanzungen oder die Erhaltung und Sicherung von Terrassen und Geländestufen. Zu den Aufgaben der Flurbereinigung gehört darüberhinaus die Landschaftsgestaltung, zum Beispiel durch Anlage von Feldgehölzen, oder auch von Grüngürteln um die Dörfer, um deren harmonische Einbindung in die Landschaft zu verbessern.

**Nr. 209:** Ein leichenblasser Baggerfahrer und bis auf die Knochen erschrockene Umstehende waren die Bilanz einer mißlungenen Nußbaumverpflanzung im Flurbereinigungsverfahren Knöringen - Projekt II.

Wirklich zu Schaden kam zum Glück - aber doch traurig genug - nur der Baum, der sich beim Transport zur neuen Pflanzstelle mit der Krone in einer 20 kV-Leitung verhedderte und einen als Riesenkugelblitz sichtbaren Kurzschluß verursachte.



- Nr. 210:** Um etwa 80 Prozent haben die Großen und Kleinen Anfragen im Parlament zugenommen. Wie der Wissenschaftliche Dienst des Landtags errechnet hat, sind die Großen Anfragen während der vergangenen Plenarperiode von 75 auf 137 gestiegen, die Kleinen Anfragen von 1624 auf 2958. Damit sind auch die Ansprüche an die Beamten und Angestellten in den Ministerien gewachsen, deren Aufgabe es ist, in kurzer Zeit die richtigen Antworten zu finden.
- Nr. 211:** Einen "Projekttag Flurbereinigung" am Beispiel der Gemeinde Albig bei Alzey hat der Erdkunde-Leistungskurs der MSS 13 am Schloßgymnasium veranstaltet. Schüler, Lehrer, der Albiger Ortsbürgermeister und Kulturamtsvorsteher Dr. Willy Schuy, Worms, widmeten sich dem Thema "Ökologie und Ökonomie". Die Diskussion über gesetzliche Grundlagen sowie den Ablauf ländlicher Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wurde ergänzt durch eine Begehung ausgewählter Gebiete der Gemarkung Albig. Die Schüler werteten diesen "Projekttag" als "vollen Erfolg", sie wünschten sich eine Fortführung solcher Projektstage.
- Nr. 212:** Nach Erlaß der Verwaltungsvorschrift über die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" vom 20.11.1987 ist im Kulturamtsbezirk Mayen bislang diese Aktion insgesamt 18 Mal durchgeführt worden. Es sind insgesamt ca. 22.500 Obst- und Landschaftsgehölze sowie Baumpfähle und Verbißschutz im Wert von ca. 335.000,-- DM ausgeliefert worden. Im Jahre 1990 wurden in den Verfahren Burgbrohl, Langenfeld, Winnigen, Treiskarden und Müllenbach im Rahmen dieser Aktion im Werte von rd. 125.000,-- DM heimische Obst- und Landschaftsgehölze einschließlich Baumpfähle und Wildverbißschutz den Teilnehmern der jeweiligen Flurbereinigung zur Verfügung gestellt. Stichproben ergaben hierbei, daß die Teilnehmer die ihnen zur Verfügung gestellten heimischen Obst- und Landschaftsgehölze bis auf wenige Ausnahmen auch auf die dafür vorgesehenen Flurstücke gepflanzt haben. Mittlerweile haben die Teilnehmer in den Flurbereinigungsverfahren die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" zu ihrer "eigenen Sache" gemacht, so daß 1991 in vier Flurbereinigungsverfahren 2.520 heimische Obsthochstämme und 2.310 heimische Laubgehölze inklusive Baumpfähle und Wildverbißschutz zur Ausschreibung gekommen sind. Wenn auch nicht in dem Umfange wie in den Acker- und Grünlandverfahren, so nehmen doch auch zunehmend die Teilnehmer in den Weinbergsflurbereinigungsverfahren an dieser Aktion teil. Über den Gesamtwert der Ausschreibung 1991 können noch keine Angaben gemacht werden, da die Ausschreibungsergebnisse noch nicht vorliegen.

